



Polizei Graubünden 2015plus



Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
Departament da giustia, segirezza e sanadad dal Grischun
Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità dei Grigioni

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Prefaziun	8
Prefazione	9
A. Zusammenfassung	10
Resumaziun	12
Sintesi	14
B. Projektablauf	16
I. Der Auftrag	16
II. Projektorganisation	17
III. Arbeitsprozesse	17
1. Analyse des Ist-Zustands	17
2. Der Begriff der Einheitspolizei	17
3. Analyse	18
4. Erhebungen/Zahlenmaterial	18
C. Aktuelle polizeiliche Kompetenzordnung, Aufgaben und Aufgabenerledigung	19
I. Polizeiliche Kompetenzordnung	19
1. Rechtliche Grundlagen	19
2. Die einzelnen polizeilichen Aufgaben	20
2.1. Gerichtspolizei	20
2.2. Sicherheitspolizei	20
2.3. Verkehrspolizei	21
2.4. Verwaltungspolizei	21
2.5. Staatsschutz	21
2.6. Amts- und Vollzugshilfe	21
2.7. Bereitstellen der Infrastruktur	22
3. Zusammenfassung	22
3.1. Gemeindepolizeiliche Aufgaben	22
3.2. Aufgaben der Kantonspolizei	22
II. Formen der Aufgabenerledigung	24
1. Gemeindepolizeiliche Aufgabenerledigung	24
1.1. Eingesetztes Personal	24
1.2. Vertragliche Übernahme durch die Kantonspolizei	26
1.3. Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei	27
1.4. Übrige Gemeinden	27
2. Vom Kanton an die Gemeinden delegierte Aufgaben	28
2.1. Kompetenz zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr	28
2.2. Weitere delegierte Aufgaben	29
3. Ausgaben der Gemeinden für die Erledigung ihrer polizeilichen Aufgaben	29

3.1. Kostenangaben der Gemeinden	29
3.2. Schlussfolgerungen	30
4. Stadt Chur	31
4.1. Beginn der polizeilichen Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei	31
4.2. Vertragserneuerung im Jahr 2006 und seitherige Entwicklung	31
4.3. Kosten der Stadtpolizei Chur	32
5. Kantonspolizei Graubünden	33
5.1. Organisation	33
5.2. Standorte	34
5.3. Personalbestand und Einsatzort	34
5.4. Kosten der Kantonspolizei	34
D. Einheitspolizei	35
I. Begriffsdefinition	35
II. Die Vor- und Nachteile der Einheitspolizei	36
III. Interkantonaler Vergleich von Polizeiorganisationen	36
1. Allgemeines	36
2. Kanton Bern	36
3. Kanton Luzern	38
4. Kanton Aargau	38
5. Kanton Wallis	39
6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	40
E. Einheitspolizei in Graubünden	41
I. Abweichungen zur Einheitspolizei in der bestehenden Polizeiorganisation	41
1. Abweichungen in den rechtlichen Grundlagen der Kompetenzordnung	41
2. Abweichungen in den tatsächlichen Formen der Aufgabenerledigung	41
2.1. Vertragsgemeinden	41
2.2. Gemeinden mit eigenen Polizeikorps	41
2.3. Übrige Gemeinden	42
2.4. Stadtpolizei Chur	42
3. Schlussfolgerungen	43
II. Auswirkungen des Modells Einheitspolizei	44
1. Ausgangslage	44
2. Staatsrechtliche und staatspolitische Folgen	44
3. Synergieeffekte	45
4. Qualität der polizeilichen Aufgabenerfüllung	46
5. Bürgernähe	47
6. Schnittstellenproblematik	47
7. Zu erwartende Entwicklung der heutigen Polizeistruktur	48
8. Integration der Stadtpolizei Chur in die Kantonspolizei	48
9. Kosten	49
9.1. Grundlagen der Kostenberechnung	49
9.2. Kosten der Einheitspolizei	50
10. Zusammenfassende Beurteilung	51

III. Weitere Polizeimodelle gemäss Polizeibericht 2010	51
1. Umsetzung des Modells Einheitspolizei mit Ausnahmen	51
2. Verzicht auf Verträge gemäss Art.5 Abs.3 PolG	52
3. Verzicht auf Abtretung der Ordnungsbussenkompetenzen an die Gemeinden	52
IV. Beibehaltung des Status quo	53
1. Würdigung des Zwischenergebnisses	53
2. Beibehaltung des Status quo mit Verbesserungen in den Gemeinden (ohne Stadt Chur)	54
2.1. Abgrenzung der Aufgaben	54
2.2. Kostenpflicht	54
2.3. Förderung der Vertragslösungen mit den Gemeinden	54
2.4. Regionalisierung der Kantonspolizei	55
3. Beibehaltung des Status quo mit Verbesserungen in der Stadt Chur	55
V. Schlussfolgerungen	56
F. Verzeichnisse	57
I. Abkürzungsverzeichnis	57
II. Materialienverzeichnis	58
III. Literaturverzeichnis	58
IV. Abbildungsverzeichnis	59
Anhang I	61
Anhang II	62
Anhang III	69
Anhang IV	72
Anhang V	78

Vorwort

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Mit welchen polizeilichen Organisationsstrukturen kann die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Kanton Graubünden am besten gewährleistet werden? Der vorliegende Bericht «Polizei Graubünden 2015plus» beinhaltet eine Auseinandersetzung mit der bestehenden Polizeiorganisation, der konkret gelebten Aufgabenteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton und den Formen der polizeilichen Aufgabenerledigung. Dem Bericht liegt eine vertiefte Ist-Analyse zugrunde, sodann wurden ein Vergleich mit Organisationsstrukturen in anderen Kantonen vorgenommen und konkrete Massnahmen ausgearbeitet.

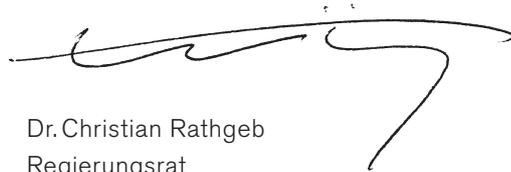
Fazit ist, dass sich die bisherige Struktur mit einer kantons- und gemeindepolizeilichen Aufgabenteilung und der Möglichkeit für die Gemeinden, ihre Aufgaben gegen Entschädigung dem Kanton vertraglich zu übertragen, bewährt hat. Dieses Zusammenarbeitsmodell wird den polizeilichen Anforderungen, den Gegebenheiten im Kanton und den individuellen Bedürfnissen der Gemeinden am besten gerecht. Der eingeschlagene Weg ist weiterzubeschreiten, d. h. die Vertragslösungen mit den Gemeinden sind qualitativ und quantitativ auszubauen. Abgesehen von der Stadt Chur verfügt der Kanton Graubünden damit in weiten Teilen faktisch über ein interkantonal vergleichbares Einheitspolizeimodell. Die bewährte Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei Chur ist fortzuführen. Verbesserungsmöglichkeiten wie die Stärkung der polizeilichen Regionalstrukturen sowie die Präzisierung von gesetzlichen Grundlagen wurden erkannt und werden aktiv angegangen.

Der Bericht «Polizei Graubünden 2015plus» richtet sich an die Vertreterinnen und Vertreter aus Politik und dem Polizeiwesen sowie an interessierte Bürgerinnen und Bürger unseres Kantons. Er soll einerseits Leitfaden für die zuständigen Stellen bezüglich Ausrichtung der Polizeiorganisationsstrukturen sein, aber andererseits auch Bürgerinnen und Bürgern als Information zum Thema «Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Kanton Graubünden» dienen.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ,
SICHERHEIT UND GESUNDHEIT

Der Vorsteher



Dr. Christian Rathgeb
Regierungsrat

Prefaziun

Stimada lectura, stimà lectur

Cun tge structuras organisatoricas polizialas pon la segirezza publica e l'urden public vegnir garantids il meglier en il chantun Grischun? Quest rapport cun il num «Polizia grischuna 2015plus» tracta l'organisaziun poliziala existenta, plinavant la repartiziun concreta da las incumbensas tranter las vischnancas ed il chantun, ma er las furmas per liquidar las incumbensas polizialas. La basa dal rapport è in'analisi approfondada da la situaziun actuala. Igl èn vegnidas cumparegliadas las structuras organisatoricas en auters chantuns ed elavuradas mesiras concretas.

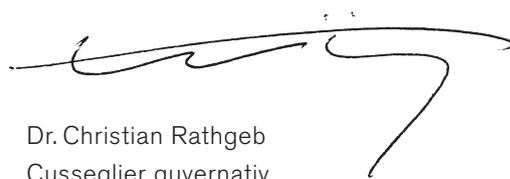
Il facit è quel che la structura vertenta – nua che las incumbensas vegnan repartidas sin la polizia chantunala e sin las polizias communalas e nua che las vischnancas han la pussaivladad da delegar tras contract e cunter indemnizaziun lur incumbensas al chantun – è sa cumprovada. Quest model da collavuraziun satisfa il meglier a las pretensiuns polizialas, a las realitads en il chantun ed als basegns individuals da las vischnancas. La via tschernida duai vegnir cuntinuada, q.v.d. las soluziuns contractualas cun las vischnancas duain vegnir extendidas en regard qualitativ e quantitativ. Cun excepziun da la citad da Cuira dispona il chantun Grischun uschia en grondas parts facticamain d'in model da polizia unitara ch'è cumparegliabel sin plaun interchantunal. La collavuraziun cumprovada cun la polizia da la citad da Cuira duai vegnir cuntinuada. Pussaivladads da meglieraziun – sco il rinforzament da las structuras polizialas regiunalas u la precisaziun da las basas legalas – èn vegnidas identifitgadas e vegnan prendidas per mauns activamain.

Il rapport «Polizia grischuna 2015plus» sa drizza a represchentantas e represchentants da la politica e dals fatgs da polizia sco er a burgaisas e burgais interessads da noss chantun. D'ina vart duai el esser in mussavia per ils posts cumpetents areguard la concepziun da las structuras organisatoricas polizialas, da l'autra vart duai el infurmar las burgaisas ed ils burgais davart il tema «Garanzia da la segirezza publica e da l'urden public en il chantun Grischun».

Jau As giavisch ina interessanta lectura.

DEPARTAMENT DA GIUSTIA,
SEGIREZZA E SANADAD

Il schef



Dr. Christian Rathgeb
Cusseglie guvernativ

Prefazione

Stimata lettrice, stimato lettore, con quali strutture organizzative di polizia possono essere garantiti al meglio la sicurezza e l'ordine pubblico nel Cantone dei Grigioni? Il presente rapporto «Polizei Graubünden 2015plus» presenta l'attuale organizzazione della polizia, la reale ripartizione dei compiti tra i comuni e il Cantone e le forme in cui vengono evasi i compiti di polizia. Il rapporto è basato su un'approfondita analisi della situazione. In aggiunta, è stato effettuato un confronto con le strutture organizzative esistenti in altri Cantoni e sono state elaborate misure concrete.

La conclusione che se ne trae è che l'attuale struttura con una ripartizione dei compiti tra polizia cantonale e polizia comunale e con la possibilità per i comuni di cedere su base contrattuale i propri compiti al Cantone dietro indennizzo si è dimostrata valida. Questo modello di collaborazione tiene in considerazione nel migliore dei modi le esigenze della polizia, la situazione nel Cantone e i bisogni individuali dei comuni. La via intrapresa va seguita anche in futuro; ciò significa che le soluzioni contrattuali con i comuni vanno ampliate dal punto di vista qualitativo e quantitativo. Ad eccezione della Città di Coira, il Cantone dei Grigioni dispone di fatto in ampie parti del suo territorio di un modello di polizia unica paragonabile a livello intercantonale. La valida collaborazione con la polizia della Città di Coira va proseguita. Le possibilità di miglioramento come il rafforzamento delle strutture regionali di polizia, nonché la precisazione di basi giuridiche sono state riconosciute e vengono affrontate in modo attivo.

Il rapporto «Polizei Graubünden 2015plus» si rivolge a rappresentanti provenienti dal mondo della politica e della polizia, nonché ai cittadini interessati del nostro Cantone. Rappresenta da un lato una guida per gli organi competenti per quanto concerne l'orientamento delle strutture organizzative della polizia, ma serve anche ai cittadini quale informazione sul tema «Garanzia della sicurezza e dell'ordine pubblici nel Cantone dei Grigioni».

Vi auguro un'interessante lettura.

DIPARTIMENTO DI GIUSTIZIA,
SICUREZZA E SANITÀ

Il Direttore



Dr. Christian Rathgeb
Consigliere di Stato

A. Zusammenfassung

Der im Auftrag der Regierung verfasste Bericht «Polizei Graubünden 2015plus» untersucht die seit rund sieben Jahren politisch und polizeilich präsente Frage, ob im Kanton Graubünden das bestehende polizeiliche Zusammenarbeitsmodell zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden beibehalten oder durch ein Modell einer Einheitspolizei mit Übernahme der Gemeindepolizeiaufgaben durch den Kanton ersetzt werden soll.

Ausgangspunkt der Prüfung ist eine Analyse des Ist-Zustands. In den Aufgabenbereich der Gemeinden fällt heute die Verantwortung für die Sicherheitspolizei auf eigenem Territorium. Diese Zuständigkeit ist allerdings nur gegeben, wenn keine Massnahmen und Aufgaben anfallen, die das Polizeigesetz der Kantonspolizei vorbehalten. Darüber hinaus erfüllen die Gemeinden ihre gemeindepolizeilichen Grundaufgaben im Bereich der Verwaltungspolizei. Mit entsprechender kantonaler Ermächtigung können die Gemeinden auch gerichtspolizeiliche Aufgaben, insbesondere im Strassenverkehr, erfüllen. Vertraglich ist sodann die Übertragung von weiteren Aufgaben möglich. Dies ist aktuell nur bei der Stadt Chur der Fall. Lediglich neun Gemeinden besitzen eine Gemeindepolizei, die ihre Aufgaben in Uniform und bewaffnet erfüllen. Diese Zahl dürfte sich weiter reduzieren. 15 Gemeinden haben einen grossen Teil ihrer Aufgaben vertraglich an die Kantonspolizei übertragen. Die Kantonspolizei erfüllt hier alle sicherheitspolizeilichen Aufgaben sowie – in unterschiedlicher Eingriffstiefe – gemeindepolizeiliche Grundaufgaben im Bereich der Verwaltungspolizei. 73 Gemeinden erledigen ihre polizeilichen Aufgaben durch Gemeindepersonal oder mittels Beizug von Sicherheitsfirmen. 57 Gemeinden setzen für diese Aufgaben weder eigenes Personal ein, noch ziehen sie Sicherheitsfirmen bei. Bedingt durch ihre breite Verankerung in den Regionen und ihre Patrouillentätigkeit ist es primär die Kantonspolizei Graubünden, welche in diesen 130 Gemeinden als polizeiliches Organ wahrgenommen wird.

In einem nächsten Schritt befasst sich der Bericht mit dem Begriff der Einheitspolizei. Eine einheitliche Definition des Begriffs Einheitspolizei besteht in der

Schweiz nicht. Gemeinhin wird unter dem Begriff Einheitspolizei ein Organisationsmodell verstanden, welches eine überwiegende oder vollständige Zentralisierung von polizeilichen Aufgaben und Organisationsstrukturen auf kantonaler Ebene zulasten entsprechender Strukturen auf kommunaler oder regionaler Ebene beinhaltet. Bei einer Einheitspolizei mit vollständiger Zentralisierung der polizeilichen Zuständigkeiten und Aufgaben besteht nur noch ein Polizeikorps, das für alle kommunalen und kantonalen Polizeiaufgaben zuständig ist. In diesem Sinn findet der Begriff der Einheitspolizei denn auch im vorliegenden Bericht Verwendung. Von der Einheitspolizei ausgenommen bleiben lediglich die vielfältigen, rein gemeindepolizeilichen Grundaufgaben im Bereich der Verwaltungspolizei. Die Aufgaben werden in der Regel durch Verwaltungsangestellte der Gemeinden erledigt und zum Vollzug gelangt nicht nur eidgenössisches oder kantonales Recht, sondern auch das sehr unterschiedliche Recht der verschiedenen Gemeinden. Die Erledigung dieser verwaltungspolizeilichen Aufgaben durch eine Einheitspolizei ist aufgrund der Aufgabenvielfalt und des erforderlichen Spezialwissens von vornherein nicht sinnvoll.

Im Anschluss werden Organisationsformen durchleuchtet, die in neuerer Zeit in vier anderen Kantonen unter Berücksichtigung der mit einer Einheitspolizei verbundenen Ziele geschaffen wurden. Im Ergebnis gilt festzustellen, dass in keiner dieser Polizeiorganisationen alle polizeilichen Aufgaben zwingend durch eine Einheitspolizei erfüllt werden. Insbesondere ist auch bei diesen Organisationsformen keine strikte Trennung von kantonalen und kommunalen polizeilichen Aufgaben vorgegeben. Aus dem Vergleich folgt, dass letztlich jeder Kanton für seine Strukturen und Ansprüche die eigene Lösung finden muss. Mit dem Begriff Einheitspolizei ist denn auch nicht ein Ideal verbunden, das es unbedingt anzustreben gilt. Dieser Erkenntnis trägt der vorliegende Bericht mit dem über den Begriff «Einheitspolizei» hinausgehenden Titel «Polizei Graubünden 2015plus» Rechnung.

In der anschliessenden Analyse zeigt sich, dass die wesentlichen Anliegen, welche gemeinhin mit dem

Begriff der Einheitspolizei verbunden werden, im Polizeisystem des Kantons Graubünden bereits Berücksichtigung gefunden haben. Das gestützt auf die bestehende Rechtslage gelebte Polizeisystem des Kantons Graubünden lässt sich durchaus mit Organisationen vergleichen, die unlängst in anderen Kantonen unter dem Begriff Einheitspolizei umgesetzt wurden. Das bestehende System beruht jedoch auf Freiwilligkeit – nämlich dem weitgehenden Verzicht der Gemeinden auf eigene Polizeikorps zugunsten von Vertragslösungen mit dem Kanton oder aber dem Bezug von Sicherheitsfirmen – und nicht auf zwingenden gesetzlichen Vorgaben. Die Beurteilung einer Einheitspolizei im Kanton Graubünden grenzt sich insofern auf die Frage ein, ob den Gemeinden durch eine Revision der Gesetzgebung ihre polizeilichen Aufgaben – mit Ausnahme der Verwaltungspolizei – durch Verlagerung der Zuständigkeit an den Kanton rechtlich entzogen werden sollen. Nach Prüfung der Vor- und Nachteile ist diese Frage zu verneinen. Die bestehenden rechtlichen Grundlagen sollten vielmehr beibehalten und das bestehende Zusammenarbeitsmodell mit den Gemeinden intensiviert und ausgebaut werden. Fortzuführen ist insbesondere auch die bestehende Zusammenarbeit mit der Stadt Chur, weil mit dieser Kooperation die Einwohnerinnen und Einwohner wie auch die beiden Korps profitieren. Schliesslich hat auch die Kantonspolizei ihre eigene Organisation vermehrt auf dieses Zusammenarbeitsmodell auszurichten. Dazu gehört die Stärkung der regionalen Strukturen durch räumliche Optimierung. Diese Regionalisierung schafft die Grundlage für einen effizienteren Personaleinsatz in den Regionen im Rahmen eines durchgehenden 24-Stunden-Betriebs.

Resumaziun

Il rapport «Polizia grischuna 2015plus» è vegnì redigì per incumbensa da la regenza ed examinescha ina dumonda ch'è preschenta dapi var 7 onns en ils circuls politics e polizials, numnadamain sch'il model existent da la collavuraziun poliziala tranter la polizia chantunala e las vischnancas en il chantun Grischun duai vegnir mantegnì u sch'el duai vegnir remplazzà tras in model d'ina polizia unitara, nua che las incumbensas da la polizia communal vegnan surpigliadas dal chantun.

Il punct da partenza da l'examinaziun è in'analisa dal stadi actual. Al champ d'incumbensas da las vischnancas appartegna oz la responsabladad per la polizia da segirezza sin l'agen territori. Questa cumpetenzza è dentant mo dada, sch'i na resultan naginas mesiras ed incumbensas ch'èn resalvadas a la polizia chantunala sin basa da la lescha da polizia. Ultra da quai adempleschan las vischnancas lur incumbensas polizialas fundamentalas communalas en il sector da la polizia administrativa. Cun in'autorisaziun chantunala correspondentia dastgan las vischnancas ademplir er incumbensas da la polizia giudiziala, en spezial en il traffic sin via. Tras contracts èsi lura er pussaivel da delegar autras incumbensas. Actualmain è quai il cas mo tar la citad da Cuira. Mo nov vischnancas han ina polizia communal che ademplescha sias incumbensas en unifurma e cun arma. Quest dumber dastgass anc sa reducir. 15 vischnancas han delegà contractualmain ina gronda part da lur incumbensas a la polizia chantunala. La polizia chantunala ademplescha qua tut las incumbensas da la polizia da segirezza sco er – cun intervenziuns da differenta intensidad – incumbensas polizialas fundamentalas communalas en il sector da la polizia administrativa. 73 vischnancas liquideschan lur incumbensas polizialas tras il personal communal u cun agid da firmas da segirezza. 57 vischnancas n'engaschan ni agen personal ni firmas da segirezza per questas incumbensas. Pervia da sia vasta francaziun en las regions e pervia da sia activitad da patruglia vegn percepida primarmain la polizia chantunala dal Grischun sco organ polizial en questas 130 vischnancas.

En in proxim pass s'occupa il rapport da la noziun da la polizia unitara. Ina definiziun unifurma da la noziun

«polizia unitara» n'exista betg en Svizra. Sut la noziun «polizia unitara» vegn en general chapì in model organisatoric che cuntegna ina centralisaziun predominanta u cumpletta d'incumbensas polizialas e da estructuras organisatoricas sin plaun chantunal, e quai sin donn e cust da las estructuras correspondentas sin plaun communal u regional. En cas d'ina polizia unitara cun ina centralisaziun cumpletta da las cumpetenzas e da las incumbensas polizialas exista mo pli in corp da polizia ch'è cumpetent per tut las incumbensas polizialas communalas e chantunalas. En quest senn vegn lura er duvrada la noziun da la polizia unitara en il rapport qua avant maun. Exceptadas da la polizia unitara restan unicamain las diversas incumbensas polizialas fundamentalas puramain communalas en il sector da la polizia administrativa. Las incumbensas vegnan per regla liquidadas tras emploiadas ed emploiads da l'administraziun communal, ed exequi na vegn betg mo il dretg federal u chantunal, mabain er il dretg fitg different da las diversas vischnancas. Ch'ina polizia unitara liquideschia questas incumbensas polizialas amministrativas, n'è a priori betg raschunavel, perquai che las incumbensas èn fitg multifaras e perquai ch'i dovra enconuschientschas spezialas.

Suenter vegnan examinadas furmas organisatoricas ch'èn vegnidadas creadas l'ultim temp en quatter auters chantuns e che resguardan las finamiras colliadas cun ina polizia unitara. Sco resultat poi vegnir constatà che naginas da questas organisaziuns polizialas prevesan che tut las incumbensas polizialas vegnian ademplidas en mintga cas tras ina polizia unitara. En spezial na prescrivan er questas furmas organisatoricas nagina separaziun stricta tranter incumbensas polizialas chantunalas e communalas. Da la cumparegliaziun ressorta che mintga chantun sto la finala chattar in'atgna schliaziun per sias estructuras e per sias pretensiuns. Cun la noziun «polizia unitara» n'è lura er collià nagin ideal che stuess en mintga cas vegnir prendì en mira. Da questa enconuschientscha tegna il rapport qua avant maun quint cun il titel «Polizia grischuna 2015plus», ch'è pli vast che la noziun «polizia unitara». L'analisa suandanta mussa ch'ils giavischs principals, che vegnan colliads en general cun la noziun da la po-

lizia unitara, èn gia vegnids resguardads en il sistem polizial dal chantun Grischun. Il sistem polizial dal chantun Grischun, che vegn pratigà sin fundament da la situaziun giuridica existentia, sa lascha senz'ater cumparegliar cun organisaziuns ch'èn vegnidas stgaffidas pir dacurt en auters chantuns sut la noziun «polizia unitara». Il sistem existent sa basa dentant sin voluntariadad – numnadamain sin il fatg che las vischnancas desistan per gronda part dad agens corps da polizia a favur da soluziuns contractualas cun il chantun u engaschan firmas da segirezza – e betg sin prescripziuns legalas stringentas. Il giudicament d'ina polizia unitara en il chantun Grischun sa restrenscha en quest regard a la dumonda, sche las vischnancas duain – tras ina revisiun da la legislaziun e cun excepziun da la polizia administrativa – vegnir privadas giuridicamain da lur incumbensas polizialas spustond la cumpetenza al chantun. Suenter l'examinaziun dals avantatgs e dals dischavantatgs sto questa dumonda vegnir negada. Plitgusch duessan las basas giuridicas existentas vegnir mantegnidas ed il model da collavuraziun existent cun las vischnancas duess vegnir intensivà ed extendì. Da cuntinuar è en spezial er la collavuraziun existentia cun la citad da Cuira, perquai che tant las abitantas ed ils abitants sco er ils dus corps profiteschan da questa cooperaziun. La finala sto er la polizia chantunala concepir sia atgna organisaziun pli fitg tenor quest model da collavuraziun. Latiers tutga il rinforzament da las structuradas regionalas cun agid d'optimaziuns territorialas. Questa regionalisaziun stgaffescha la basa per engaschar il personal en moda pli effizienta en las regiuns en il rom d'in manaschi permanent da 24 uras.

Sintesi

Il rapporto «Polizei Graubünden 2015plus», redatto su incarico del Governo, analizza una questione fatta oggetto di discussione da ormai circa sette anni a livello politico e di polizia. Si tratta di valutare se l'esistente modello di collaborazione di polizia nel Cantone dei Grigioni tra la Polizia cantonale e i comuni debba essere mantenuto o se debba essere sostituito tramite un modello di polizia unica con presa a carico dei compiti di polizia dei comuni da parte del Cantone.

Il punto di partenza della valutazione è rappresentato da un'analisi dello stato attuale. Nella sfera d'attività dei comuni rientra attualmente la responsabilità per la polizia di sicurezza sul proprio territorio. Tuttavia, questa competenza è data soltanto quando non si presentano misure o compiti che, secondo la legge sulla polizia, sono riservati alla Polizia cantonale. I comuni adempiono inoltre i loro compiti di base di polizia comunale nel settore della polizia amministrativa. Con relative autorizzazioni cantonali, i comuni possono anche adempiere incarichi di polizia giudiziaria, in particolare per quanto riguarda la circolazione stradale. Se stabilita contrattualmente, è anche possibile l'attribuzione di ulteriori compiti. Attualmente, questo è il caso solo nella Città di Coira. Solo nove comuni dispongono di una polizia comunale che svolge i propri compiti in uniforme e armata. Si prevede che questo numero si ridurrà ulteriormente. 15 comuni hanno trasmesso su base contrattuale una grande parte dei loro compiti alla Polizia cantonale. In questi comuni la Polizia cantonale svolge tutti i compiti di polizia di sicurezza e, con diverse intensità di intervento, compiti di base della polizia comunale nel settore della polizia amministrativa. 73 comuni svolgono i loro compiti di polizia tramite personale comunale o facendo ricorso a imprese di sicurezza. Per questi compiti, 57 comuni non impiegano personale proprio e non fanno ricorso a imprese di sicurezza. Vista la loro ampia diffusione nelle regioni e la loro attività di pattugliamento, in questi 130 comuni è principalmente la Polizia cantonale dei Grigioni a essere percepita quale organo di polizia. In una fase successiva il rapporto si occupa del concetto di polizia unica. In Svizzera non esiste una definizione uniforme del concetto di polizia unica. Con il

concetto di polizia unica viene comunemente inteso un modello organizzativo che comprende una centralizzazione totale o della maggioranza dei compiti di polizia e delle strutture organizzative a livello cantonale a carico delle corrispondenti strutture a livello comunale o regionale. Nel caso di una polizia unica con centralizzazione totale delle competenze e dei compiti di polizia esiste un solo corpo di polizia responsabile per tutti i compiti di polizia comunali e cantonali. Il concetto di polizia unica viene utilizzato in questo senso anche nel presente rapporto. Rimangono esclusi dalla polizia unica solo i vari compiti di base, puramente legati alla polizia comunale, nel settore della polizia amministrativa. I compiti vengono di regola evasi dagli impiegati dei comuni; l'esecuzione non riguarda solo il diritto federale e cantonale, ma anche il diritto molto differente dei vari comuni. Il disbrigo di questi compiti di polizia amministrativa da parte di una polizia unica è fin da principio poco ragionevole a causa della molteplicità dei compiti e del sapere specialistico necessario.

In seguito vengono esaminate le forme di organizzazione che sono state create di recente in altri quattro Cantoni, tenendo conto degli obiettivi legati a una polizia unica. In conclusione va constatato che in nessuna di queste organizzazioni di polizia tutti i compiti di polizia vengono necessariamente sbrigati da una polizia unica. In particolare, anche per quanto riguarda queste forme di organizzazione non è data una netta separazione tra i compiti di Polizia cantonale e quelli di polizia comunale. Dal confronto segue che sostanzialmente ogni Cantone deve trovare una soluzione adatta alle proprie strutture e alle proprie esigenze. Al concetto di polizia unica non viene nemmeno legato un ideale al quale bisogna per forza aspirare. Il presente rapporto dal titolo «Polizei Graubünden 2015plus», che va oltre il concetto di «polizia unica», tiene conto di questa constatazione.

Nella seguente analisi risulta che le richieste principali, legate comunemente al concetto di polizia unica, sono già state considerate nel sistema di polizia del Cantone dei Grigioni. L'attuale sistema di polizia del Cantone dei Grigioni, basato sulla situazione giuridica

vigente, è senz'altro comparabile con le organizzazioni che recentemente sono state istituite in altri Cantoni sotto il concetto di polizia unica. Tuttavia, il sistema esistente si basa sul principio di volontarietà – ovvero sull'ampia rinuncia dei comuni al proprio corpo di polizia a favore di soluzioni basate sulla stipulazione di contratti con il Cantone o sul ricorso a imprese di sicurezza – e non su prescrizioni legislative vincolanti. La valutazione di una polizia unica nel Cantone dei Grigioni si limita quindi alla questione se, tramite una revisione della legislazione, i comuni debbano essere privati per legge dei propri compiti di polizia – ad eccezione della polizia amministrativa – tramite trasferimento delle competenze al Cantone. In seguito alla valutazione dei vantaggi e degli svantaggi, questa ipotesi va respinta. Le basi giuridiche esistenti dovrebbero piuttosto essere mantenute e il modello di collaborazione esistente con i comuni dovrebbe essere intensificato e ampliato. In particolare va proseguita anche l'esistente collaborazione con la Città di Coira, poiché da questa cooperazione traggono vantaggio sia i cittadini, sia entrambi i corpi di polizia. Infine, anche la Polizia cantonale ha orientato maggiormente la propria organizzazione verso questo modello di collaborazione. Vi rientra il rafforzamento delle strutture regionali tramite l'ottimizzazione territoriale. Questa regionalizzazione crea le basi per un impiego più efficace di personale nelle regioni nel quadro di un'operatività 24 ore su 24.

B. Projektlauf

I. Der Auftrag

Am 6. Dezember 2007 erteilte der Grosse Rat des Kantons Graubünden der Regierung den Auftrag für die Erarbeitung eines Polizeiberichts.¹ Darin sollte die Regierung dem Grossen Rat ihre Einschätzung der sich stellenden wesentlichen Fragen des bündnerischen Polizeiwesens und der absehbaren Entwicklungen sowie ihre Anträge zur strategischen Schwerpunktbildung, Mittelzuweisung und -verwendung unterbreiten. Diesen Auftrag erfüllte die Regierung mit dem Polizeibericht 2010 vom 4. November 2008.² In ihrem Bericht kam die Regierung unter anderem zum Schluss, dass im Rahmen der strategischen Ausrichtung der Polizei mittelfristig die Schaffung einer Einheitspolizei anzustreben sei.³ Mit Beschluss der Regierung vom 30. Oktober 2012⁴ wurde daraufhin das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSJ) beauftragt, einen Bericht über eine Einheitspolizei unter Berücksichtigung der im Polizeibericht 2010 gemachten Vorgaben vorzulegen. Dieser Bericht

soll im Wesentlichen die Vor- und Nachteile der möglichen Varianten aufzeigen, eine Bestandesaufnahme im Zusammenhang mit Art. 5 des kantonalen Polizeigesetzes machen, die personellen und finanziellen Aspekte darlegen, Überlegungen zur Organisation, räumlichen Aufteilung und Infrastruktur anstellen, die aktuelle Situation in anderen Kantonen abklären und die rechtlichen Aspekte und die Gesetzesanpassungen prüfen sowie mögliche zukünftige Szenarien im Zusammenhang mit der Stadt Chur aufzeigen.



Abbildung 1: Projektorganisation für den Bericht zur Einheitspolizei

¹ Vgl. GRP 2007/2008, S. 334.
² Vgl. Materialienverzeichnis.
³ Polizeibericht 2010, S. 808.
⁴ Protokoll-Nr. 1027.

II. Projektorganisation

Zur Erarbeitung der Grundlagen und Ausarbeitung des Berichts wurde folgende Projektorganisation eingesetzt. Die Stadt Chur wurde betreffend die Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei einbezogen.

III. Arbeitsprozesse

1. Analyse des Ist-Zustands

Zum Zeitpunkt, als die Steuerungsgruppe ihre Arbeit aufnahm, bestand kein umfassender Überblick über die konkret gelebte Aufgabenteilung und die Formen der Aufgabenerledigung zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei. Ausgehend davon stellte sich als erstes die Aufgabe, diesen Ist-Zustand zu ermitteln. Die Aufarbeitung fand in zwei Schritten statt. Als erstes erfolgte im März 2013 eine Datenerhebung zum Ist-Zustand innerhalb der Kantonspolizei. Im Anschluss wurde den Gemeinden des Kantons im April 2013 über das DJSG ein Fragebogen zugestellt. Darin wurden die Gemeinden um verschiedene Angaben zu ihrer polizeilichen Aufgabenerledigung und die dabei anfallenden Kosten ersucht.⁵ Die von den Gemeinden gemachten Angaben fanden Eingang in eine Tabelle, welche einen Überblick über die verschiedenen Formen der Aufgabenerledigung, Kompetenzen, das eingesetzte Personal, die Einnahmen und die aufgewendeten Mittel verschaffte.⁶

Im Anschluss wurden von der Steuerungsgruppe in Umsetzung der von der Regierung formulierten Vorgaben in einem ersten Schritt folgende Fragen geklärt:

- Welche polizeiliche Aufgabenteilung und Kompetenzordnung bestehen zum heutigen Zeitpunkt?
- Welche Formen der Aufgabenerledigung und der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei bestehen?
- Wie hat sich diese Zusammenarbeit bewährt?

2. Der Begriff der Einheitspolizei

In einem nächsten Schritt wurde der Begriff der Einheitspolizei durchleuchtet. Es zeigte sich, dass in der Schweiz keine einheitliche Definition des Begriffs besteht. Nach Festlegung des für diesen Bericht massgeblichen Begriffsverständnisses – Einheitspolizei im Sinne einer vollständigen Zentralisierung der polizeilichen Zuständigkeiten und Aufgaben mit Ausnahme der verwaltungspolizeilichen Grundaufgaben der Gemeinden – wurde die bestehende Polizeiorganisation des Kantons Graubünden auf die vorhandenen Abweichungen geprüft.

Nicht zuletzt aufgrund des wenig einheitlichen Begriffsverständnisses wurde besonderer Wert auf die Prüfung von Polizeiorganisationen von vier Kantonen gelegt, in denen es unlängst zu Reformen gekommen war.

Die gewonnenen Erkenntnisse flossen in der Beantwortung folgender Fragen in den Bericht ein:

- Wie definiert sich der Begriff der Einheitspolizei und welche Abweichungen weist die bestehende Polizeiorganisation des Kantons Graubünden auf?
- Welche Rückschlüsse ergeben sich in Bezug auf die Einführung einer Einheitspolizei im interkantonalen Vergleich?

⁵ Vgl. Anhang I.

⁶ Vgl. Anhang II.

3. Analyse

Ein wesentlicher Teil der Arbeit bestand in der anschliessenden Analyse dieser erarbeiteten Grundlagen innerhalb von Fachzirkeln. Das Ergebnis fand Eingang in der Beantwortung folgender Fragen:

- Inwiefern sind die mit der Einheitspolizei verfolgten Ziele in der bestehenden Polizeiorganisation des Kantons bereits umgesetzt?
- Stellt eine Einheitspolizei – mit oder ohne Ausnahmen – gegenüber der heutigen Organisation der Polizei im Kanton Graubünden eine Verbesserung dar?
- Welche Verbesserungsmöglichkeiten in der polizeilichen Zusammenarbeit bestehen ohne Implementierung einer Einheitspolizei?

4. Erhebungen/Zahlenmaterial

Die Zahlen im Bericht stützen sich wie erwähnt weitgehend auf die Erhebungen, welche im März 2013 bei der Kantonspolizei und im April 2013 in den Gemeinden gemacht wurden. Soweit möglich, wurden die Zahlen aktualisiert. Nicht mehr ohne unverhältnismässigen Aufwand aktualisiert werden, konnten die Veränderungen, welche sich aufgrund von Gemeindefusionen in den «Nicht-Vertragsgemeinden» ergaben sowie die Aufwandzahlen in den acht Gemeinden mit eigener uniformierter und bewaffneter Polizei (ausser Chur). Da sich dadurch punkto Vergleichbarkeit aber qualitativ keine wesentlichen Veränderungen ergeben, rechtfertigt es sich, sich auf die im Jahr 2013 getätigten Erhebungen und die dazumal vorhandene Anzahl Gemeinden abzustützen.⁷

⁷ Anzumerken gilt schliesslich, dass den Fusionen schon bei der Datenerhebung im Jahr 2013 nicht vollumfänglich Rechnung getragen werden konnte. So setzte sich der Kanton Graubünden im Jahr 2013 aus 158 Gemeinden zusammen. Diese Gemeinden hatten in der Folge einerseits Angaben zu ihrer Polizeiorganisation im Erhebungszeitpunkt (2013) zu machen. Andererseits wurden die 158 Gemeinden zu ihren Ein- und Ausgaben im polizeilichen Aufgabenbereich befragt. Diesbezüglich musste auf die Vorjahre 2011 und 2012 abgestellt werden, in welchen der Kanton noch 178 (2011) bzw. 176 (2012) Gemeinden umfasste. Dies führte einerseits dazu, dass Gemeinden, die in den Jahren 2011 bzw. 2012 noch autonom waren, im Erhebungszeitpunkt aber fusioniert hatten, nur dann Berücksichtigung fanden, wenn sie von den angeschriebenen (neuen) Gemeinden in ihre Erhebungen mit einbezogen wurden. Andererseits erklärt sich dadurch auch, weshalb einige fusionierte Gemeinden bei den vom Kanton erfassten Busseneinnahmen aus OB-Verfahren der Jahre 2011 und 2012 in Anhang II noch separat ausgewiesen wurden.

C. Aktuelle polizeiliche Kompetenzordnung, Aufgaben und Aufgabenerledigung

I. Polizeiliche Kompetenzordnung

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 79 Abs. 1 der Kantonsverfassung⁸ gewährleisten Kanton und Gemeinden die öffentliche Ordnung und Sicherheit. Damit wird dem Kanton und den Gemeinden die Verantwortung für die innere Sicherheit⁹ gemeinsam übertragen. Der Kanton hat bei dieser gemeinsamen Aufgabenerledigung für ein funktionierendes Zusammenarbeitsmodell zu sorgen und für den Fall, dass eine Gemeinde ihre Aufgaben nicht wahrnehmen kann oder will, deren Erledigung zu gewährleisten.¹⁰ Die kantonalen polizeilichen Zuständigkeiten sind durch das Polizeigesetz des Kantons Graubünden¹¹ geregelt. Die einzelnen kantonalen Kompetenzen sind darin aufgelistet.¹² Die polizeilichen Aufgaben der Gemeinden bleiben gemäss Art. 1 Abs. 2 PolG unberührt, soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält. Im Übrigen haben die Gemeinden gemäss Art. 3 Abs. 1 PolG jene polizeilichen Aufgaben zu erfüllen, welche ihnen durch die Gesetzgebung übertragen sind. Die Gemeinden sind – vereinfacht gesagt – für die Sicherheits- und Verwaltungspolizei auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Dabei haben die Gemeinden, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 PolG, unter anderem auch die Möglichkeit, ihre gemeindepolizeilichen Aufgaben gegen Entschädigung vertraglich der Kantonspolizei zu übertragen. Ebenso können unter gewissen Voraussetzungen kantonspolizeiliche Aufgaben gegen Entschädigung vertraglich an die Gemeinden übertragen werden.¹³ Darüber hinaus räumt Art. 34 Abs. 1 PolG den Gemeinden und dem Kanton die Kompetenz ein, Dritte – zu denken ist dabei hauptsächlich an private Sicherheitsfirmen – mit der Erfüllung polizeilicher Aufgaben zu beauftragen, sofern diese die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Deren Auftreten, namentlich bezüglich Kennzeichen, Fahrzeuge und Ausweise, muss sich indessen von demjenigen der Kantons- und Gemeindepolizei deutlich unterscheiden.

In den angeführten Bestimmungen auf Verfassungs- und Gesetzesstufe kommen zwei wesentliche staatsrechtliche Grundsätze zum Ausdruck. Berücksichtigt wird zum einen das Subsidiaritätsprinzip.¹⁴ Demgemäss sollen innerhalb der staatlichen Ordnung die Gemeinden als die kleineren Gemeinwesen ihre eigenen Angelegenheiten grundsätzlich selbst besorgen können. Dem Kanton als dem grösseren Gemeinwesen sind nur jene Aufgaben zu überlassen, die über die spezifischen Interessen und auch über die Wirkungsmöglichkeit der Gemeinden hinausgehen. Gewahrt bleibt andererseits die in Art. 65 KV sowie Art. 2 des Gemeindegesetzes¹⁵ verankerte Gemeindeautonomie. Diese beruht auf der Auffassung, dass die öffentlichen Angelegenheiten am besten wahrgenommen werden, wenn sie in der eigenen Verantwortung der direkt Beteiligten liegen. Demgemäss bleiben die Gemeinden im übertragenen polizeilichen Aufgabenbereich frei, soweit das kantonale Recht diesen nicht geordnet hat.

⁸ KV, BR 110.100.

⁹ Vgl. Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, BWIS, SR 120.

¹⁰ Vgl. ALBERTINI/RATHGEB, N. 14 zu Art. 79 KV.

¹¹ PolG, BR 613.000.

¹² Vgl. Art. 2 PolG sowie insbesondere auch Art. 9–22 PolG, Art. 5 Abs. 4 PolG.

¹³ Vgl. dazu HALLER/KÖLZ/GÄCHTER, S. 166, N. 530.

¹⁵ GG, BR 175.050.

2. Die einzelnen polizeilichen Aufgaben

Um einen besseren Überblick über die polizeilichen Aufgaben zu erhalten, werden nachfolgend summarisch die Aufgaben und die heutige Kompetenzordnung aufgezeigt. Es können im Wesentlichen folgende Aufgabenbereiche unterschieden werden:

2.1. Gerichtspolizei

Die Gerichtspolizei dient der Klärung von strafrechtlichen Verdachtslagen und der Ahndung von Straftaten. Der Aufgabenbereich wird durch das Strafprozessrecht geregelt und fällt gestützt auf Art. 2 lit. b PolG und Art. 17 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁶ in die Zuständigkeit der Kantonspolizei.

Mit dem gerichtspolizeilichen Handeln ist bisweilen auch die Gefahrenabwehr, mithin der sicherheitspolizeiliche Bereich verbunden. Wird die Polizei beispielsweise zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung beigerufen, geht es in einer ersten Phase primär um die sicherheitspolizeilich motivierte Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung und den Schutz der Personen. Erst danach steht die gerichtspolizeiliche Tätigkeit im Vordergrund.

Art. 5 Abs. 4 PolG schafft die Möglichkeit, gerichtspolizeiliche Aufgaben vertraglich an einzelne Gemeinden zu übertragen. Art. 19 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr¹⁷ bieten eine weitere Ausnahmemöglichkeit. Danach können Gemeinden vom DJSG ermächtigt werden, teilweise das Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr – insbesondere im Bereich des ruhenden Verkehrs – selber durchzuführen.

2.2. Sicherheitspolizei

Sicherheitspolizeiliches Handeln dient unmittelbar dem verfassungsrechtlichen Auftrag von Art. 79 Abs. 1 KV, der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, also der Gefahrenabwehr und der Störungsbeseitigung.¹⁸ Die Ordnungspolizei versteht sich insofern als Teilbereich der Sicherheitspolizei. Unter den sicher-

heitspolizeilichen Oberbegriff fallen beispielsweise die Sicherheit an Veranstaltungen, die Gewährleistung der Sicherheit von Personen und Infrastrukturen, die Patrouillentätigkeit, die Videoüberwachung, Einsätze bei Unfällen und Notfallereignissen, zwangsweise Evakuierungen, die Gewährleistung von Ruhe (beispielsweise Nachtruhestörung, Störung der Mittags- und Sonntagsruhe) und dergleichen.

Bei der Sicherheitspolizei handelt es sich um eine parallele Aufgabe von Kantons- und Gemeindepolizeien. So sind die Gemeinden gemäss der generellen Zuständigkeitsordnung auf ihrem Territorium selbstständig für die Sicherheitspolizei verantwortlich. Diese Zuständigkeit fand bis zur Teilrevision des Gemeindegesetzes¹⁹ in aArt. 4 lit. f GG explizit Erwähnung. Bei Bewilligungen von Kundgebungen, bei denen ein polizeilicher Einsatz zu erwarten ist, sind die Gemeinden verpflichtet, mit der Kantonspolizei Rücksprache zu nehmen.²⁰ In jedem Fall können die Gemeinden um die Unterstützung durch die Kantonspolizei ersuchen.²¹ Zahlreiche Gemeinden haben ihre kommunalen sicherheitspolizeilichen Aufgaben, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 PolG, vertraglich der Kantonspolizei übertragen. Andere ziehen dafür, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 PolG, private Sicherheitsfirmen bei.

Sofern der Schutz kantonaler Infrastrukturen (Kantonsstrassen, kantonale Einrichtungen), Funktionen, Verfahren oder kantonaler Magistraten (Grossräte, Regierungsräte, Richter) zu gewährleisten ist, fällt die Sicherheitspolizei, gestützt auf Art. 2 lit. a PolG, in die Zuständigkeit der Kantonspolizei. Das gleiche gilt für die Nationalstrassen. Allein der Kantonspolizei steht überdies originär das Recht zu polizeilichen Zwangsmassnahmen im Sinne von Art. 9–22 PolG zu. Dieses Recht kann im Rahmen von Art. 5 Abs. 4 PolG auch den Gemeindepolizeien übertragen werden. Voraussetzung dafür ist aber eine angemessene polizeiliche Ausbildung. Für den bewaffneten Dienst ist darüber

¹⁶ EGzStPO, BR 350.100.

¹⁷ EGzSVG, BR 870.100.

¹⁸ ALBERTINI/RATHGEB, N. 22, 27, 34 ff. zu Art. 79 KV.

¹⁹ Botschaft der Regierung an den Grossen Rat des Kantons Graubünden zur Teilrevision des Gemeindegesetzes und der Finanzausgleichsgesetzgebung vom 6. September 2005, Heft Nr. 12/2005-2006, S. 1041.

²⁰ Art. 4a Abs. 2 GG.

²¹ Art. 5 Abs. 2 PolG.

hinaus der polizeiliche Fähigkeitsausweis erforderlich.²² Derzeit verfügt einzig die Stadtpolizei Chur über die Kompetenzen nach Art. 9–22 PolG.

2.3. Verkehrspolizei

Unter den Begriff Verkehrspolizei fällt die zweckmässige Überwachung und Lenkung des Strassenverkehrs und das Treffen von Massnahmen zur Unfallverhütung sowie Verkehrsberuhigung. Dazu gehört nebst der allgemeinen Überwachung des Verkehrs, die Verkehrstechnik und -administration, die Präventionsarbeit, wie beispielsweise Verkehrssicherheitskampagnen und der Unterricht an Schulen und Kindergärten. Diese Aufgaben werden durch die Kantonspolizei wahrgenommen.²³ Ein Sonderfall stellt die Stadt Chur dar, an welche diese Aufgabenerledigung delegiert wurde. Den Gemeinden vorbehalten bleibt die Regelung des örtlichen Verkehrs mittels Fahrverboten, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen auf den Gemeindestrassen mit Ausnahme der Geschwindigkeitsbeschränkungen.²⁴ Als einzige Gemeinde wurde der Stadt Chur die Kompetenz für die Festlegung von Geschwindigkeitsbeschränkungen delegiert.

2.4. Verwaltungspolizei

Die Verwaltungspolizei bezieht sich auf staatliche Grundaufgaben. Sie umfasst den Erlass von Polizeiverfügungen und -bewilligungen sowie das Durchführen von Kontrollen im Rahmen der Besorgung der gesetzlich übertragenen Staatsaufgaben durch das Gemeinwesen. Die Aufgaben in diesem Bereich sind vielfältig, fallen sowohl in die Zuständigkeit des Kantons wie auch der Gemeinden und werden spezialgesetzlich zugewiesen.²⁵ Bedingt durch das Subsidiaritätsprinzip und die Gemeindeautonomie fällt ein erheblicher Teil der verwaltungspolizeilichen Aufgaben in die Zuständigkeit der Gemeinden. So finden sich in der kantonalen Gesetzgebung zahlreiche Bestimmungen, welche den Gemeinden verwaltungspolizeiliche Aufgaben zuweisen. Als Beispiele seien das Abfallwesen²⁶, die Erteilung von feuerpolizeilichen Bewilligungen und entsprechende Kontrollen²⁷, die Erteilung und der Entzug von Bewilligungen und Kontrollen im

Gastwirtschaftsbereich²⁸, die Kontrolle des Nichtraucherschutzes²⁹, die Einhaltung des Ruhetagsgesetzes bzw. die Kontrolle der Ladenöffnungszeiten³⁰, die Bewilligung von Kundgebungen auf öffentlichem Grund³¹, die Fremdenkontrolle³² und dergleichen erwähnt. Weitere Bereiche wie etwa das Taxiwesen, das Campingwesen und Bewilligungen sowie Kontrollen im Zusammenhang mit der Benützung des öffentlichen Grundes sind verschiedentlich im Rahmen der Gemeindeautonomie von Art. 2 GG in kommunalen Erlassen geregelt.

2.5. Staatsschutz

Dabei handelt es sich um präventive polizeiliche Tätigkeiten, wozu etwa der Nachrichtendienst gemäss Bundesrecht oder die Informationsbeschaffung zählt. Diese Aufgaben werden durch die Kantonspolizei wahrgenommen.³³

2.6. Amts- und Vollzugshilfe

Darunter wird etwa der Einzug von Kontrollschildern, Fahrzeug-, Führer- und Lernfahrausweisen zuhanden des Strassenverkehrsamts, die Zuführungen auf das Betreibungsamt, die Zustellung von Verfügungen und Urkunden, die Überführung von Personen in Strafanstalten, die Haus- und Mietausweisungen, die Sitzungspolizei während den Gerichtsverhandlungen, die

²² Art. 3 Abs. 2 PolG; Art. 35 Abs. 2 PolV.

²³ Art. 2 lit. d PolG.

²⁴ Art. 7 EGzSVG.

²⁵ Vgl. TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, S. 490, N. 15.

²⁶ Art. 3 der kantonalen Umweltschutzverordnung, BR 820.110.

²⁷ Art. 8 und 47 des kantonalen Brandschutzgesetzes, BR 840.100.

²⁸ Art. 4, 9, 11b, 23a des Gastwirtschaftsgesetzes für den Kanton Graubünden, BR 945.100.

²⁹ Art. 15a und 49 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden, BR 500.000.

³⁰ Art. 3, 7, 8 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage, BR 520.100.

³¹ Art. 4a GG.

³² Art. 5 des Einführungsgesetzes zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes, BR 618.100.

³³ Art. 2 lit. c PolG.

polizeilichen Vorführungen, die Hilfestellung bei fürsorglichen Unterbringungen, die Vollzugshilfe bei Ausschaffungen sowie die Vollstreckung von Gerichtsurteilen und Verfügungen verstanden. An sich stehen diese Aufgaben im engen Zusammenhang mit den verwaltungspolizeilichen Aufgaben. Für ihre Durchsetzung sind jedoch bisweilen polizeiliche Massnahmen erforderlich, welche der uniformierten Polizei vorbehalten sind. Diese Aufgaben werden durch die Kantonspolizei, vereinzelt auch durch die Gemeinden mit eigenen Polizeikorps wahrgenommen und stützen sich auf Spezialgesetze³⁴ und die allgemein geübte Praxis.

2.7. Bereitstellen der Infrastruktur

Für die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben braucht es eine entsprechende Infrastruktur wozu beispielsweise der Betrieb einer Einsatzleitzentrale, der Betrieb eines Funksystems sowie von polizeilichen Datenbanken, der Daten- und Informationsaustausch, ein Mediendienst und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu zählen sind. Über eine grössere polizeiliche Infrastruktur verfügen im Kanton Graubünden nur die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Chur.

3. Zusammenfassung

3.1. Gemeindepolizeiliche Aufgaben

Nach der vom Grundsatz der Gemeindeautonomie und dem Subsidiaritätsprinzip geprägten Aufgabenausscheidung kommt den Gemeinden die Verantwortung für die Sicherheitspolizei auf ihrem Territorium zu. Darüber hinaus erfüllen sie zahlreiche verwaltungspolizeiliche Grundaufgaben, die ihnen die Spezialgesetzgebung zuweist. Im Weiteren nehmen sie sich der örtlichen Verkehrsregelung im Rahmen von Art. 7 EGzSVG an und leisten einen Teil der Amts- und Vollzugshilfe. Diejenigen Gemeinden, die gestützt auf Art. 19 Abs. 1 und 2 EGzSVG vom DJSG ermächtigt wurden, können überdies vor allem im Bereich des ruhenden Verkehrs auch gerichtspolizeiliche Aufgaben erfüllen. Vertraglich können den Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen, gestützt auf Art. 5 Abs. 4 PolG, weitere polizeiliche Aufgaben übertragen werden, wobei dies aktuell nur bei der Stadt Chur der Fall ist.

3.2. Aufgaben der Kantonspolizei

Die Aufgaben der Kantonspolizei sind in Art. 2 lit. a bis h PolG aufgelistet. Sie erfüllt insbesondere weitgehend die gerichts- und verkehrspolizeilichen Aufgaben (mit Ausnahme der Verkehrsregelung auf Gemeindestrassen) sowie den Grossteil der Amts- und Vollzugshilfe. Ausschliesslich der Kantonspolizei vorbehalten sind der Staatsschutz sowie die Anwendung von polizeilichen Zwangsmassnahmen, gestützt auf Art. 9–22 PolG. Im sicherheitspolizeilichen Bereich ist sie insbesondere für den Schutz der kantonalen Infrastrukturen und die kantonalen Magistraten und die Bewältigung von Grossanlässen zuständig. Im verwaltungspolizeilichen Bereich kommen der Kantonspolizei wenige Aufgaben zu. Diese werden ihr durch die Spezialgesetzgebung zugewiesen (z.B. im Waffenrecht). Zur

³⁴ Beispielsweise Art. 63 Abs. 3 der Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0; Art. 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, EGzZPO, BR 320.100; Art. 80 f. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, VRG, BR 370.100.

Bewältigung all ihrer Aufgaben betreibt die Kantonspolizei eine umfassende Infrastruktur.

Darüber hinaus erfüllt sie auch gemeindepolizeiliche Aufgaben, dies vor allem auf Basis der mit den Gemeinden, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 PolG, abgeschlossenen Verträgen.

Damit ergibt sich in Bezug auf die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden folgendes Bild:

Gerichtspolizei (Kap. 2.1)	Sicherheitspolizei (Kap. 2.2)	Verkehrspolizei (Kap. 2.3)	Verwaltungspolizei (Kap. 2.4)	Staatschutz (Kap. 2.5)	Amts- und Vollzugshilfe (Kap. 2.6)
Kanton	Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> Auf ihrem Territorium 	Kanton	Gemeinde	Kanton	Kanton
Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> Delegation gemäss Art. 5 Abs. 4 PolG OBV mit Ermächtigung gemäss Art. 19 Abs. 1 und 2 EGzSVG 	Kanton <ul style="list-style-type: none"> Kantonale Infrastruktur Subsidiäre Unterstützung der Gemeinden Übertragung von Gemeinde gemäss Art. 5 Abs. 3 PolG 	Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> Örtliche Verkehrsregelung Delegation gemäss Art. 7 Abs. 3 EGzSVG und Art. 5 Abs. 4 PolG 	Kanton <ul style="list-style-type: none"> Spezialgesetzgebung Übertragung von Gemeinde gemäss Art. 5 Abs. 3 PolG 		Gemeinde

Abbildung 2: Schematische Darstellung der polizeilichen Aufgaben

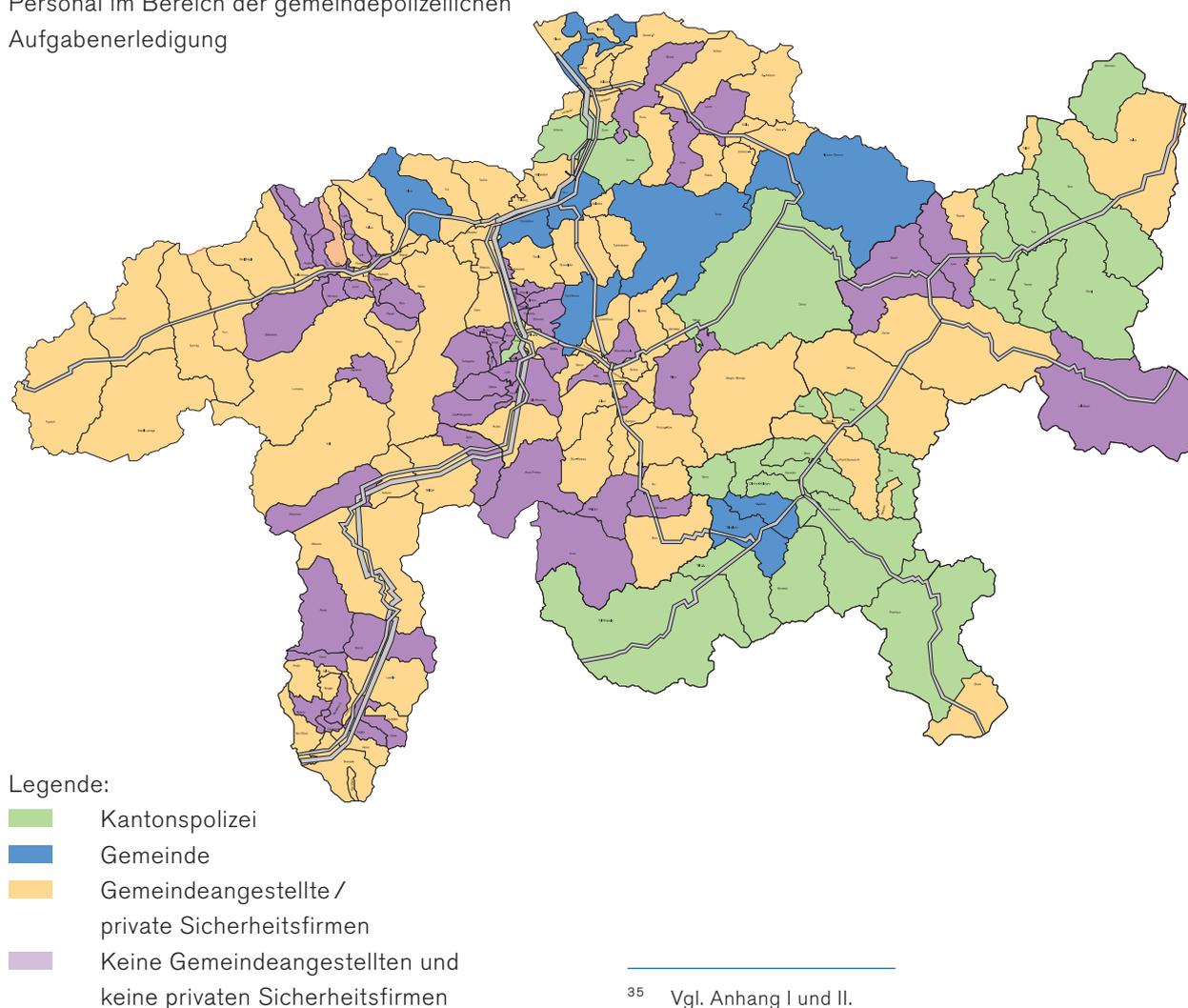
II. Formen der Aufgabenerledigung

1. Gemeindepolizeiliche Aufgabenerledigung

Im März 2013 wurden sämtliche Gemeinden des Kantons vom DJSG angeschrieben und um verschiedene Angaben über die polizeiliche Aufgabenerledigung und die dabei anfallenden Kosten gebeten.³⁵ Berücksichtigung fanden in der Folge die Angaben von 158 Gemeinden. Die Auswertung ergab folgendes, zum besseren Verständnis grafisch dargestelltes Ergebnis:

1.1. Eingesetztes Personal

Abbildung 3: Übersichtskarte zum eingesetzten Personal im Bereich der gemeindepolizeilichen Aufgabenerledigung



Die gestützt auf die Umfrage 2013 erstellte Übersichtskarte zeigt auf, dass

- die grün gekennzeichneten 19 *Gemeinden* einen Teil ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben im Sinne von Art. 5 Abs. 3 PolG auf vertraglicher Basis auf die Kantonspolizei übertragen haben;
- die blau gekennzeichneten 9 *Gemeinden*, nämlich Arosa, Chur, Domat/Ems, Flims, Klosters, Maienfeld, Silvaplana, St. Moritz und Vaz/Obervaz, eine Gemeindepolizei besitzen, die ihre Aufgaben in Uniform und bewaffnet erfüllen;³⁶
- die chamois gekennzeichneten 73 *Gemeinden* ihre gemeindepolizeilichen Aufgaben durch nicht uniformierte Gemeindemitarbeitende und/oder private Sicherheitsfirmen erledigen, wobei deren Personal teilweise uniformiert, jedoch nicht bewaffnet ist;
- die lila gekennzeichneten 57 *Gemeinden* über keine Gemeindepolizeiorgane verfügen und dort auch keine privaten Sicherheitsfirmen eingesetzt werden.

Anzumerken gilt, dass die Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp per 1. Januar 2015 zur Gemeinde Scuol fusioniert haben. Damit bestehen heute mit 15 Gemeinden Verträge.

³⁶ Vgl. Art. 3 Abs. 2 PolG.

1.2. Vertragliche Übernahme durch die Kantonspolizei

Mit der vertraglichen Übernahme der gemeindepolizeilichen Aufgaben³⁷ wurde zusammenfassend folgende Situation geschaffen:

Gemeinde	Vertragsbeginn	Gemeindebeitrag	Anzahl Pol	Anzahl SiAss	Bevölkerung
Poschiavo	01.01.2005	75 247.20	0,6	0	3 575
Bever	01.12.2007	29 932.80	1	1	636
Samedan	01.12.2007	125 943.70			2 982
Zuoz	01.12.2007	70 031.50			1 277
Trimmis	01.01.2008	41 804.00	1	0	3 100
Untervaz	01.01.2008	41 804.00			2 407
Zizers	01.01.2008	41 804.00			3 192
Pontresina	01.04.2008	225 908.00	1	1	2 080
Samnaun	01.12.2008	125 412.00	1	0	793
Celerina	01.10.2009	100 496.00	0	1	1 509
Davos	01.10.2010	777 498.50	6	0	11 156
Bregaglia	01.01.2011	33 499.20	0	1	1 576
Sils i.E.	01.01.2011	66 998.40			773
Thusis	01.01.2013	125 412.00	1	0	2 937
Scuol ³⁸	01.10.2015	326 404.00	1	2	4 725
Total		2 208 195.30	12,6	6,0	42 718

Abbildung 4: Schematische Darstellung der mit der vertraglichen Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben geschaffenen Situation

Insgesamt werden der Kantonspolizei durch die Gemeinden für die übertragenen Aufgaben jährlich rund 2 200 000 Franken vergütet. Die von den Gemeinden zu leistenden Entschädigungen werden vertraglich festgelegt und berücksichtigen den für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personalbedarf der Kantonspolizei. So kann die Regierung mit den von den Gemeinden geleisteten Entschädigungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnungen³⁹ des Personalamts zusätzliche Anstellungen bei der Kantonspolizei vornehmen.⁴⁰ Gemäss diesen Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind für den Einsatz einer Kantonspolizistin oder eines Kantonspolizisten für Gemeindeaufgaben derzeit 125 412 Franken zu veranschlagen. Für eine Sicherheitsassistentin oder einen Sicherheitsassistenten wird ein Betrag in der Höhe von 100 496 Franken berücksichtigt. Diese Beträge dienen der

Abdeckung der Lohn- und Arbeitsplatzkosten und eines Teils der Infrastrukturkosten. Sie beinhalten indessen keine Vollkostenrechnung. Eine solche wird auch nicht angestrebt, da der Kanton von den damit geschaffenen zusätzlichen Stellen ebenfalls profitiert und eine höhere Flexibilität im Personaleinsatz erhält.⁴¹ Darüber hinaus führten die mit den Gemeinden

³⁷ In Abbildung 1 grün gekennzeichnet.

³⁸ Neuer Vertrag nach Fusion der Gemeinden Ardez, Ftan, Guarda, Scuol, Sent und Tarasp. Ersetzt ältere Verträge mit den Einzelgemeinden.

³⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Kap. E.II.g.2.

⁴⁰ Beschluss der Regierung vom 18. Januar 2005 (Protokoll Nr. 78); Auszug aus Protokoll Nr. 8 über die Sitzung vom 9. Februar 2005 der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rats.

⁴¹ Vgl. Polizeibericht 2010, S. 806.

abgeschlossenen Verträge bislang nur zu relativ geringen Personalerhöhungen. Das neue Personal gelangt von bereits bestehenden Posten aus zum Einsatz. Ein spezieller Ausbau der Infrastruktur war nicht erforderlich.

Mit den vertraglichen Übernahmen von gemeindepolizeilichen Grundaufgaben hat die Kantonspolizei ihren Kernauftrag tief in die gemeindepolizeilichen Aufgaben erweitert. Die Quartalsberichte aus den Vertragsgemeinden ziehen dabei regelmässig eine positive Bilanz. Die Zusammenarbeit hat sich bewährt und wird von beiden Seiten als gewinnbringend bezeichnet.

1.3. Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei

Von den neun Gemeindepolizeikorps, die ihre Aufgaben in Uniform und bewaffnet ausüben, ist der Stadt Chur besondere Beachtung zu schenken. So hat der Kanton der Stadt Chur (bzw. der Stadtpolizei Chur) als einziger Gemeinde vertraglich die verkehrspolizeilichen Aufgaben inklusive der dazugehörigen Kompetenzen übertragen.

Derzeit weisen die Gemeinden personell folgende Polizeibestände aus.⁴²

Chur	54 ⁴³
St. Moritz	12
Arosa	03
Domat/Ems	01
Flims	02
Klosters	02
Maienfeld	01
Silvaplana	01
Vaz/Obervaz	02
Total	78

Abbildung 5: Personalbestand der Gemeindepolizeien

Mit Ausnahme der Stadtpolizei Chur, die gleich wie die Kantonspolizei mit der Ostschweizer Konkordatsuniform ausgerüstet ist, treten die Gemeindepolizeikräfte eigenständig auf.

1.4. Übrige Gemeinden

Von den übrigen 130 Gemeinden erledigen deren 73 ihre gemeindepolizeilichen Aufgaben mit Gemeindepersonal, das weder uniformiert noch bewaffnet ist oder zusammen mit privaten Sicherheitsfirmen. In der täglichen Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit den von den Gemeinden polizeilich eingesetzten Sicherheitsfirmen oder dem Gemeindepersonal ergeben sich wenige Probleme. Zur Hauptsache handelt es sich hierbei um kleinere Abstimmungsprobleme aufgrund der nicht immer genau fassbaren Abgrenzung zwischen den sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Gemeinden und des Kantons.

Die verbleibenden 57 Gemeinden setzen eigenen Angaben zufolge für ihre polizeilichen Aufgaben weder eigenes Personal ein, noch ziehen sie Sicherheitsfirmen bei. Diese Gemeinden sind kostenmässig praktisch nicht belastet. Die Gemeinden haben jederzeit die Möglichkeit, die Kantonspolizei unter Ersatz der Kosten um Unterstützung zu ersuchen.⁴⁴ Von dieser Möglichkeit wird von den Gemeindebehörden in der Praxis jedoch kaum Gebrauch gemacht.

Unabhängig von der polizeilichen Organisation einer Gemeinde zeigt sich im Alltag, dass Bürgerinnen und Bürger oftmals auch bei Fragen an die Kantonspolizei gelangen, die in die Gemeindezuständigkeit fallen. Kann die Kantonspolizei – beispielsweise in den Nachtstunden – die zuständige Gemeindebehörde nicht erreichen oder bei zeitlicher Dringlichkeit, muss sie sich, gestützt auf ihren verfassungsmässigen Auftrag, dem Problem annehmen.⁴⁵ Die Tragung der Kosten für diese Einsätze ist gesondert zu betrachten.⁴⁶

⁴² Vgl. dazu Anhang II Anzahl MA OB Stufe 2.

⁴³ Davon leisten rund 25 bis 30 ihren Dienst uniformiert im 24-Stunden-Betrieb der Verkehrs- und Sicherheitspolizei.

⁴⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 2 PolG.

⁴⁵ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. C.I.1.

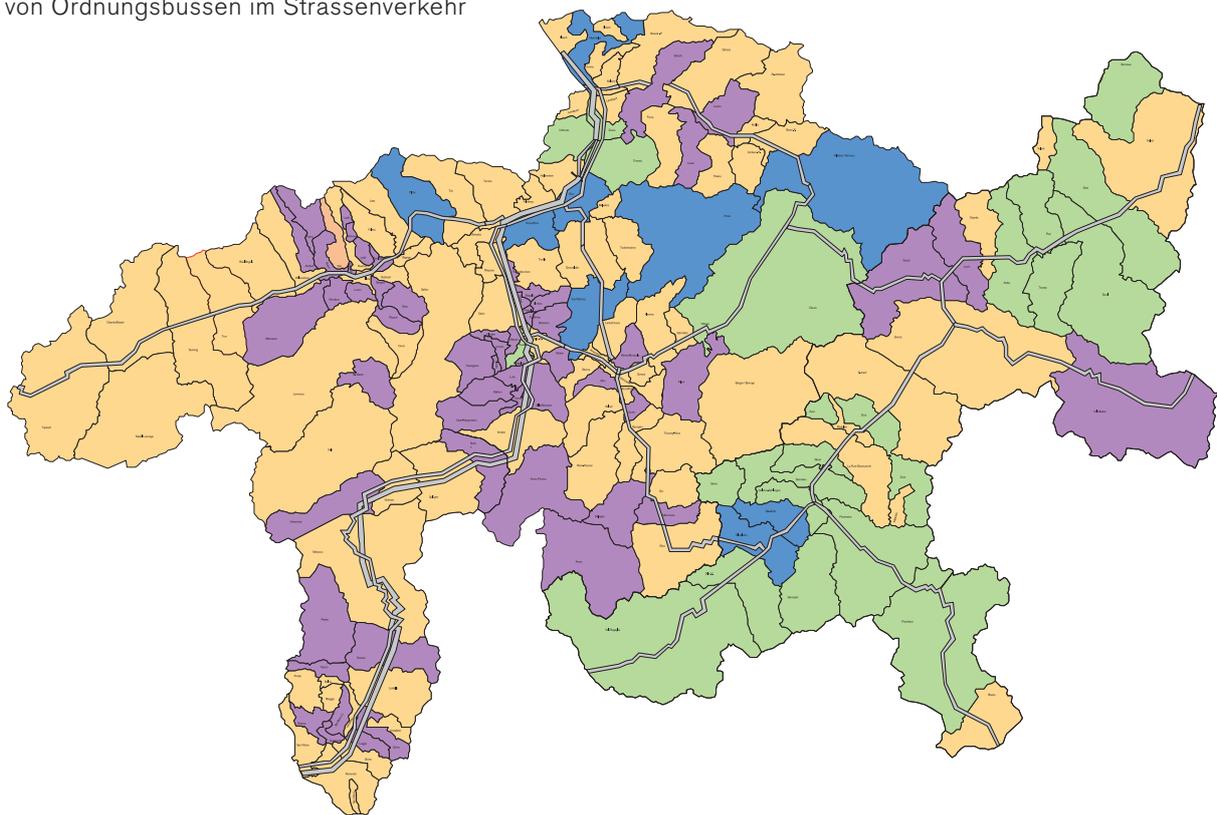
⁴⁶ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. E.II.7. und E.IV.2.2.

2. Vom Kanton an die Gemeinden delegierte Aufgaben

2.1. Kompetenz zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr

Nach Art. 19 Abs. 1 und 2 EGzSVG können Gemeinden vom DJSG ermächtigt werden, teilweise das Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr selber durchzuführen. Von dieser Ermächtigung zu gerichtspolizeilichen Aufgaben im Strassenverkehr wurde wie folgt Gebrauch gemacht:

Abbildung 6: Übersichtskarte Gemeinden mit/ohne Berechtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr



Legende:

- OB-Verfahren durch Kapo
- Gemeindepolizei Stufe 2
- Gemeindeangestellte / private Sicherheitsfirmen Stufe 1
- Kein OB-Verfahren (ordentliches Verfahren)

Aus der Übersichtskarte wird ersichtlich,

- dass die chamois gekennzeichneten 73 *Gemeinden* die Ermächtigung des DJSG zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens im Strassenverkehr der Stufe 1 besitzen;⁴⁷
- dass in den blau gekennzeichneten 9 *Gemeinden* – darin enthalten die Stadt Chur – die Gemeindepolizei vom DJSG jeweils eine Bewilligung zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr der Stufe 2 erhalten haben;⁴⁸
- dass in den grün gekennzeichneten 19 *Vertragsgemeinden*⁴⁹ die Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr durch die Kantonspolizei erfolgt;⁵⁰
- dass die lila gekennzeichneten 57 *Gemeinden* keine Ermächtigung zur Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens im Strassenverkehr besitzen.

Über weitergehende Kompetenzen verfügt nur die Stadt Chur. Auf sie wird separat eingegangen.⁵¹

2.2. Weitere delegierte Aufgaben

Art. 5 Abs. 4 PolG sieht in Bezug auf die von der Kantonspolizei an die Gemeindepolizeien übertragbaren Aufgaben keine umfangmässige Einschränkung vor. Vom Gesetz wird lediglich verlangt, dass die Übertragung sachlich sinnvoll erscheint und die organisatorischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind. Tatsache ist, dass weitergehende kantonspolizeiliche Aufgaben nur an die Stadtpolizei Chur delegiert wurden.⁵² Andere Gemeinden haben seit Erlass des PolG im Jahr 2005 nicht um eine Übertragung von kantonalen Kompetenzen ersucht.

3. Ausgaben der Gemeinden für die Erledigung ihrer polizeilichen Aufgaben

3.1. Kostenangaben der Gemeinden

Die Gemeinden des Kantons Graubünden – davon ausgenommen die Stadt Chur⁵³ – haben gemäss den erfolgten Rückmeldungen⁵⁴ für die Erledigung ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben im Jahr 2011 insgesamt einen Betrag von netto 3 842 672 Franken und im Jahr 2012 einen Betrag von netto 4 112 368 Franken aufgewendet. Im Schnitt der beiden Jahre ergeben sich Ausgaben in Höhe von rund 4 Millionen Franken. Darin eingeschlossen sind auch die Kosten, welche den Gemeinden aus den ihnen vom Kanton übertragenen OB-Verfahren entstehen. Bereits in Abzug gebracht sind gleichzeitig die Einkünfte aus den OB-Verfahren. Wie aus Anhang II folgt, wurden in den 81 Gemeinden (73 OB Stufe 1 + 8 OB Stufe 2) im Jahr 2011 insgesamt Ordnungsbussen im Strassenverkehr in der Höhe von gerundet 909 028 Franken und im Jahr 2012 Ordnungsbussen in der Höhe von 874 169 Franken erhoben. Da mit der Einführung der Eidgenössischen Strafprozessordnung der administrative Aufwand für den Kanton zugenommen hat, wurde die Rückvergütung an eingenommenen Bussengeldern von 80 % auf 70 % reduziert. Gemeinden, welche die Ordnungsbussen elektronisch erfassen und übermitteln, erhalten weiterhin 80 % rückvergütet, da der administrative Aufwand des Kantons in diesen Fällen deutlich kleiner ist. Von den aufgeführten Gesamtsummen werden damit 80 % resp. 70 % den Gemeinden zurückbezahlt. Im Jahr 2011 waren dies 727 223 Franken und im Jahr 2012

⁴⁷ Ordnungsbussen bei Übertretungen im ruhenden Verkehr, vgl. Anhang III.

⁴⁸ Ordnungsbussen bei Übertretungen im ruhenden Verkehr und bei gewissen Übertretungen im rollenden Verkehr, vgl. Anhang IV.

⁴⁹ Unter Berücksichtigung der Fusion von Ardez, Ftan, Guarda, Sent, Scuol und Tarasp 15 Vertragsgemeinden.

⁵⁰ Ausnahme: ruhender Verkehr in Davos und Thusis und Trimmis.

⁵¹ Vgl. Kap. C.II.4.

⁵² Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. C.II.4.

⁵³ Vgl. dazu Kap. C.II.4.

⁵⁴ Vgl. Anhang II.

insgesamt 627 938 Franken. Im Schnitt generieren die 81 Gemeinden aus den Ordnungsbussenerträgen im Strassenverkehr jährlich rund 680 000 Franken. Die Kantonspolizei wird für den Ordnungsbusseneinzug jährlich mit einer Vergütung aus den Ordnungsbussenerträgen von rund 170 000 Franken entschädigt.

Nicht in diesen Kostenbeträgen enthalten sind hingegen die rund 2,2 Millionen Franken, welche die Vertragsgemeinden dem Kanton für die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben bezahlen.

Nicht oder zumindest nicht im vollen Umfang haben die Gemeinden bei ihren Angaben die Kosten ihrer rein verwaltungspolizeilichen Aufgabenerledigung berücksichtigt. So fällt in allen Gemeinden verwaltungspolizeilicher Aufwand an. Gleichwohl haben 57 Gemeinden überhaupt keine polizeilichen Kosten ausgewiesen. Ganz offensichtlich wurde der verwaltungspolizeiliche Aufwand nicht zum polizeilichen Aufwand gezählt. Dies offenkundig deshalb, weil die verwaltungspolizeilichen Aufgaben regelmässig durch rein administrativ tätige Verwaltungsangestellte erledigt werden und die daraus resultierenden Kosten sich kaum vom übrigen Verwaltungsaufwand abgrenzen lassen. Es ist davon auszugehen, dass aus dem nämlichen Grund auch in den verbleibenden 101 Gemeinden diese Ausgaben zum Teil unberücksichtigt blieben.

Wie die Erhebung gezeigt hat, fallen vom Gesamtaufwand der Gemeinden im Durchschnitt (ohne die Stadt Chur) von jährlich rund 4 Millionen Franken rund 3,18 Millionen Franken auf jene acht Gemeinden, welche uniformierte und bewaffnete Gemeindepolizeikörper unterhalten.⁵⁵ Weitere 18 Gemeinden geben pro Jahr 10 000 Franken und mehr aus.⁵⁶ Der Totalaufwand dieser Gemeinden beträgt durchschnittlich rund 690 000 Franken. Die verbleibenden rund 130 000 Franken teilen sich die restlichen 112 Gemeinden. Bei diesen Gemeinden fallen demnach Ausgaben von durchschnittlich 1160 Franken an. Seit der Erhebung haben weitere Gemeinden fusioniert oder es liegen beschlossene Fusionsprojekte vor. Demgemäss wird es auf den 1. Januar 2016 im Kanton Graubünden noch 114 Gemeinden geben.⁵⁷ Ausgehend von den bisherigen Kosten wird sich die Anzahl der Gemeinden mit über 10 000 Franken Polizeiaufwand kaum erhöhen.

3.2. Schlussfolgerungen

Die Ausgaben aller Gemeinden des Kantons Graubünden (ohne die Stadt Chur) für die Erfüllung ihrer polizeilichen Aufgaben belaufen sich auf jährlich rund 4 Millionen Franken. Dieser Betrag verteilt sich im Wesentlichen auf 26 Gemeinden. Für die übrigen Gemeinden sind die Belastungen durch die gemeindepolizeilichen Aufgaben vernachlässigbar. Hinzu kommen die rund 2,2 Millionen Franken, welche die Vertragsgemeinden dem Kanton für die Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben bezahlen. Insgesamt belaufen sich die Auslagen der Gemeinden demnach auf rund 6,2 Millionen Franken.

⁵⁵ In Abbildung 2 blau gekennzeichnete Gemeinden, nämlich Arosa 481 000.–, Domat/Ems 150 000.–, Flims 283 000.–, Klosters 325 000.–, Maienfeld 64 000.–, Silvaplana 75 000.–, St. Moritz 1 536 000.–, Vaz/Obervaz 261 000.–.

⁵⁶ Bergün 14 000.–, Bonaduz 93 000.–, Disentis 11 000.–, Falera 12 000.–, Felsberg 35 000.–, Grono 37 000.–, Ilanz/Glion 22 000.–, La Punt 15 000.–, Laax 59 000.–, Landquart 77 000.–, Malans 15 000.–, Mesocco 76 000.–, Roveredo 118 000.–, San Vittore 14 000.–, Savognin 48 000.–, Schiers 22 000.–, Seewis 10 000.–, St. Antönien 13 000.–.

⁵⁷ Stand Juni 2015.

4. Stadt Chur

4.1. Beginn der polizeilichen Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei

Die Stadt Chur verfügt seit 50 Jahren über eine vertraglich vereinbarte polizeiliche Zusammenarbeit mit dem Kanton. Die Kantonshauptstadt zählt heute über 37 000 Einwohner, 24 000 Arbeitsplätze, 10 000 Pendler und 115 km Strassen. Die typische Zentrumsfunktion widerspiegelt sich unter anderem in den hohen Personen- und Verkehrsfrequenzen sowie den positiven wie negativen Merkmalen einer urbanen Gesellschaft. Diese städtischen Verhältnisse erfordern eine spezifische polizeiliche Versorgung, welche von der Stadtpolizei Chur in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Graubünden sichergestellt wird. Die Stadtpolizei Chur hat sich im Laufe der letzten Jahre zu einem gut ausgebildeten und modern ausgerüsteten Polizeikorps mit knapp 80 Mitarbeitenden entwickelt. Davon sind 54 inkorporierte Polizisten; die übrigen sind zivil angestellt. Von den 54 inkorporierten Polizisten sind rund 25 bis 30 uniformiert im 24-Stunden-Betrieb der Verkehrs- und Sicherheitspolizei tätig. Aufgrund der Organisationsstruktur und des 24-Stunden-Betriebs hat der Kanton der Stadtpolizei bereits im Jahr 1963 die Kompetenz eingeräumt, die verkehrspolizeilichen Aufgaben auf dem Stadtgebiet selbstständig zu erledigen. Diese Befugnisse wurden im Jahr 1988 erweitert. Seit dem Jahr 2003 ist die Stadtpolizei Mitglied des Ostschweizer Polizeikonkordats sowie seit 2005 Vertragspartner bei der Ostschweizer Polizeischule in Amriswil. Aufgrund dieser Mitgliedschaft verfügt die Stadtpolizei einerseits über die einheitliche Konkordatsuniform und andererseits über die entsprechenden Standards in den Bereichen Grund- und Weiterbildung, Ausrüstung und Einsatzmittel.

4.2. Vertragserneuerung im Jahr 2006 und seitherige Entwicklung

Die Übertragung von Aufgaben der Kantonspolizei an die Stadtpolizei wurde mit der Vertragserneuerung vom 10. Mai 2006 auf eine neue Basis gestellt. Mit diesem Vertrag wurden auch im Bereich «Polizeiliche Massnahmen» und «Polizeilicher Zwang» Delegationen vorgenommen. Danach obliegen der Stadtpolizei heute die Überwachung des ruhenden und rollenden Verkehrs, die Erstattung von Anzeigen bei Verletzung von Verkehrsvorschriften, die Tatbestandsaufnahme bei jährlich etwas über 300 Verkehrsunfällen sowie die verkehrstechnischen Aufgaben wie Signalisation und Markierung der notwendigen Verkehrsanordnungen inklusive verkehrsberuhigender Massnahmen. Ebenfalls führt die Stadtpolizei selbstständig die Verkehrsinstruktion und den Verkehrsunterricht in den städtischen Schulen und an der kaufmännischen und gewerblichen Berufsschule sowie an der Kantonsschule durch. In gerichtspolizeilichen Fällen wirkt die Stadtpolizei mit, wenn sicherheitspolizeiliche Massnahmen notwendig sind. Die Stadtpolizei nimmt auf ihrer Einsatzzentrale auch Notrufe über die Telefonnummern 117 und 118 entgegen. Sowohl für die Stadt- als auch für die Kantonspolizei ist die Zusammenarbeit wichtig und es ergeben sich Synergien bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben. Die Kantonspolizei profitiert von der guten Sichtbarkeit der Stadtpolizei und deren kurzen Reaktionszeiten bei Konflikten. Die Stadtpolizei kann auf der anderen Seite – nebst originären Aufgaben – im Verkehrsbereich weitgehend alle polizeilichen Aufgaben auf dem Stadtgebiet wahrnehmen, ihre Attraktivität als Arbeitgeberin steigern und dank diesen Zusatzaufgaben die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Ostschweizer Polizeikonkordat erfüllen. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt- und der Kantonspolizei wurde während der letzten Jahre laufend intensiviert und optimiert. Sie kommt auch in gemeinsamen Dienstanweisungen, Einsatzdispositiven, Richtlinien, EDV-Applikationen sowie in verschiedenen Aus- und Weiterbildungskursen zum Ausdruck. Da die Kantonspolizei der Stadtpolizei die Möglichkeit bietet, rund fünf ihrer Polizistinnen und Polizisten im Bereich der Spezialeinheiten (Grenadiere, Diensthundeführer) aus- und weiterbilden zu lassen, können

auch Sondereinsätze gemeinsam bewältigt werden. Nebst der Zusammenarbeit im Aussendienst werden auch im logistischen, technischen und EDV-Bereich weitere Synergien genutzt. So zum Beispiel mit der Übernahme der polizeilichen Informationssysteme INPOS (einer Rapportierungssoftware) und PELIX (einem Einsatzleitsystem). Mit dieser Mandantenlösung kann die Rapportierung durch die Stadtpolizei auf dem gleichen System wie bei der Kantonspolizei durchgeführt werden. Dies führt zu einer einheitlichen Rapportierung, einer gemeinsamen Rapportkontrolle und dem Gebrauch von einheitlichen Formularen. Die Einsatzzentrale der Stadtpolizei kann mittels PELIX effizienter betrieben werden. Ein Austausch bzw. das Weiterleiten von eingegangenen Meldungen an die zuständige Instanz kann direkt via Einsatzleitsystem erfolgen. Zu einer wesentlichen Verbesserung in der Zusammenarbeit bei der Einsatzbewältigung führte sodann auch die Inbetriebnahme des POLYCOM-Sicherheitsfunknetzes im Jahr 2012.

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Berichts wurde die vertragliche Zusammenarbeit zwischen der Stadt- und der Kantonspolizei erneut intensiv durchleuchtet. Trotz gewissem Optimierungspotenzial vor allem im operativen Bereich⁵⁸ hat sich bestätigt, dass sich die bisherige Zusammenarbeit insgesamt bewährt hat. Beide Korps profitieren von der bestehenden Kooperation. Einerseits ist es der Stadtpolizei zusammen mit der Kantonspolizei möglich, der Churer Bevölkerung eine sehr gute polizeiliche Versorgung anzubieten. Andererseits kann die Kantonspolizei bei Bedarf auf die subsidiären Dienste der Stadtpolizei zurückgreifen. Aufgrund der erwähnten Analyse wurde der aus dem Jahr 2006 stammende Vertrag im Jahr 2015 jedoch hinsichtlich der Entschädigung angepasst.

4.3. Kosten der Stadtpolizei Chur

Gemäss ihrer Rechnung verzeichnete die Stadtpolizei Chur im Jahr 2013 bei einem Aufwand von gerundet 11851100 Franken und einem Ertrag von 4196700 Franken einen Aufwandüberschuss von 7654400 Franken.⁵⁹ Anzumerken gilt allerdings, dass in diesen Kosten im wesentlichen Mass auch verwaltungspolizeilicher Aufwand enthalten ist.

⁵⁸ Vgl. dazu Kap. E.IV.3.

⁵⁹ Rechnung einsehbar unter www.chur.ch/dl.php/de/53835c3e4bdf2/Rechnung_2013_Stadt_Chur.pdf, S. 14.

5. Kantonspolizei Graubünden

5.1. Organisation

Das Organigramm der Kantonspolizei bildet folgende aktuelle Struktur der Kantonspolizei Graubünden ab:

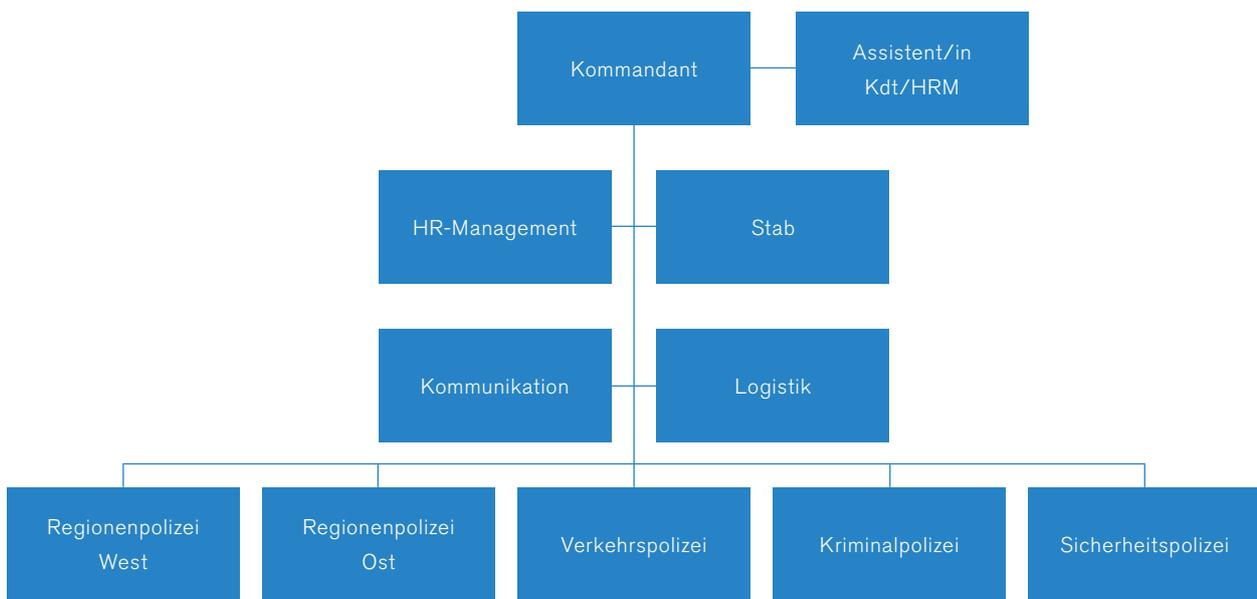


Abbildung 7: Organigramm der Kantonspolizei Graubünden

Die Kantonspolizei unter der Führung des Polizeikommandanten ist in neun verschiedenen Abteilungen organisiert. Die Regionenpolizei stellt die polizeiliche Grundversorgung im verkehrs-, sicherheits- und gerichtspolizeilichen Bereich im Kanton Graubünden sicher. Um diese sowohl in Zentren wie auch in den Randregionen optimal zu gewährleisten, ist das Kantonsgebiet in vier Regionen – Rhein, Mesolcina, Engiadina und Mittelbünden – unterteilt. Die beiden Regionen Rhein und Mesolcina bilden zusammen die Regionenpolizei West, die Regionen Mittelbünden und Engiadina die Regionenpolizei Ost. Die Kriminalpolizei deckt im Rahmen ihrer gerichtspolizeilichen Tätigkeit Straftaten auf, ermittelt die Täterschaft und führt diese der Strafjustiz zu. Sie ist unterteilt in die Ermittlungsdienste, die Fahndungsdienste, den kriminaltechnischen Dienst und den Nachrichtendienst. Die Sicherheitspolizei ist zuständig für den Schutz kantonaler Infrastrukturen, Verfahren oder kantonaler Magistraten. Im Weiteren obliegt ihr die Bewältigung von

Grossanlässen. Ausserdem hält sie Interventions- und Unterstützungselemente in Form von Spezialeinheiten zur Bewältigung ordentlicher und ausserordentlicher Ereignisse bereit. Die der Sicherheitspolizei unterstellten Spezialeinheiten setzen sich aus Polizistinnen und Polizisten des Korps zusammen (Milizsystem). Die Verkehrspolizei beinhaltet die Verkehrstechnik, die Verkehrsadministration sowie den Betrieb des Schwerverkehrskontrollzentrums. Im Stab integriert sind die Finanzen, der Rechtsdienst und der Übersetzungsdienst. Die Logistik setzt sich aus dem Dienst Material, Fahrzeuge und Transport, der ICT, dem Kompetenzzentrum Funk, der Einsatzleitzentrale sowie dem Bereichsdienst Projekte/Bauten zusammen. Das HR-Management bearbeitet sämtliche Personalgeschäfte inklusive der Planung der Ausbildung. Die Kommunikation ist für die externe wie auch für die interne Kommunikation besorgt; ihr angegliedert ist die Verkehrsinstruktion.

5.2. Standorte

Der grösste Standort der Kantonspolizei bildet das Kommando in Chur. Auf dem Kantonsgebiet ist die Kantonspolizei von 32 Polizeiposten⁶⁰ aus tätig. Hinzu kommen sechs Verkehrsstützpunkte⁶¹ und vier Kripóstützpunkte⁶², welche die regionale Grundversorgung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich verstärken.

5.3. Personalbestand und Einsatzort

Die Kantonspolizei Graubünden wies im Jahr 2012 einen Bestand von rund 442 besetzten Vollzeitstellen aus. Davon waren 396 von inkorporierten, das heisst uniformierten und bewaffneten Mitarbeitenden besetzt. Im Jahr 2013 waren es rund 446 besetzte Vollzeitstellen, wobei 398 dieser Stellen von inkorporierten Mitarbeitenden bekleidet wurden. 2014 sind im Korps 449 Vollzeitstellen mit rund 400 inkorporierten Mitarbeitenden besetzt. Graubünden verfügt mit diesem Bestand im schweizerischen Vergleich bezogen auf die Einwohnerzahl über eine überdurchschnittliche Polizeidichte.⁶³ Diese Feststellung relativiert sich indes bei Berücksichtigung der Grösse und der besonderen Topografie des Kantons.

Werden diese Kräfte nach ihrem Einsatzort gegliedert, zeigt sich, dass knapp 60 % der inkorporierten Polizeikräfte von den regionalen Posten und Stützpunkten aus ihren Dienst verrichten. Hinzu kommen all jene Polizeikräfte, die überregional vom Kommando in Chur aus auf dem ganzen Kantonsgebiet tätig sind.⁶⁴ Dadurch ist die Kantonspolizei in allen Regionen fest verankert. Wahrgenommen wird die Kantonspolizei dabei vor allem im Rahmen ihrer Patrouillentätigkeit. Diese soll in Zukunft noch verstärkt werden. In diesem Zusammenhang ist in Gebieten mit nahe beieinander gelegenen Polizeiposten auch die Schaffung von regionalen Polizeizentren zu prüfen. Durch diese Massnahme stünde in den betreffenden Regionen und Taltschaften mehr Personal für Patrouillen zur Verfügung.⁶⁵ Eine weitere Verstärkung – dies insbesondere im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung – erhalten die Regionen mit dem per 1. Juli 2015 geschaffenen «Mobilien Einsatzelement der Polizei» (MEP). Diese bei der Sicherheitspolizei angegliederte, im Milizsystem

aufgebaute Spezialeinheit dient der lagegerechten polizeilichen Schwerpunktbildung.⁶⁶

5.4. Kosten der Kantonspolizei

Gemäss Rechnung verzeichnete der Kanton Graubünden im Jahr 2013 bei einem Aufwand von gerundet 82 969 000 Franken und einem Ertrag von 50 292 000 Franken einen Aufwandüberschuss von 32 677 000 Franken.⁶⁷ Im Jahr 2014 belief sich der Aufwand auf 86 058 000 Franken. Bei einem Ertrag von 53 470 000 resultierte ein Aufwandüberschuss von 32 587 000 Franken.⁶⁸

⁶⁰ Andeer, Arosa, Campocologno, Castasegna, Chur (Fahndung), Davos, Disentis/Mustér, Domat/Ems, Filisur, Flims, Ilanz/Glion, Klosters, Küblis, Landquart, Lenzerheide, Martina, Mesocco, Pontresina, Poschiavo, Roveredo, Samedan, Samnaun, Savognin, Schiers, Scuol, Silvaplana, Splügen, Sta. Maria, St. Moritz, Thusis, Tiefencastel, Zernez.

⁶¹ VSP Chur, Davos, Ilanz/Glion, Thusis, San Bernardino, Silvaplana.

⁶² Regionenpolizei West: KSP Rhein und Mesolcina; Regionenpolizei Ost: KSP Engiadina und Mittelbünden.

⁶³ Vgl. zu den Polizeibeständen und zur Polizeidichte die Zusammenstellung der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten in Anhang V.

⁶⁴ Insbesondere die Verkehrspolizei und die Spezialdienste der Kriminalpolizei.

⁶⁵ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. E.IV.2.4.

⁶⁶ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. E.II.6.

⁶⁷ Vgl. Jahresrechnung 2013, Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, 3120 Kantonspolizei, einsehbar unter www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/ds/dokumentation/Rechnung%202013/Jahresrechnung%202013.pdf, S. 128.

⁶⁸ Vgl. Jahresrechnung 2014, Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, 3120 Kantonspolizei, einsehbar unter www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/ds/dokumentation/Rechnungen%20ab%202014/Jahresrechnung%202014.pdf, S. 138.

D. Einheitspolizei

I. Begriffsdefinition

Unter dem Begriff Einheitspolizei wurden in der Schweiz in den letzten Jahren sehr unterschiedliche polizeiliche Modelle umgesetzt. Eine einheitliche Begriffsverwendung ist nicht erkennbar. Ebenso wenig wird der Begriff in der Literatur zum Polizeirecht breiter erläutert. Gemeinhin wird unter «Einheitspolizei» ein Organisationsmodell verstanden, welches eine überwiegende oder vollständige Zentralisierung von polizeilichen Aufgaben und Organisationsstrukturen auf kantonaler Ebene zulasten entsprechender Strukturen auf kommunaler oder regionaler Ebene beinhaltet.⁶⁹ Für Graubünden steht gemäss Polizeibericht 2010 die Einheitspolizei mit vollständiger Zentralisierung der polizeilichen Zuständigkeiten und Aufgaben im Vordergrund.⁷⁰ Bei dieser Organisationsform besteht nur noch ein Polizeikorps, das für alle kommunalen und kantonalen Polizeiaufgaben zuständig ist. In diesem umfassenden Sinn findet der Begriff der Einheitspolizei denn auch im vorliegenden Bericht Verwendung. Von der Einheitspolizei ausgenommen bleiben lediglich die vielfältigen, rein gemeindepolizei-

lichen Grundaufgaben im Bereich der Verwaltungspolizei. So werden diese Aufgaben in der Regel durch Verwaltungsangestellte der Gemeinden erledigt und zum Vollzug gelangt nicht nur eidgenössisches oder kantonales Recht, sondern auch das sehr unterschiedliche Recht der verschiedenen Gemeinden. Die Erledigung dieser verwaltungspolizeilichen Aufgaben durch eine Einheitspolizei ist aufgrund der Aufgabenvielfalt, des erforderlichen Spezialwissens, aber auch des geringen Bezugs zu den Kernaufgaben der Polizei nicht sinnvoll.

Im Kanton Graubünden würde eine dieserart ausgestaltete Einheitspolizei bedingen, dass den Gemeinden die Zuständigkeit für ihren eigenen sicherheitspolizeilichen Bereich sowie die vom Kanton übertragenen Aufgaben entzogen würden. Die neun bestehenden Gemeindepolizeikorps wären auf die Erfüllung von verwaltungspolizeilichen Aufgaben beschränkt. Gleichzeitig entfielen – dies mit Ausnahme des Bereichs der Verwaltungspolizei – die Zusammenarbeit der Gemeinden mit privaten Sicherheitsfirmen. Es ergäbe sich – schematisch dargestellt – folgende Kompetenz- und Aufgabenzuweisung:

Zuständigkeit	Art der Aufgabe	Ausführendes Organ
Kanton	Gerichts-, Verkehrs- und Sicherheitspolizei, Amts- und Vollzugshilfe, Staatsschutz	(uniformierte) Kantonspolizei
Gemeinden	Gemeindepolizeiliche Grundaufgaben im Bereich der Verwaltungspolizei	Gemeindeangestellte / Sicherheitsfirmen

Abbildung 8: Schematische Darstellung der polizeilichen Aufgabenverteilung bei Einführung einer Einheitspolizei

⁶⁹ Vgl. SCHEFFLER, S.88; BOMMER, S.253.

⁷⁰ Vgl. Polizeibericht 2010, S.807.

II. Die Vor- und Nachteile der Einheitspolizei

Von der Einheitspolizei wird in der Literatur ein grösseres Synergiepotenzial und der Abbau von Schnittstellen erwartet, welche sich bei der Aufgabenerfüllung durch Kanton und Gemeinden zwangsläufig ergeben.⁷¹ Das grössere Synergiepotenzial soll zu Kostenersparnissen führen, während der Abbau der Schnittstellenproblematik grössere Bürgernähe verspricht. So verfüge die Bevölkerung bei einer Einheitspolizei über einen einzigen Ansprechpartner für alle Anliegen im sicherheits- und gerichtspolizeilichen Bereich. Ein einziges Korps vereinfache aber auch die gesetzliche Steuerung der Polizei. Es seien für das ganze Kantonsgebiet dieselben gesetzlichen Regelungen beachtlich.

Einheitspolizei bedeutet schliesslich auch Unterstellung aller Polizeikräfte unter eine politische Führung und ein polizeiliches Kommando. Dies führe zu einer besseren Koordination der polizeilichen Tätigkeit. Der grössere Bestand erweitere den operativen Spielraum und führe zu einer verbesserten Personalplanung.

Diese theoretischen Vorteile können sich gleichzeitig aber auch als Nachteile erweisen. Mit der Schaffung einer Einheitspolizei werden gewachsene Strukturen zerstört. Die Übertragung von Polizeiaufgaben von den Gemeinden an den Kanton führt sodann zu einer Einbusse im Bereich der Gemeindeautonomie. Die Selbstbestimmung der Gemeinden in ihren eigenen polizeilichen Bereichen entfällt. Das Subsidiaritätsprinzip findet keine Beachtung. Die Zentralisierung der Polizeikräfte kann darüber hinaus zu grösserer Machtkonzentration bei tendenziell geringerer demokratischer Steuerung und Kontrolle führen.⁷²

Tatsache bleibt schliesslich, dass die Form der Polizeiorganisation zwar Einfluss auf die Qualität der Aufgabenerledigung hat. So mag die Einheitspolizei rein organisatorisch mehr Bürgernähe schaffen. Für die Qualität und damit letztlich auch die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger ebenso wichtig sind jedoch auch andere Kriterien. Zu nennen sind etwa die persönliche und fachliche Kompetenz, mit welcher polizeiliche Aufgaben erfüllt werden, und die Zeit, welche dafür benötigt wird. In Bezug auf solche Faktoren ist mit der Organisation einer Einheitspolizei nicht vorab ein Zugewinn verbunden.

III. Interkantonaler Vergleich von Polizeiorganisationen

1. Allgemeines

Das Polizeiorganisationsrecht unterliegt gegenwärtig schweizweit einer gewissen Dynamik. Ein einheitlicher Trend, die Polizeiorganisationen in Richtung Einheitspolizei zu entwickeln, ist allerdings nicht auszumachen. Um einen groben Überblick über verschiedene Polizeiorganisationsmodelle zu erhalten, werden nachfolgend vier Kantone – Bern, Luzern, Aargau und Wallis – näher betrachtet. In diesen Kantonen wurden unlängst Anpassungen in der Organisation vorgenommen.

2. Kanton Bern

Mit dem per 1. Januar 2008 in Kraft getretenen teilrevidierten Polizeigesetz⁷³ hat der Kanton Bern das Einheitspolizeimodell «Police Bern» umgesetzt.⁷⁴ Die verschiedenen kommunalen Polizeieinheiten – darunter die grossen Stadtpolizeien Bern (neu Stadteinheit Bern) und Biel – wurden in die Kantonspolizei überführt. An der Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeinden und dem Kanton hat sich mit dieser Einheitspolizei jedoch grundsätzlich nichts geändert. Die Gemeinden bleiben nach wie vor für die Sicherheits- und Verkehrspolizei sowie die Amts- und Vollzugshilfe zuständig, während der Kantonspolizei weiterhin die Gerichtspolizei obliegt. Art. 10a PolG BE enthält zudem einen Katalog mit ausschliesslichen Aufgaben der Gemeinden. Soweit dafür polizeiliche Massnahmen erforderlich sind, deren Ausübung eine polizeiliche Ausbildung voraussetzt, liegt der Vollzug bei der Kantonspolizei.⁷⁵ Damit verfügt die Kantonspolizei über das alleinige Gewaltmonopol. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinden für ihre Aufgabenerfüllung regelmässig die Kantonspolizei beiziehen müssen.

Zur besseren Aufgabenabgrenzung zwischen Gemeinden und Kanton hat die Polizei- und Militärdirek-

⁷¹ Vgl. zum Ganzen SCHEFFLER, S.96 ff.

⁷² Vgl. SCHEFFLER, S.98.

⁷³ PolG BE, BSG 551.1.

⁷⁴ Vgl. zum Thema Police Bern auch SCHEFFLER, S.91 f.

⁷⁵ Art. 11 PolG BE.

tion ein Handbuch der Polizeiaufgaben der Gemeinden⁷⁶ ausgearbeitet, indem die Aufgaben der Gemeinden detailliert aufgelistet wurden. Gemeinden, welche spezielle Verwaltungseinheiten für verwaltungspolizeiliche Aufgaben führen, wird empfohlen, diese verwaltungsorganisatorische Einheit als «Polizeiinspektorat» zu bezeichnen.⁷⁷

Die Grundversorgung und den Einsatz der Kantonspolizei bei ausserordentlichen Ereignissen haben die Gemeinden nicht abzugelten. Darüber hinaus können die Gemeinden gegen Entschädigung punktuelle Leistungseinkaufsverträge oder umfassende Ressourcenverträge mit dem Kanton abschliessen.⁷⁸ Es steht den Gemeinden indessen auch frei, sich im vertragslosen Zustand auf die polizeiliche Grundversorgung zu beschränken.

Zentrale Herausforderung dieses Systems ist es, die politische Steuerung und die operative Umsetzung zu koordinieren. So definiert die Gemeinde in der Jahresplanung die Zahl der Patrouillenstunden und legt in Absprache mit der Kantonspolizei Schwerpunkte fest. Bei sensiblen Einzelereignissen wie Demonstrationen gibt die Gemeinde die politischen Rahmenbedingungen bekannt.⁷⁹ Die Kantonspolizei wählt frei die Einsatzmittel und Taktik.⁸⁰

Zwecks Bereinigung von Grundsatzfragen zwischen Gemeinden und Kanton wurde ein Kontaktgremium «Sicherheit Kanton/Gemeinden» geschaffen. Mit Genehmigung dieses Gremiums wurde auch der Bericht Evaluation Police Bern vom 5. Juni 2013 ausgearbeitet, welcher sich eingehend mit der Umsetzung und den bisher gemachten Erfahrungen befasst.⁸¹ Gemäss Bericht hatten im Jahr 2012 17 Gemeinden Ressourcenverträge mit dem Kanton abgeschlossen. 27 beschränkten sich auf einen Leistungseinkaufsvertrag.⁸² Alle übrigen Gemeinden – bei insgesamt 382 demnach 338 – verzichteten auf den Abschluss von Verträgen. Eine im Rahmen der Evaluation gemachte Umfrage zeigt auf, dass die Gemeinden mit der Umsetzung der Einheitspolizei nur bedingt zufrieden sind. So beurteilten bei den Ressourcengemeinden 29% die Umsetzung der Einheitspolizei als gut. 47% bezeichneten sie als genügend und 24% als ungenügend. Bei den Leistungseinkaufsgemeinden gingen 19% von einer guten Umsetzung aus. 57% taxierten sie als genügend und 24% als ungenügend. Die übrigen Gemeinden befanden das Ergebnis zu 50% als gut, 39% als genügend

und 11% als ungenügend. Für die Ressourcengemeinden stellten die ungenügenden Steuerungsmöglichkeiten, die Ungleichbehandlung der Gemeinden im Bereich der Grundbereitschaft sowie die fehlenden Kompetenzen Schwachpunkte dar. Bei den anderen Gemeinden waren dies vor allem der Personalmangel der Kantonspolizei, die Präsenz, die Steuerungsmöglichkeiten und der mangelhafte Informationsstand.⁸³ Diese Unzufriedenheit kam in Lyss und Biel – zwei grösseren Gemeinden – akzentuiert zum Ausdruck. So hat Biel den Ressourcenvertrag Anfang des Jahres 2014 vorsorglich gekündigt, weil die Polizeileistungen stundenmässig nicht der Höhe der Abgeltung entsprachen. Die dadurch frei werdenden Mittel will Biel ab 2016 in den Ausbau des stadt-eigenen Spezialdienstes Sicherheit-Intervention-Prävention (SIP) investieren.⁸⁴ In Lyss hat der Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 19. Mai 2014 beschlossen, beim Grossen Gemeinderat ebenfalls Antrag auf Kündigung des Ressourcenvertrags zu stellen. Bemängelt wurde die minime Einflussnahme der Gemeinde Lyss in Bezug auf die zeitliche und örtliche Steuerung der Patrouillentätigkeiten sowie der Umstand, dass die Gemeinde trotz Vertrag mit der Kantonspolizei zur Abdeckung der bestehenden Bedürfnisse zusätzlich einen privaten Sicherheitsdienst engagieren musste.⁸⁵

⁷⁶ Vgl. Materialienverzeichnis.

⁷⁷ Handbuch, S. 3 f.

⁷⁸ Art. 12a ff. PolG BE.

⁷⁹ Art. 12f PolG BE.

⁸⁰ Vgl. SCHEFFLER, S. 91 f.

⁸¹ Vgl. Materialienverzeichnis.

⁸² Evaluation Police Bern, S. 12.

⁸³ Vgl. zum Ganzen Evaluation Police Bern, S. 17.

⁸⁴ Vgl. dazu den Bericht in der Tageszeitung Der Bund vom 19. Juni 2013, einsehbar unter www.derbund.ch/bern/kanton/Einheitspolizei-Gemeinden-vermissen-eigene-Steuerung/story/11624356.

⁸⁵ Mitteilung des Gemeinderates von Lyss vom 30. Mai 2014, einsehbar unter www.lyss.ch/de/01_aktuelles/02_news/index.php?script=/de/01_aktuelles/02_news/wScripts/pressemeldung_anzeigen.ws&pressemeldungid=68844229.

3. Kanton Luzern

Gemäss §1 des Gesetzes über die Luzerner Polizei⁸⁶ sind die Polizeiaufgaben grundsätzlich eine Angelegenheit des Kantons. Die Gemeinden können mit Genehmigung des Regierungsrats jedoch eigene Polizeiorgane schaffen.⁸⁷ Gestützt auf diese Bestimmung verfügte die Stadt Luzern als einzige Gemeinde bis Ende 2009 über eine eigene Polizei. Per 1. Januar 2010 erfolgte der Zusammenschluss der Kantons- und Stadtpolizei zur neuen Polizeiorganisation «Luzerner Polizei». Ausgangspunkt dieser Fusion war die Zusammenführung der Einsatzleitzentralen, die nur für sinnvoll erachtet wurde, wenn die Stadtpolizei mit ihren polizeilichen Kerngeschäften in die Organisationsstruktur der Kantonspolizei eingegliedert würde.⁸⁸ Mit der Zusammenlegung übernahm der Kanton die von der Stadt Luzern wahrgenommenen polizeilichen Kernaufgaben. In dieser neuen Organisation bildet die bisherige Stadtpolizei Luzern die neue Abteilung «Sicherheitspolizei Stadt», welche organisatorisch auf der gleichen Stufe wie die Kriminalpolizei, die Bereitschafts- und Verkehrspolizei sowie die Abteilung «Sicherheitspolizei Land» gestellt wurde. Nicht zum Kanton verschoben wurden diejenigen Stellen der Stadtpolizei, welche mit dem Vollzug kommunaler Aufgaben betraut sind. Darunter fallen beispielsweise die Bewilligungen für die Benutzung des öffentlichen Grundes, die Gewerbepolizei, Verkehrsanordnungen und Signalisationen, Parkierungsbeschränkungen und dergleichen.⁸⁹ Um den besonderen Anliegen im Bereich der städtischen Sicherheit gerecht zu werden, wurde – ähnlich wie im Kanton Bern – ein paritätisch zusammengesetzter Sicherheitsausschuss von Kanton und Stadt geschaffen. Dieser hat die Polizeiarbeit im städtischen Raum strategisch-politisch zu begleiten.

Gemäss §23 PolG LU können die Gemeinden ohne eigene Gemeindepolizei die Luzerner Polizei für gemeindepolizeiliche Belange wie die Regelung des örtlichen und des ruhenden Verkehrs, die Verkehrs- und die Sicherheitspolizei bei Veranstaltungen in der Gemeinde sowie die Ausführung von Aufträgen der Verwaltungsorgane der Gemeinde in Anspruch nehmen. Damit existieren zwar nach wie vor gemeindepolizeiliche Aufgaben, welche allerdings mangels kommunaler Polizeikorps durch die Luzerner Polizei erledigt werden.

4. Kanton Aargau

Im Jahr 2007 sind im Kanton Aargau die Rechtsgrundlagen für eine neue Polizeiorganisation in Kraft getreten. Vor dieser Reform bestanden im Kanton Aargau nebst der Kantonspolizei rund 90 Stadt- und Gemeindepolizeien. Im Rahmen des Projekts «Horizont» wurde eine duale Polizeiorganisation geschaffen, die zusätzlich zur Kantonspolizei noch 18 kommunale Regionalpolizeien (Repols) umfasst. Die Kantonspolizei ist auf dem ganzen Kantonsgebiet für die Kriminalitätsbekämpfung sowie für die Verkehrs- und Sicherheitspolizei zuständig. Die 18 Regionalpolizeien der Gemeinden gewährleisten die lokale Sicherheit. Die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird im Polizeigesetz⁹⁰ und vor allem im kantonalen Polizeidekret⁹¹ festgelegt. Gemäss §2 PolG gewährleisten der Kanton und die Gemeinden gemeinsam die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Polizeibereich. Dabei nimmt die Kantonspolizei die Führungsfunktion bei der allgemeinen Polizeitätigkeit wahr. Sie kann zur Sicherstellung der Koordination und der einheitlichen Praxis der Polizeitätigkeit Weisungen gegenüber den Repols erlassen. In §2–4 PoID sind die Aufgaben der Gemeinden in den Bereichen Sicherheitspolizei, Verkehrspolizei und Verwaltungspolizei im Detail aufgeführt. Die Gemeinden können gegen kostendeckende Abgeltung Leistungen der Kantonspolizei zur Erfüllung der lokalen Sicherheit beziehen.⁹² Zudem haben die Gemeinden die Möglichkeit, private Sicherheitsdienste zu beschäftigen, solange diese keine hoheitlichen Aufgaben übernehmen. Eine Übertragung von gerichtspolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei auf die Gemeinden (per Vereinbarung und gegen

⁸⁶ PolG LU, SRL Nr. 350.

⁸⁷ § 22 PolG LU.

⁸⁸ Planungsbericht des Regierungsrats an den Kantonsrat über die Zusammenlegung der Stadtpolizei Luzern mit der Kantonspolizei vom 15. April 2008, S. 4.

⁸⁹ Planungsbericht über die Zusammenlegung der Stadtpolizei Luzern mit der Kantonspolizei, Bericht und Antrag an den Grossen Stadtrat von Luzern vom 16. April 2008, S. 15.

⁹⁰ PolG AG, SAR 531.200.

⁹¹ PoID AG, SAR 531.210.

⁹² § 3 Abs. 2 PolG AG; § 5 Abs. 2 PolG AG; § 23 PolG AG; § 5 PoID AG.

kostendeckende Entschädigung) ist ebenfalls möglich.⁹³ Sowohl die Kantonspolizei wie auch die Repols haben die Kompetenz für die polizeilichen Massnahmen und den polizeilichen Zwang.⁹⁴

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres beauftragte im Herbst 2011 das Forschungsinstitut Interface in Luzern mit der Durchführung einer Evaluation inklusive einer Bevölkerungsbefragung. Mit der Evaluation sollte untersucht werden, ob die bestehende Polizeiorganisation den Vorgaben des Polizeigesetzes entspricht, inwiefern Verbesserungspotenzial besteht und ob ein Wechsel zu einer Einheitspolizei eine mögliche Option darstellt. Gemäss Bericht vom 23. Oktober 2012 funktioniert die duale Polizeiorganisation insbesondere im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Kantonspolizei und Regionalpolizeien gut. Ein Handlungsbedarf in Bezug auf einen Wechsel vom dualen System zu einer Einheitspolizei wurde verneint.⁹⁵

5. Kanton Wallis

Grundlage der heutigen Polizeiorganisation im Kanton Wallis ist das Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953⁹⁶ sowie die Verordnung zum Gesetz über die Kantonspolizei vom 1. Oktober 1986.⁹⁷ Danach hat die Kantonspolizei die Aufgabe, im Rahmen des Gesetzes die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe aufrechtzuerhalten und den Schutz von Personen und Sachen sicherzustellen. In Art. 6 lit. b des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004⁹⁸ ist sodann festgehalten, dass die lokale Polizei zu den Aufgaben der Gemeinden gehört. Dazu gehören die Regelung der polizeilichen und kommunalen Vorschriften sowie die Einhaltung der Regelungen zur Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums. Vor diesem Hintergrund beauftragte der Staatsrat des Kantons Wallis mit Entscheid vom 14. Dezember 2011 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kantonspolizei, der Walliser Gemeinden und den Gemeindepolizeien, einen Vorschlag zur zukünftigen Organisation der Walliser Polizei auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe kam diesem Auftrag mit ihrem Bericht vom 23. August 2012⁹⁹ nach.

Die durch die Arbeitsgruppe vorgenommenen Befragungen zeigten klar, dass die Schaffung einer einzigen kantonalen Polizei abgelehnt wird. Vielmehr soll die heutige Organisation beibehalten werden, bei der

die Kantonspolizei und die Gemeindepolizeien auf dem gleichen Gebiet mit unterschiedlichen, sich ergänzenden Pflichtenheften zusammenarbeiten. Weiter wurde die Notwendigkeit betont, dass alle Gemeinden für ihre Sicherheitsaufgaben sensibilisiert werden und eine flächendeckende Versorgung des gesamten Kantonsgebiets mit Gemeindepolizeien gesichert wird. Gemäss Medienmitteilung des Präsidiums des Staatsrats des Kantons Wallis vom 11. Oktober 2012 verfügen heute rund 50 % der Walliser Gemeinden über Gemeindepolizisten.

Zum Aufbau einer entsprechenden polizeilichen Versorgung schlägt die Arbeitsgruppe den Gemeinden nicht eine einzige Organisation vor, sondern zeigt drei Wahlmöglichkeiten auf, wie zukünftig die Aufgaben erfüllt werden können. Demgemäss kann eine Gemeinde über eine unabhängige Gemeindepolizei verfügen. Sie kann sich aber auch in eine interkommunale Polizei einbinden lassen oder aber bei einer oder mehreren Gemeinden Dienstleistungen im Sicherheitsbereich einkaufen.¹⁰⁰

Damit verzichtet der Kanton Wallis auf die Schaffung einer Einheitspolizei und fördert stattdessen die Schaffung von interkommunalen Polizeien. Künftig sollen die Walliser Gemeinden verpflichtet werden, eine Gemeindepolizei mit mindestens fünf ausgebildeten Polizeibeamten (Inhaber des eidgenössischen Polizeiausweises) und einem 24-Stunden-Dienst an 365 Tagen pro Jahr (über Präsenz oder Pikettdienst) zu unterhalten. Dafür können sich die Gemeinden zu Verbänden mit einer gemeinsamen Gemeindepolizei zusammenschliessen oder sie können Leistungen bei einer solchen interkommunalen Polizei einkaufen.

Zielvorgabe ist eine permanente und vollständige Abdeckung des Kantonsgebiets mit Gemeindepolizeien/interkommunalen Polizeien bis am 31. Dezember 2016. Sollte bis am 31. Dezember 2016 keine der Varianten

⁹³ § 19 Abs. 3 PolG AG; § 6 PoID AG.

⁹⁴ § 28 PolG AG.

⁹⁵ Vgl. Evaluation der dualen Polizeiorganisation des Kantons Aargau, Schlussbericht vom 23. Oktober 2012, S. 129 ff.

⁹⁶ PolG VS, SGS 550.1.

⁹⁷ PolV VS, SGS 550.100.

⁹⁸ GG VS, SGS 175.1.

⁹⁹ Vgl. Materialienverzeichnis.

¹⁰⁰ Bericht, S. 3.

ausgearbeitet sein, kann die betroffene Gemeinde temporär gegen einen Pro-Kopf-Betrag Dienstleistungen bei der Kantonspolizei einkaufen. Diese Dienstleistungen betreffen jedoch ausschliesslich den Bereich der öffentlichen Sicherheit.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen erfolgt in drei Phasen. Zunächst müssen die Rahmenbedingungen für die neue Organisation gemeinsam mit dem Walliser Gemeindeverband und dem Verein der Walliser Gemeindepolizeien geschaffen werden, die mit einer Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei verbunden sein wird. In einem zweiten Schritt definieren die Gemeinden, wie sie die Sicherheitsaufgaben auf ihrem Gebiet organisieren möchten und passen ihre Polizeireglemente entsprechend an. In einer letzten Phase kann sodann mit der Rekrutierung, Anstellung und Ausbildung entsprechender Polizeibeamter begonnen werden. Es wird angestrebt, dass alle Walliser Gemeinden bis am 31. Dezember 2016 über eine Gemeindepolizei verfügen.¹⁰¹

6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

In keinem der in die Prüfung einbezogenen Kantone wurde eine Einheitspolizei umgesetzt, in welchem ein Polizeikorps für alle kommunalen und kantonalen Polizeiaufgaben mit Ausnahme der Verwaltungspolizei zuständig ist. Eher ist davon zu sprechen, dass gewisse Kantone eine Zentralisierung von polizeilichen Zuständigkeiten, Aufgaben und Organisationsstrukturen zulasten von entsprechender Aufgabenerfüllung und Organisationsstruktur auf kommunaler Ebene vorgenommen haben. Kein Modell sieht indessen vor, dass die gemeindepolizeilichen Aufgaben ausschliesslich und zwingend durch eine Einheitspolizei erfüllt werden. Ebenso wenig ist eine strikte Trennung von kantonalen und kommunalen polizeilichen Aufgaben vorgegeben. Im Gegenteil. So wurde etwa im Kanton Aargau mit dem dualen System eine Organisation umgesetzt, in welcher zwar die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in Gesetz und Dekret klar geregelt ist, die aber gleichwohl dazu führt, dass im selben Raum verschiedene Akteure polizeiliche Aufgaben übernehmen. Ähnlich verhält es sich im Kanton Wallis.

Dabei lässt sich auch nicht zur Feststellung gelangen, dass die Modelle der Kantone Bern und Luzern, mit welchen die mit einer Einheitspolizei verfolgten Ziele noch am konsequentesten umgesetzt wurden, zu einer grösseren Zufriedenheit mit der polizeilichen Aufgabenverteilung und Aufgabenerledigung geführt haben. Sowohl im Kanton Bern wie auch im Kanton Luzern ist der Anteil jener Gemeinden, die sich kritisch äussern, recht erheblich. Darüber hinaus zeigt sich auch, dass keines der Polizeiorganisationsmodelle in den ausgewählten Kantonen sich direkt mit demjenigen im Kanton Graubünden vergleichen lässt. Zu unterschiedlich sind die bestehenden Organisationsformen, die Ansprüche an die Aufgabenerfüllung, die Rahmenbedingungen, die Grösse der Kantone und der Korps. Aus dem interkantonalen Vergleich kann nur der Schluss gezogen werden, dass jeder Kanton seine eigene Lösung finden muss, die seinen Strukturen, Interessen und Ansprüchen bestmöglich Rechnung trägt. Diese Faktoren bestimmen letztlich auch die Frage, ob sich ein bestehendes System durch eine weitergehende Anpassung an die gemeinhin mit einer Einheitspolizei verfolgten Ziele verbessern lässt. Diese Frage gilt es – bezogen auf den Kanton Graubünden – im Folgenden zu prüfen.

¹⁰¹ Medienmitteilung des Staatsrats des Kantons Wallis vom 11. Oktober 2012, einsehbar unter www.vs.ch/Press/DS_3/CP-2012-10-11-20417/de/comm_de.pdf.

E. Einheitspolizei in Graubünden

I. Abweichungen zur Einheitspolizei in der bestehenden Polizeiorganisation

1. Abweichungen in den rechtlichen Grundlagen der Kompetenzordnung

Wie aus den Ausführungen unter Kapitel D.III. folgt, sind die verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine Einheitspolizei im Kanton Graubünden heute nicht gegeben. Die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit ist gestützt auf Art. 79 KV von Kanton und Gemeinden gemeinsam zu gewährleisten. Im sicherheitspolizeilichen Bereich besteht allerdings keine genaue gesetzliche Abgrenzung etwa in Form eines Aufgabenkatalogs, der die Aufgaben der Kantonspolizei und die der Gemeinden umschreiben würde. Einfach ausgedrückt ist die Kantonspolizei für die sicherheitspolizeilichen Aufgaben des Kantons zuständig. Die Gemeinden wiederum haben selbstständig für ihre sicherheitspolizeilichen Belange zu sorgen.

2. Abweichungen in den tatsächlichen Formen der Aufgabenerledigung

2.1. Vertragsgemeinden

In den Vertragsgemeinden hat die gestützt auf Art. 5 Abs. 3 PolG mögliche Delegation von Polizeikompetenzen an den Kanton dazu geführt, dass im verkehrs-, sicherheits- und gerichtspolizeilichen Bereich sowie bei der Amts- und Vollzugshilfe nur noch die Kantonspolizei tätig ist. Es besteht de facto eine Einheitspolizei auf vertraglicher und damit freiwilliger Basis. Der übernommene Auftrag geht sogar noch weiter und beinhaltet teilweise auch die Übernahme gemeindepolizeilicher Grundaufgaben im Bereich der Verwaltungspolizei.

2.2. Gemeinden mit eigenen Polizeikorps

Von den neun Gemeinden mit eigenen Polizeikorps ist die Stadt Chur separat zu betrachten.¹⁰² Die kommunalen sicherheitspolizeilichen Aufgaben werden in diesen Gemeinden durch eigene Polizeikräfte wahrgenommen, wobei keine polizeilichen Zwangsmassnahmen nach Art. 9–22 PolG angewendet werden dürfen. Die verwaltungspolizeilichen Gemeindeaufgaben werden ebenfalls durch diese Polizeikorps oder Gemeindeangestellte erfüllt. Sodann wurde diesen Gemeinden die Ermächtigung zur Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens im Strassenverkehr der Stufe 2 erteilt. Im Rahmen dieser delegierten Kompetenzen liegt keine ausschliessliche Zuständigkeit des Kantons im gerichtspolizeilichen Bereich mehr vor. Gegen aussen treten die Gemeindepolizeikräfte eigenständig auf, da sie nicht dieselbe Uniform wie die Kantonspolizei tragen. Damit ist in diesen Gemeinden die Einheitspolizei am wenigsten verwirklicht.

¹⁰² Vgl. Kap. E.2.4.

2.3. Übrige Gemeinden

Die übrigen 130 Gemeinden sind ebenfalls selbständig für die Sicherheitspolizei auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Gleichzeitig nehmen sie auch ihre originären Zuständigkeiten im Bereich der Verwaltungspolizei wahr.

Zwar arbeiten die Gemeinden teilweise mit privaten Sicherheitsfirmen zusammen, deren Mitarbeitende uniformiert auftreten. Letztere werden von den Bürgerinnen und Bürgern aber kaum als Polizei wahrgenommen. So muss sich deren Auftreten, namentlich bezüglich Kennzeichen, Fahrzeuge und Ausweise, von Gesetzes wegen¹⁰³ deutlich von demjenigen der Kantonspolizei unterscheiden. Alsdann fehlt es diesen Sicherheitsdiensten einerseits an wesentlichen polizeilichen Kompetenzen. Massnahmen des polizeilichen Zwangs (Art. 9–22 PolG) können von diesen Kräften nicht angeordnet werden. Andererseits stehen diesen Kräften weder eine vergleichbare Infrastruktur noch ähnliche Einsatzmittel wie der Kantonspolizei zur Verfügung. Als eigentliche Polizei tritt in den 130 Gemeinden nur die in den Regionen verankerte Kantonspolizei Graubünden auf. Dies alles vermittelt nach aussen hin den Eindruck, dass eine Einheitspolizei besteht.

2.4. Stadtpolizei Chur

In Chur ist das Modell einer Einheitspolizei im Kanton Graubünden bezüglich der einheitlichen Aufgabenerledigung am wenigsten verwirklicht. So wurden der Stadt Chur vom Kanton als einziger Gemeinde vertraglich sämtliche polizeilichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr delegiert.¹⁰⁴ Die Stadtpolizei Chur ist damit umfassend in einem wesentlichen Bereich der kantonalen Zuständigkeiten tätig; gleichzeitig wurde sie ermächtigt, in diesem Bereich gewisse polizeiliche Zwangsmassnahmen gestützt auf Art. 9–22 PolG auszuüben. In der Wahrnehmung der Polizei wirkt sich diese weitreichende Zuständigkeit allerdings nur bedingt aus, denn vom Erscheinungsbild her treten Kantons- und Stadtpolizei weitgehend einheitlich auf. Die Kantons- und die Stadtpolizei sind mit Ausnahme der Beschriftung identisch uniformiert. Für eine mit den tatsächlichen

Verhältnissen nicht näher betraute Person ergibt sich zwischen der Kantons- und Stadtpolizei rein äusserlich keinen Unterschied.

¹⁰³ Vgl. Art. 34 Abs. 1 PolG.

¹⁰⁴ Mit Ausnahme der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Kantonsstrassen und Einschränkungen bei der Einführung von Langsamfahrzonen.

3. Schlussfolgerungen

Eine Einheitspolizei mit einer scharfen Trennung zwischen kantonalen und kommunalen polizeilichen Aufgaben besteht im Kanton Graubünden nicht.

Die heute bestehende polizeiliche Situation im Kanton sieht schematisch wie folgt aus:

Zuständigkeit	Art der Aufgabe	Organ
Kanton	Gerichtspolizeiliche Aufgaben	Kantonspolizei
		Gemeindeorgane: ¹⁰⁵ OBV-Verfahren (mit Ermächtigung) oder Vertrag
Kanton	Verkehrspolizeiliche Aufgaben	Kantonspolizei
		Gemeindeorgane: Örtliche Verkehrsregelung oder Vertrag
Kanton	Sicherheitspolizeiliche Aufgaben des Kantons	Kantonspolizei
Gemeinden	Sicherheitspolizeiliche Aufgaben der Gemeinden	Gemeindeorgane
		Kantonspolizei (Vertrag oder subsidiäre Unterstützung)
Gemeinden	Verwaltungspolizeiliche Aufgaben der Gemeinden	Gemeindeorgane
		Kantonspolizei (Vertrag)

Abbildung 9: Schematische Darstellung der polizeilichen Aufgabenverteilung nach heutigem System

¹⁰⁵ Gemeindeorgane können je nach Aufgabe sein: Gemeindepolizei, Gemeindeangestellte oder beauftragte Dritte (Sicherheitsfirmen). Bei Gemeinden ohne speziell bezeichnete Aufgabenträger obliegt die Aufgabe dem Gemeindevorstand.

II. Auswirkungen des Modells Einheitspolizei

1. Ausgangslage

Wie sich gezeigt hat, besteht im Kanton zwar keine rechtlich verankerte Einheitspolizei. Faktisch sind aber mit der konkreten Form der Aufgabenerledigung schon eine Vielzahl der mit ihr verfolgten Ziele verwirklicht. So ist die Einheitspolizei in den 15 Vertragsgemeinden bereits Tatsache. In 130 Gemeinden tritt – ohne dass Verträge abgeschlossen wurden – nur die Kantonspolizei als Polizei auf. Lediglich neun Gemeinden sind so organisiert, dass auch bei der konkreten Form der Aufgabenerledigung nicht auf eine Einheitspolizei geschlossen werden kann.

Stellt man dieses Modell in Kontext mit dem angestellten interkantonalen Vergleich¹⁰⁶, zeigt sich, dass sich das derzeit gestützt auf die bestehende Rechtslage gelebte Polizeisystem des Kantons Graubünden durchaus mit Organisationen vergleichen lässt, die im Kanton Bern oder Luzern unter dem Begriff Einheitspolizei unlängst umgesetzt wurden. Wie sich gezeigt hat, wurde letztlich in keinem der in die Untersuchung einbezogenen Kantone eine Einheitspolizei mit vollständiger Zentralisierung der Zuständigkeiten und Aufgaben realisiert. Mit keinem der in den betreffenden Kantonen geschaffenen Modelle wurde damit den Anliegen der Einheitspolizei organisatorisch deutlich mehr Rechnung getragen, als dies im heutigen Polizeisystem des Kantons Graubünden bereits der Fall ist. Freilich beruht dieses System dabei weitgehend auf dem freiwilligen Entschluss der Gemeinden, auf eigene Polizeikorps zu verzichten. Dieser Verzicht versteht sich indessen als Folge der mit dem PolG vom 20. Oktober 2004 geschaffenen Flexibilität im Bereich der polizeilichen Aufgabenerfüllung. So wurde mit Art. 5 Abs. 3 PolG die Möglichkeit der dauernden Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben durch die Kantonspolizei auf vertraglicher Basis geschaffen. Darüber hinaus wurde es den Gemeinden und dem Kanton auch ermöglicht, Dritte mit polizeilichen Aufgaben zu betrauen. Dies führte zur Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Sicherheitsfirmen. Gleichzeitig wurden wesentliche polizeiliche Kompetenzen, wie etwa Massnahmen nach Art. 9–22 PolG zu erlassen, originär allein dem Kanton vorbehalten.

Ausgehend vom freiwilligen Verzicht der meisten Gemeinden auf eine eigene Gemeindepolizei geht auch die Frage, ob das bestehende System durch eine Einheitspolizei abgelöst werden soll, nur bedingt vom zutreffenden Ansatz aus. Zeigt das bestehende System nämlich bereits wesentliche Züge der Einheitspolizei, geht es eher um die Frage, ob sich eine Verbesserung ergibt, wenn dieses weitgehend auf Freiwilligkeit beruhende System aufgegeben und stattdessen über eine entsprechende Anpassung der Gesetzgebung allen Gemeinden die kommunalen Polizeiaufgaben (mit Ausnahme der verwaltungspolizeilichen Grundaufgaben der Gemeinden) zwingend entzogen und auf den Kanton übertragen werden sollen.

2. Staatsrechtliche und staatspolitische Folgen

Die heutige Ausscheidung der polizeilichen Zuständigkeiten hat ihre Grundlage in Art. 79 KV. Die Übertragung der Polizeikompetenzen der Gemeinden (mit Ausnahme der gemeindepolizeilichen Grundaufgaben im Bereich der Verwaltungspolizei) an den Kanton würde demnach eine Änderung der Kantonsverfassung im Sinn von Art. 101 KV sowie eine Revision der kantonalen Polizeigesetzgebung bedingen. Eine verfassungsmässige Zuweisung sämtlicher polizeilichen Aufgaben an den Kanton hätte im Vergleich zum heutigen System zweifellos den Vorteil der rechtlichen Absicherung der Einheitspolizei. Damit ergäbe sich allgemein eine klarere Rechtslage. Die Ausscheidung von kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten entfielen. Die Rechtssicherheit in Bezug auf die Ausrichtung und Entwicklung der Polizei würde sich erhöhen. Gleichzeitig käme es bei der Schaffung einer Einheitspolizei sowohl durch die Übertragung aller polizeilichen Aufgaben an ein Polizeikorps als auch die damit verbundene personelle Bestandserhöhung zu einer grösseren Machtkonzentration. So steht ausser Frage, dass dem sicherheitspolizeilichen Aufgabenbereich der Gemeinden eine erhebliche Bedeutung beizumessen ist. Die Übertragung dieser Aufgabe würde insofern zu einer deutlichen Erweiterung der Kompetenzen der Kantonspolizei führen. Diese Fest-

¹⁰⁶ Vgl. Kap. D.III.

stellung relativiert sich allerdings insofern, als bereits nach dem heutigen System die Anwendung von polizeilichem Zwang im Bereich der gemeindepolizeilichen Sicherheitsaufgaben allein der Kantonspolizei obliegt. Ähnlich zu differenzieren gilt es in Bezug auf die mit der Aufgabenerledigung durch die Kantonspolizei einhergehende Bestandeserhöhung. Wie im Rahmen einer approximativen Kostenberechnung noch aufgezeigt wird,¹⁰⁷ würde sich der Bestand der Kantonspolizei unter Einbezug der Stadt Chur wohl um rund 62 Polizistinnen oder Polizisten und 24 Sicherheitsassistentinnen oder Sicherheitsassistenten erweitern. Ohne die Stadt Chur ist von einer Bestandeserhöhung um 47 Polizistinnen oder Polizisten und 22 Sicherheitsassistentinnen oder Sicherheitsassistenten auszugehen. Der Bestand an inkorporierten Mitarbeitenden der Kantonspolizei würde sich damit – was nicht unerheblich erscheint – um rund 16% bzw. 12% erhöhen. Auch mit diesem Bestand stellt die Kantonspolizei im schweizerischen Vergleich aber nur ein mittelgrosses Korps dar.¹⁰⁸ In Bezug auf den Machtzuwachs wären die Folgen einer Einheitspolizei im Kanton Graubünden demnach noch relativ gering. Weit mehr ins Gewicht fällt hingegen, dass mit einer Einheitspolizei eine Beschränkung der Gemeindeautonomie in einem sehr wesentlichen Aufgabenbereich verbunden wäre. Desgleichen würde damit das Subsidiaritätsprinzip beschnitten. Solche Nachteile in Form der Beschneidung von zentralen staatsrechtlichen Prinzipien rechtfertigen sich nur, wenn sich damit im Vergleich zum heutigen System zumindest wesentliche Verbesserungen erreichen lassen. Wie aus den Ausführungen in Kapitel C.II. folgt, hat sich das bestehende System bewährt. Zwar erweist sich die Ausscheidung von kantonalen und kommunalen Zuständigkeiten insbesondere im Bereich der Sicherheitspolizei nicht immer als einfach. Aus staatsrechtlicher Sicht stellt dies aber keine gravierende Rechtsunsicherheit dar. Es ergeben sich lediglich kleinere Abstimmungsprobleme. Diesen Problemen kann bereits dadurch Rechnung getragen werden, dass die verschiedenen Zuständigkeiten auf Gesetzesstufe klarer ausgeschieden werden. Sodann ist es nach der derzeit massgeblichen Rechtsordnung den Gemeinden zwar jederzeit möglich, die dem Kanton übertragenen Aufgaben durch Kündigung des Vertrags zurückzunehmen. Eine solche Re-

aktion ist indessen nur dann zu erwarten, wenn diese Form der Aufgabenerledigung – gemessen an der dafür zu leistenden Entschädigung – aus Sicht der Gemeinden ihren Sicherheitsbedürfnissen nicht genügend Rechnung trägt. Dies lässt sich wiederum nur bei einer ungenügenden Reaktion des Kantons bzw. der Kantonspolizei auf eine wesentliche Verschlechterung der derzeitigen Sicherheitslage und des damit verbundenen Sicherheitsempfindens in der Bevölkerung vorstellen. Gerade in einem solchen Fall spricht aus dem Blickwinkel der Gemeindeautonomie und des Subsidiaritätsprinzips jedoch nichts dagegen, dass den Gemeinden die Möglichkeit belassen bleibt, ihre Sicherheitsbedürfnisse auf eigene Kosten durch eigene Polizeikräfte individuell abzudecken. Darüber hinaus lässt die vertragliche Lösung auch dem Kanton mehr Spielraum. So kann der Kanton von einer vertraglichen Lösung absehen oder eine solche seinerseits aufkündigen, wenn seinen Interessen nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Ausgehend davon müssten andere gewichtige Gründe gegeben sein, um die Einheitspolizei unter Beschneidung der Gemeindeautonomie und des Subsidiaritätsprinzips zum rechtlich zwingenden System zu machen.

3. Synergieeffekte

Die Stadtpolizei Chur und die Kantonspolizei nutzen bereits heute einen Grossteil der möglichen Synergien. Der Stadtpolizei wurden sämtliche polizeilichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr delegiert.¹⁰⁹ Für diesen Bereich wurde ihr auch die Kompetenz für polizeiliche Massnahmen nach Art. 9–22 PolG übertragen. Dadurch ist diese in der Lage, ihre Polizeikräfte aufgabenübergreifend einzusetzen. Mit anderen Worten haben die verkehrspolizeilich eingesetzten Polizistinnen und Polizisten stets auch den sicherheitspolizeilichen Auftrag zu erfüllen. Gleichzeitig ist die Verkehrspolizei auch gerichtspolizeilich tätig. Im Bereich von Ausrüstung und

¹⁰⁷ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. E.II.g.2.

¹⁰⁸ Vgl. Anhang V.

¹⁰⁹ Mit Ausnahme der Geschwindigkeitsbeschränkungen auf den Kantonsstrassen und Einschränkungen bei der Einführung von Langsamfahrzonen.

Schulung der Polizeikräfte sind im Vergleich zum heutigen System nur noch geringfügige zusätzliche Synergieeffekte erkennbar. So ist darauf hinzuweisen, dass die Stadtpolizei Chur knapp 70 % der in den Gemeinden tätigen uniformierten und bewaffneten Polizeikräfte beschäftigt. Die Stadtpolizei Chur ist wie die Kantonspolizei bereits Mitglied des Ostschweizer Polizeikonkordats und Vertragspartner der Ostschweizer Polizeischule in Amriswil. Die Polizistinnen und Polizisten beider Korps verfügen über dieselbe Ausbildung und weitgehend identische persönliche Ausrüstung. Deren Kosten verringern sich durch eine Einbindung der Stadtpolizei nicht. In Betracht fällt lediglich noch eine Effizienzsteigerung durch ein verbessertes gemeinsames Bestellwesen. Soweit möglich und sinnvoll, werden zudem bereits heute viele sich im logistischen und technischen Bereich sowie im Bereich der EDV ergebenden Synergien genutzt. Unabhängig davon sind im operativen Bereich einzelne Verbesserungen in der Zusammenarbeit prüfenswert. Beispielsweise könnte durch den Betrieb eines gemeinsamen Schalters im Stadtzentrum der Bürgernähe mehr Rechnung getragen werden oder durch die Zusammenführung einzelner Fachdienststellen wie z.B. die Personalrekrutierung oder die Verkehrstechnik könnten Kosten eingespart werden.¹¹⁰

Generell würde die Übernahme der gemeindepolizeilichen Aufgaben in allen Gemeinden zur Schaffung einer beträchtlichen Zahl zusätzlicher Polizeistellen führen. Mit einem grösseren Korps ergäbe sich für die Kantonspolizei eine höhere Flexibilität beim Personaleinsatz und der Dienstplanung. Darüber hinaus ergeben sich aber kaum grössere Synergien, wie sie bei der Schaffung einer Einheitspolizei theoretisch anfallen können.¹¹¹ Insbesondere nicht zu erwarten sind wesentliche Einsparungen. Denn mit einer Einheitspolizei wäre vorab kein Abbau, sondern eine Erweiterung des kantonspolizeilichen Aufgabenbereichs verbunden. Auch dürfte die Überführung der Gemeindepolizeikräfte in die Kantonspolizei nicht zu einem Personalabbau führen.¹¹²

4. Qualität der polizeilichen Aufgabenerfüllung

Mit der Schaffung einer Einheitspolizei allein verbessert sich die Qualität noch nicht. Massgebend sind auch diesfalls die in der Folge zur Verfügung gestellten personellen und materiellen Ressourcen. Zu einer Qualitätssteigerung kommt es somit dann, wenn – wie es heute bereits in den Vertragsgemeinden und auch bei den Gemeinden mit eigenem Polizeikorps der Fall ist – bei der Aufgabenerledigung vermehrt qualifiziertes, mithin polizeilich geschultes Personal zum Einsatz gelangt. Dies dürfte denn auch der Erwartungshaltung der Gemeinden entsprechen. Wie eine approximative Berechnung zeigt,¹¹³ dürfte die Schaffung einer Einheitspolizei in den Regionen ausserhalb von Chur zu einer Aufstockung des Kantonspolizeikorps um 47 Polizistinnen/Polizisten und 22 Sicherheitsassistentinnen/Sicherheitsassistenten führen.¹¹⁴ In Bezug auf die damit verbundene Verbesserung im sicherheitspolizeilichen Bereich gilt allerdings anzumerken, dass dieses Personal einen sehr grossen Raum abzudecken hat und dabei in einem 24-Stunden-Betrieb zum Einsatz gelangt. Wie sich in der angestellten Kostenberechnung noch zeigen wird,¹¹⁵ ist eine solche Qualitätssteigerung zudem auch mit höheren Kosten verbunden. Werden diese im Vergleich zum heutigen Stand nicht erhöht, ist auch schwerlich mit einer wesentlichen Verbesserung der Qualität zu rechnen. Dabei darf durchaus davon ausgegangen werden, dass zumindest der Grossteil der ständigen Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons mit den Leistungen der Polizei zufrieden sind und in vielen Gemeinden gar kein Bedürfnis nach einer qualitativen Verbesserung der polizeilichen Versorgung besteht. Verhielte es sich anders, könnte sich nicht eine so grosse Zahl von Gemeinden auf derart tiefe polizeiliche Ausgaben beschränken.¹¹⁶

¹¹⁰ Vgl. Kap. E.IV.3.

¹¹¹ Vgl. SCHEFFLER, S. 98.

¹¹² Vgl. Kap. E.II.9.

¹¹³ Vgl. Kap. E.II.9.2.

¹¹⁴ Vgl. Kap. E.II.9.2.

¹¹⁵ Vgl. Kap. E.II.9.2.

¹¹⁶ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. C.II.3.

Kaum eine Qualitätsverbesserung ist von einer Einheitspolizei in der Stadt Chur zu erwarten, nachdem dort bereits heute polizeilich geschultes Personal eingesetzt wird und die Stadtpolizei Chur mit einer überdurchschnittlich guten polizeilichen Grundversorgung den urbanen Verhältnissen Rechnung trägt.

5. Bürgernähe

Als ein weiterer Vorteil der Einheitspolizei wird in der Theorie die vermehrte Bürgernähe angeführt.¹¹⁷ Dabei ist der Begriff Bürgernähe in einem erweiterten Sinn zu verstehen. Im Kern geht es um die Ausrichtung der Polizei auf die Bedürfnisse aller Personen, welche von ihr Leistungen beanspruchen. Das sind die Einwohnerinnen und Einwohner wie auch jene, die sich nur für bestimmte Zeit im Kanton aufhalten wie etwa Gäste oder Touristinnen und Touristen. All diese Personen bemessen ihre Zufriedenheit mit der Polizei nun nicht primär nach der gesetzlich vorgegebenen Zuständigkeitsordnung, sondern danach, wie einfach sie den richtigen polizeilichen Ansprechpartner im Bedarfsfall tatsächlich finden und – vor allem – welche Leistung Letzterer in der Folge erbringt. In der Regel werden sich diese Personen – insbesondere bei zeitlicher Dringlichkeit – über die bekannten Notrufnummern mit der Polizei in Verbindung setzen. Das dafür geschulte Personal der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei ist durchaus in der Lage, einer anrufenden Person verzugslos die für das konkrete Problem zuständige Polizeibehörde zu nennen, sofern nicht bereits die eigene Zuständigkeit gegeben ist. Hauptberührungspunkte mit der Polizei ergeben sich für all diese Personen aufgrund sicherheits-, verkehrs- oder gerichtspolizeilicher Ereignisse. Im gerichts- und verkehrspolizeilichen Bereich ist die Kantonspolizei bereits nach der heutigen Gesetzgebung überwiegend allein zuständig. So läuft etwa auch das Inkasso der von den Gemeinden erhobenen Ordnungsbussen im Strassenverkehr, in deren Zusammenhang sich recht häufig Rückfragen ergeben, über die Kantonspolizei. Im sicherheitspolizeilichen Bereich, wo die Zuständigkeit von Kanton wie auch Gemeinden gegeben ist, steht bei der Einsatzleitzentrale nicht die Frage der Zuständigkeit, sondern das zeitgerechte Handeln im Vordergrund. Ausgehend davon darf festgestellt wer-

den, dass Klagen von Personen über eine unklare polizeiliche Zuständigkeit die grosse Ausnahme sind. Entsprechend besteht auch wenig Anlass zur Annahme, diese Personen – namentlich die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner – sähen ihre Anliegen durch eine Abänderung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung besser gewahrt. Unter dem Begriff Bürgernähe kann auch eine gewisse Verbundenheit zwischen der Bevölkerung und den Polizistinnen und Polizisten verstanden werden, welche darauf basiert, dass man einander kennt. Auch in dieser Hinsicht ist mit der Einheitspolizei keine Besserung zu erwarten. So können die Polizistinnen und Polizisten nicht an fixe Gemeinden zugewiesen, sondern müssen regional zum Einsatz gebracht werden.

6. Schnittstellenproblematik

Wie im Rahmen der Ist-Analyse dargelegt wurde, funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei im heutigen System gut.¹¹⁸ Eine ernst zu nehmende Schnittstellenproblematik, die es zu beseitigen gilt, besteht nicht. In der Praxis ergeben sich lediglich kleinere Unklarheiten in der Abgrenzung zwischen der sicherheitspolizeilichen Zuständigkeit der Gemeinden und der gerichtspolizeilichen Zuständigkeit des Kantons sowie der parallelen Zuständigkeit von Gemeinden und Kanton im Bereich der Sicherheitspolizei.¹¹⁹ Diese Problematik lässt sich aber bereits durch eine klarere gesetzliche Ausscheidung bzw. Umschreibung der verschiedenen Kompetenzen im PolG entschärfen.

Wenn sich in der Vergangenheit Probleme mit Gemeinden ergeben haben, hatten diese in der Regel ihren Ausgangspunkt in den Erwartungen an die Leistung der Kantonspolizei. So führte der in den letzten Jahren stark angestiegene Kriminaltourismus verschiedentlich dazu, dass besonders betroffene Gemeinden in den Grenzregionen und entlang der Haupttransitachsen von der Kantonspolizei grössere Präsenz forderten. Solche Bedürfnisse betreffen indessen nicht die Organisationsform, sondern den Umfang und

¹¹⁷ Vgl. dazu die Ausführungen in Kap. D.II.

¹¹⁸ Vgl. dazu die Ausführungen in C.II.

¹¹⁹ Vgl. die Ausführungen in C.I.2.1. und C.I.2.2.

den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel. Allein die Schaffung einer Einheitspolizei führt mit anderen Worten nicht zu einem gesteigerten Sicherheitsempfinden. Primär ist und bleibt nicht die rechtliche Form der Polizei, sondern die Frage, ob und gegebenenfalls wie besonderen Anliegen Rechnung zu tragen ist. So hat die Regierung bzw. der Grosse Rat etwa im Zusammenhang mit der von den Gemeinden geäusserten Besorgnis über den zunehmenden Kriminaltourismus unlängst trotz finanziell angespannter Lage die Aufstockung des Korps der Kantonspolizei um zehn Stellen beschlossen. Damit soll der Kantonspolizei die Bildung von mobilen Einsatzgruppen zur Kriminalitätsbekämpfung und zur Verstärkung von kriminal- und sicherheitspolizeilichen Schwerpunktaktionen ermöglicht werden. Sicherheitspolizeiliche Aufgaben obliegen allerdings sowohl dem Kanton als auch den Gemeinden. Auch sie stehen diesbezüglich in der Pflicht. Mit dem bestehenden System haben die Gemeinden – anders als bei einer Einheitspolizei – deshalb auch die Möglichkeit, allfälligen besonderen Sicherheitsbedürfnissen durch den Ausbau ihrer eigenen sicherheitspolizeilichen Leistungen Rechnung zu tragen.

7. Zu erwartende Entwicklung der heutigen Polizeistruktur

Derzeit existieren im Kanton Graubünden – nebst der Stadtpolizei Chur – noch acht Gemeindepolizeien. Bei gleichbleibender Ausgangslage dürfte die Mehrheit dieser Gemeinden mittelfristig wohl eine Vertragslösung erwägen oder ihre polizeilichen Aufgaben durch Sicherheitsfirmen erledigen lassen. Denn es wird für die Gemeinden zusehends schwieriger, ausgebildete Polizeikräfte zu rekrutieren. Einerseits ist die Kantonspolizei im Vergleich zu den Gemeindekorps – was den Umfang der polizeilichen Aufgaben und die Karrieremöglichkeiten betrifft – der attraktivere Arbeitgeber. Andererseits ist es allgemein nicht einfach, für gewisse Regionen des Kantons geeignetes Polizeipersonal zu finden. Dieses Problem hat auch die Kantonspolizei. Mit dem ihr zustehenden Stationierungsentscheid kann die Kantonspolizei insbesondere nach Abschluss der Grundausbildung jedoch den Einsatz der Polizistinnen und Polizisten

steuern und auch für die peripheren Regionen genügend Personal abstellen.

Einen positiven Einfluss auf den Einbezug von Gemeinden in vertragliche Lösungen mit der Kantonspolizei dürften auch die zu erwartenden weiteren Gemeindefusionen haben. Je grösser das Gemeindegebiet und die Einwohnerzahl sind, desto mehr besteht auch das Bedürfnis, die anfallenden polizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei zu übertragen. Noch in vermehrterem Mass steht eine solche Lösung wohl in all jenen Fällen im Vordergrund, in denen eine Gemeinde mit Zentrumsfunktion und/oder Gemeinden mit bereits bestehendem Vertrag mit der Kantonspolizei in die Fusion einbezogen sind.

Nicht zu übersehen ist, dass auch Gemeinden ohne vertragliche Lösung bis zu einem gewissen Grad von den Leistungen der Kantonspolizei profitieren. So erfüllt die Kantonspolizei etwa mit ihrer verkehrspolizeilich motivierten Polizeipräsenz und Patrouillentätigkeit auf den Gemeindegebieten bis zu einem gewissen Grad gleichzeitig auch präventive sicherheitspolizeiliche Aufgaben der Gemeinden, ohne dass diese dafür eine Entschädigung zu leisten haben. In Gemeinden ohne Vertragslösung und ohne eigene Gemeindepolizei nimmt die Kantonspolizei gestützt auf ihren verfassungsmässigen Auftrag¹²⁰ zum Teil auch Aufgaben im Bereich der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung wahr. Dies deshalb, weil diese Gemeinden polizeilich oft so organisiert sind, dass sie der in der Regel gebotenen zeitlichen Dringlichkeit nicht Rechnung tragen können. Dafür ist jedoch keine Einheitspolizei notwendig; auch bei der bestehenden Zuständigkeitsordnung kann diesen finanziellen Fragen Rechnung getragen werden.¹²¹

8. Integration der Stadtpolizei Chur in die Kantonspolizei

Bei der Schaffung einer Einheitspolizei dürfte die Einbindung der Stadtpolizei – wie es auch in den Kantonen Bern und Luzern der Fall war – eine besondere Herausforderung darstellen. So hat die Stadt Chur mit ihrer Zentrumsfunktion besondere polizeiliche Be-

¹²⁰ Vgl. ALBERTINI/RATHGEB, N. 14 zu Art. 79 KV.

¹²¹ Vgl. Kap. E.IV.2.2.

dürfnisse. Diesen müsste dadurch Rechnung getragen werden, dass die Stadtpolizei Chur als «Region Chur» in die Kantonspolizei integriert und in die von der Kantonspolizei geführte Dienststelle Fahndung Chur eingebunden würde. Insofern wären von einer Integration gewisse Synergien im sicherheits- und gerichtspolizeilichen Bereich zu erwarten. Für den Kanton wäre dies allerdings auch mit deutlich höheren Kosten verbunden. So gilt zu beachten, dass die Stadt Chur derzeit mit ihrer eigenen Polizei über eine überdurchschnittlich gute sicherheitspolizeiliche Grundversorgung verfügt. Soll dieser Standard gehalten werden, müsste der Kanton mit ähnlich hohen Kosten, wie sie die Stadt derzeit veranschlagt, rechnen. Wie hoch die Kosten der Stadtpolizei Chur im Bereich der Aufgaben sind, welche die Einheitspolizei umfasst, lässt sich dabei nicht genau ermitteln. Zu erwarten sind aber Kosten in Millionenhöhe, wie sich nachstehend in Kapitel E.II.9.2. approximativ zeigt. Wird der bestehende Standard nach einer Fusion durch den Kanton nicht beibehalten, könnte bei der Stadt Chur durchaus – wie es etwa bei der Gemeinde Lyss der Fall ist¹²² – schnell wieder der Ruf nach eigenen Polizeikräften laut werden.

9. Kosten

9.1. Grundlagen der Kostenberechnung

Die mit der Übernahme der gemeindepolizeilichen Ausgaben im Rahmen einer Einheitspolizei verbundenen Mehrkosten für den Kanton lassen sich nicht präzise festlegen. Von den Gemeinden – ohne die Stadt Chur – werden für die Erledigung ihrer polizeilichen Aufgaben Kosten von rund 6,2 Millionen Franken ausgewiesen. In der Stadt Chur fallen Kosten von netto rund 7,6 Millionen Franken an. Dieser Betrag beruht auf einer Vollkostenrechnung, die jedoch auch erhebliche verwaltungspolizeiliche Aufwendung mit einschliesst. Zusammen mit den Kosten der anderen Gemeinden ergeben sich Kosten von netto rund 13,8 Millionen Franken. In Bezug auf die Kosten einer Einheitspolizei sind diese von den Gemeinden ausgewiesenen Ausgaben indessen aus mehreren Gründen wenig aussagekräftig. So beinhalten die Ausgaben

teilweise auch den verwaltungspolizeilichen Aufwand, der bezüglich der Kosten der Einheitspolizei irrelevant ist. Insbesondere aber resultieren die Ausgaben – mit Ausnahme von Chur und den wenigen anderen Gemeinden mit einer Gemeindepolizei – aus dem Beizug von privaten Sicherheitsfirmen oder aber eigenem (zivilen) Gemeindepersonal, das nebst anderem auch mit polizeilichen Aufgaben betraut ist. Bei einer Einheitspolizei käme jedoch ausschliesslich Personal der Kantonspolizei zum Einsatz. Massgebend für die Kosten der Einheitspolizei ist folglich auch nicht die bisherige Form der Aufgabenerledigung, sondern sind die Kosten, welche der Kantonspolizei aus der zusätzlichen Erfüllung der gemeindepolizeilichen Aufgaben anfallen.

Einen geeigneten Ansatz für eine grobe approximative Kostenberechnung bilden hingegen die Erkenntnisse, welche sich aus den mit den Vertragsgemeinden abgeschlossenen Vereinbarungen ergeben. Die Vertragsgemeinden umfassen grössere Gemeinden wie etwa Davos, Samedan, Trimmis, Zizers, Scuol oder Poschiavo, denen teilweise auch Zentrumsfunktion zukommt. Daneben sind aber auch kleine und mittlere Gemeinden eingebunden. Unter den Vertragsgemeinden befinden sich sodann Touristikgemeinden mit zum Teil sehr hohen Logiernächtezahlen sowie Gemeinden in Grenzregionen, welche besondere polizeiliche Bedürfnisse haben. Daneben sind aber auch Gemeinden zu finden, welche nur mit durchschnittlichen oder geringen polizeilichen Problemen belastet sind. Mit den Zentrumsgemeinden nur bedingt abgedeckt werden hingegen städtische Verhältnisse, wie sie in Chur vorherrschen. Zudem sehen die mit den Gemeinden abgeschlossenen Verträge zum Teil auch die Erledigung von verwaltungspolizeilichen Aufgaben vor. Letztere bleiben von einer Einheitspolizei ausgeklammert. Ansonsten widerspiegelt sich in den Vertragslösungen mit den Gemeinden aber durchaus ein Querschnitt des polizeilichen Bedarfs, der sich bei einer Einheitspolizei auch auf dem übrigen Kantonsgebiet ergeben dürfte.

¹²² Vgl. Kap. D.III.2.

9.2. Kosten der Einheitspolizei

Wie aus den Ausführungen und der Tabelle in Kapitel C.II.1.2. folgt, umfassen die 15 Vertragsgemeinden eine Bevölkerung von 42 718 Einwohnerinnen und Einwohner. Für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden von der Kantonspolizei 1260 Stellenprozente im Bereich des Personals mit polizeilichem Fähigkeitsausweis (Polizistinnen oder Polizisten mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis) und 600 Stellenprozente im Bereich Sicherheitsassistenz. Es resultieren Kosten von rund 2,2 Millionen Franken. Der Kanton Graubünden hat rund 195 000 Einwohnerinnen und Einwohner. Nach Abzug der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Chur – rund 37 000 – ergibt sich eine Bevölkerung von circa 158 000. Umgerechnet auf diese Bevölkerungszahl würden von der Kantonspolizei rund 4700 Stellenprozente (47 Vollzeitstellen) für Polizistinnen oder Polizisten mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis sowie rund 2200 Stellenprozente (22 Vollzeitstellen) für Sicherheitsassistentinnen oder Sicherheitsassistenten benötigt, um die gemeindepolizeilichen Aufgaben abzudecken. Unter Berücksichtigung der heute gebräuchlichen Kostenansätze gemäss Wirtschaftlichkeitsberechnung des Personalamts¹²³ ergäben sich Ausgaben von rund 5,9 Millionen Franken für das Personal mit polizeilichem Fähigkeitsausweis und von rund 2,2 Millionen Franken bei der Sicherheitsassistenz, total somit rund 8,1 Millionen Franken.

Bereits erwähnt wurde, dass die derzeit berücksichtigten Personalansätze keine Vollkostenrechnung beinhalten.¹²⁴ Dies einerseits deshalb, weil der Kanton von den damit geschaffenen zusätzlichen Stellen ebenfalls profitiert und eine höhere Flexibilität im Personaleinsatz erhält, zum anderen auch deshalb, weil die mit den Gemeinden abgeschlossenen Verträge bislang nur zu relativ geringen Personalerhöhungen geführt haben. Das neue Personal gelangt von bereits bestehenden Posten aus zum Einsatz. Ein spezieller Ausbau der Infrastruktur war mit anderen Worten nicht erforderlich. Eine derart grosse Personalerhöhung, wie sie mit der Einheitspolizei verbunden wäre, könnte jedoch nicht mehr mit der bestehenden Infrastruktur abgedeckt werden. Diese müsste vielmehr erweitert und zudem an die veränderten operativen und taktischen Bedürfnisse angepasst werden. Ent-

sprechend müssten auch höhere Ansätze Berücksichtigung finden.

Werden der Berechnung höhere Ansätze¹²⁵ zugrunde gelegt, ergäbe sich ein Betrag von rund 9,8 Millionen Franken (7,1 Millionen Franken + 2,7 Millionen Franken). Im Vergleich zum bisherigen System käme die Einheitspolizei demnach im Kantonsgebiet ausserhalb von Chur deutlich teurer.

Die Stadtpolizei Chur setzt im reinen «Frontdienst» zur Abdeckung des 24-Stunden-Betriebs eigenen Angaben zufolge im Schnitt rund 25 bis 30 uniformierte Polizeikräfte ein.¹²⁶ Damit werden die relevanten verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben weitgehend abgedeckt. Unter Berücksichtigung der heute gebräuchlichen Kostenansätze gemäss Wirtschaftlichkeitsberechnung des Personalamts ergeben sich Ausgaben von rund 3,1 Millionen Franken. Für den OB-Bereich müssen zudem, wie es bereits heute der Fall ist, zwei Stellen im Bereich der Sicherheitsassistenz veranschlagt werden. Daraus ergeben sich Kosten in Höhe von rund 200 000 Franken. Insgesamt ergeben sich Ausgaben in Höhe von rund 3,3 Millionen Franken. Werden der Berechnung aber wiederum die höheren Ansätze zugrunde gelegt, ergibt sich ein Betrag von rund 4 Millionen Franken (3,78 Millionen Franken + 240 000 Franken). Zwar liegen diese Ausgaben deutlich unter denjenigen, welche die Stadt Chur für ihre Stadtpolizei ausweist (7,6 Millionen Franken). Ob die Einheitspolizei in der Stadt Chur aber tatsächlich zu geringeren Ausgaben führt, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen, nachdem der Rechnung der Stadtpolizei Chur eine Vollkostenrechnung zugrunde liegt,

¹²³ 125 412 Franken für den Einsatz einer Kantonspolizistin oder eines Kantonspolizisten, 100 496 Franken für den Einsatz einer Sicherheitsassistentin oder eines Sicherheitsassistenten.

¹²⁴ Vgl. die Ausführungen in Kap. C.II.1.2.

¹²⁵ Beispielsweise wie Finanzkontrolle des Kantons Graubünden, Kantonspolizei – Bericht über die Dienststellenprüfung 2013, S. 20 ff. Demgemäss wäre für eine Polizistin oder einen Polizisten ein Betrag von jährlich 151 384 Franken und für eine Sicherheitsassistentin oder einen Sicherheitsassistenten ein solcher von 121 308 Franken zu veranschlagen. Zusätzlich zu berücksichtigen wären allenfalls die polizeispezifischen Zulagen (Pikett etc.).

¹²⁶ Die nachfolgenden Kostenberechnungen basieren auf 25 Polizeikräften.

die zudem auch einen erheblichen verwaltungspolizeilichen Aufwand mit einschliesst. Zudem erfordert die Zentrumsfunktion der Kantonshauptstadt mit ihren höheren Personen- und Fahrzeugfrequenzen eine adäquate, d.h. städtischen Verhältnissen angepasste Versorgungstiefe.

Addiert man die approximativ ermittelten Kosten in der Stadt Chur von 3,3 (4) Millionen Franken mit jenen des übrigen Kantonsgebiets in Höhe von 8,1 (9,8) Millionen Franken, ergeben sich bei der Schaffung einer Einheitspolizei Zusatzkosten von 11,4 (13,8) Millionen Franken. Die Kantonspolizei Graubünden wäre damit in der Lage, 72 (47 + 25) zusätzliche Stellen (7200 Stellenprozent) für Polizistinnen/Polizisten mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis und 24 (22 + 2) zusätzliche Stellen (2400 Stellenprozent) für Sicherheitsassistentinnen/Sicherheitsassistenten zu schaffen.

10. Zusammenfassende Beurteilung

Eine zusammenfassende Würdigung zeigt, dass die rechtliche Umsetzung einer Einheitspolizei insgesamt gesehen nicht zu einer erkennbaren Verbesserung des bestehenden Systems führt. Mit der Einheitspolizei verbunden, ist eine Beschneidung der Gemeindeautonomie und des Subsidiaritätsprinzips. Von diesem Eingriff in wesentliche staatsrechtliche Prinzipien sind keine entscheidenden Verbesserungen in Bezug auf die Bürgernähe der Polizei zu erwarten. Ebenso wenig resultieren daraus grössere Synergieeffekte. Die mit der Personalaufstockung verbundene Verbesserung im sicherheitspolizeilichen Bereich relativiert sich insofern, als es mit den ausserhalb von Chur geschaffenen zusätzlichen Stellen im Rahmen eines 24-Stunden-Betriebs einen sehr grossen Raum abzudecken gilt. Zudem erhöhen sich auch die Kosten der Polizei insgesamt. Den besonderen polizeilichen Bedürfnissen der Stadt Chur wird auch ohne Einheitspolizei gebührend Rechnung getragen. Im Weiteren haben alle Gemeinden nach dem bestehenden System die Möglichkeit, ihre polizeiliche Grundversorgung über einen Vertrag mit der Kantonspolizei einem gesteigerten Sicherheitsbedürfnis anzupassen. Bei genauer Betrachtung überwiegen damit die mit der Einheitspolizei verbundenen Nachteile deren Vorteile.

III. Weitere Polizeimodelle gemäss Polizeibericht 2010

1. Umsetzung des Modells Einheitspolizei mit Ausnahmen

Im Polizeibericht 2010 wurde als mögliche weitere zukünftige Organisationsvariante die Einheitspolizei mit Ausnahmen angeführt.¹²⁷ Gemeint ist damit eine Form der Einheitspolizei, bei welcher nicht alle Gemeindepolizeikorps in die Kantonspolizei integriert würden. Wie vorstehend dargelegt wurde,¹²⁸ haben derzeit im Kanton Graubünden noch neun Gemeinden ein eigenes Polizeikorps. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit dieser Gemeinden bei gleichbleibender Ausgangslage eine Vertragslösung mit der Kantonspolizei in Betracht ziehen wird. Als einzige ins Gewicht fallende Ausnahme verbleibt – wie letztlich auch aus dem Polizeibericht folgt – die Stadt Chur.

Bei einer Einheitspolizei mit Ausnahme der Stadt Chur würden sich praktisch dieselben Vor- und Nachteile ergeben, wie sie vorstehend in Kapitel E.II. für eine Einheitspolizei dargelegt wurden. Wegfallen würden nur die Vor- und Nachteile, welche mit der Einbindung der Stadt Chur verbunden wären. Ein besonderer Nutzen gegenüber der bestehenden flexibleren Organisationsform ist in Bezug auf den Kanton Graubünden auch bei dieser Variante nicht ersichtlich. Immerhin gilt anzumerken, dass die Kosten für den Kanton bei dieser Variante doch um rund 4 Millionen Franken deutlich geringer wären.

¹²⁷ Vgl. Polizeibericht 2010, S. 807.

¹²⁸ Vgl. Kap. C.II.1.3.

2. Verzicht auf Verträge gemäss Art. 5 Abs. 3 PolG

Im Kontext mit der Einheitspolizei stellt der Polizeibericht 2010 auch den Verzicht auf Verträge mit den Gemeinden zur Diskussion.

Gestützt auf Art. 5 Abs. 3 PolG haben verschiedene Gemeinden ihre gemeindepolizeilichen Aufgaben an den Kanton übertragen. Aus dem Blickwinkel der mit der Einheitspolizei verfolgten Anliegen stellt der Verzicht auf diese Vertragslösungen offenkundig keine Verbesserung dar. Im Gegenteil. Die Folge davon wäre, dass es in jenen Gemeinden, in welchen heute faktisch eine Einheitspolizei besteht, wieder zu einer Aufsplitterung der polizeilichen Zuständigkeit käme. Ebenso wenig sind von einem Verzicht auf Vertragslösungen für den Kanton und/oder die Gemeinden andere Vorteile zu erwarten. Die Zusammenarbeit mit allen Vertragsgemeinden funktioniert heute gut. Sowohl für den Kanton wie auch die Gemeinden ergeben sich Vorteile. Die Gemeinden können sich von den sicherheitspolizeilichen Aufgaben entlasten. Die Kantonspolizei profitiert von den zusätzlichen Stellen und der höheren Flexibilität beim Personaleinsatz und der Dienstplanung. Zudem werden die sicherheitspolizeilichen Aufgaben in diesen Gemeinden nach gleichen Grundsätzen erledigt. Bei einem Verzicht auf Vertragslösungen mit dem Kanton müssten die Gemeinden ihre sicherheitspolizeilichen Aufgaben wieder mit eigenen Polizeikräften oder mit privaten Sicherheitsunternehmen erledigen. Für gewisse Gemeinden könnten sich daraus ernsthafte Probleme ergeben. Eine Vertragslösung streben vornehmlich jene Gemeinden an, welche sicherheitspolizeilich ein grösseres Bedürfnis haben. So haben etwa die Gemeinden in den Grenzregionen wie dem Puschlav, dem Engadin oder dem Bündner Rheintal aufgrund des steigenden Kriminaltourismus einen zusehends grösseren sicherheitspolizeilichen Bedarf, der sinnvollerweise nicht allein durch private Sicherheitsfirmen, sondern vor allem mit ausgebildeten Polizeikräften und im Sicherheitsverbund abgedeckt werden sollte. Wie bereits dargelegt wurde, wird es indessen für die Gemeinden immer schwieriger, ausgebildete Polizeikräfte zu gewinnen. Gerade auch in diesem Punkt zeigen sich die Vorteile, die sich aus der vertraglichen Einbindung der Kantonspolizei in die gemeindepolizeilichen Aufgaben ergeben.

Die Kantonspolizei wiederum würde bei einem Verzicht auf die bestehenden Vertragslösungen 12,6 Stellen verlieren. Die Polizeidichte wäre geringer und es bestünde ein entsprechend kleinerer Handlungsspielraum bei der Personal- und Dienstplanung.

In zusammenfassender Würdigung gilt demnach festzuhalten, dass sich aus dem Verzicht auf die Vertragslösungen praktisch nur Nachteile ergäben. Im Kern würde mit dem Verzicht letztlich auf eine wesentliche Errungenschaft verzichtet, welche mit dem geltenden PolG vom 20. Oktober 2004 zur Flexibilisierung im Bereich der gemeindepolizeilichen Aufgabenerfüllung geschaffen wurde. So ist denn auch darauf hinzuweisen, dass auch andere Kantone wie etwa Bern und Luzern einige Jahre später diesen Weg eingeschlagen haben, um auf ihren Kantonsgebieten den Anliegen einer Einheitspolizei Rechnung zu tragen.

3. Verzicht auf Abtretung der Ordnungsbussenkompetenzen an die Gemeinden

Eine im Polizeibericht nicht erwähnte, gleichwohl aber unter dem Aspekt der Einheitspolizei nicht unwesentliche Variante stellt die Rücknahme der mittels Departementsverfügung erteilten Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr dar. So käme es mit dem Verzicht auf die Abtretung der OB-Kompetenz nach Art. 19 Abs. 1 und 2 EGzSVG wieder zu einer weitgehend alleinigen Zuständigkeit des Kantons im gerichtspolizeilichen Bereich.

Wie aus Anhang II folgt, wurden in den 81 berechtigten Gemeinden im Strassenverkehr im Jahr 2011 insgesamt Ordnungsbussen in der Höhe von 909 028 Franken und im Jahr 2012 in der Höhe von 874 169 Franken erhoben. Die Nettoerträge beliefen sich jährlich auf rund 680 000 Franken. Würde die Aufgabe durch die Kantonspolizei erfüllt, wäre wohl mit ähnlichen Einnahmen zu rechnen. Damit könnten knapp sieben vollzeitlich angestellte Sicherheitsassistentinnen resp. -assistenten mit der Aufgabe betraut werden. Dies würde nicht ausreichen, um in den 81 Gemeinden für eine angemessene Kontrolle und Ahndung von Delikten im OB-Verfahren zu sorgen. Bei der Abdeckung des grossflächigen Gebiets von 81 Ge-

meinden würde zwangsläufig viel unproduktive Fahrzeit anfallen.

Nur vordergründig anders sähe die Situation aus, wenn zusätzlich auch der Stadt Chur die OB-Kompetenz entzogen würde. In der Stadt Chur beliefen sich die Einkünfte aus dem strassenverkehrsrechtlichen Ordnungsbussenverfahren im Jahr 2011 auf 1228141 Franken und im Jahr 2012 auf 1362228 Franken.¹²⁹ Im Schnitt ergaben sich demnach Einkünfte in Höhe von rund 1295000 Franken. Die im Vergleich zu den übrigen Gemeinden hohen Einnahmen lassen sich mit dem sehr grossen Verkehrsaufkommen auf relativ kleinem zu kontrollierenden Gebiet erklären. Ausser Frage steht, dass diese Einkünfte den mit der OB-Erhebung verbundenen Aufwand um ein Mehrfaches abdecken. Zusammen mit den Einkünften aus den anderen 81 Gemeinden ergäben sich für den Kanton bei Rücknahme der OB-Kompetenz demnach Einnahmen in Höhe von rund 1975000 Franken. Damit könnte die Kantonspolizei knapp 20 vollzeitig angestellte Sicherheitsassistentinnen resp. -assistenten mit der Aufgabe betrauen. Diese wären – verteilt auf zwei regionale Zentren – durchaus in der Lage, in den Gemeinden inklusive der Stadt Chur für eine angemessene Kontrolle und Ahndung von Delikten im OB-Verfahren zu sorgen. Zu bedenken gilt jedoch, dass in der Stadt Chur im Vergleich zu den anderen 81 Gemeinden ein beträchtlich grösserer Aufwand anfällt. Soll die Rücknahme der Kompetenz nicht vorab zu höheren Kosten führen, müssen folglich die Einkünfte aus der OB-Kompetenz zum Ausgleich wie bis anhin dem Stadtgebiet zukommen. Ohne zusätzliche Mittel lässt sich eine ausreichende Kontrolltätigkeit in den 81 anderen Gemeinden indessen nicht gewährleisten. Ausgehend davon, würde die Rücknahme der Kompetenz demnach weder zu geringeren Kosten führen, noch wäre davon eine qualitativ bessere Auftrags erledigung zu erwarten. Eine Rücknahme der Kompetenz macht schliesslich umso weniger Sinn, als sich für die Gemeinden aus der Zuständigkeit für das OB-Verfahren zusätzliche Synergien ergeben. So beschränkt sich das von den Gemeinden im OB-Bereich eingesetzte Personal keineswegs allein auf die Kontrolle des Verkehrs auf dem Gemeindegebiet. Dasselbe Personal sorgt regelmässig ganz allgemein für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung und nimmt damit eine sicherheitspolizeiliche Aufgabe der Gemeinden wahr.

IV. Beibehaltung des Status quo

1. Würdigung des Zwischenergebnisses

Aus den Ausführungen in Kap. E.I. bis E.III. folgt, dass weder von der rechtlichen Implementierung einer Einheitspolizei mit/ohne Ausnahme noch vom Verzicht auf die gestützt auf Art. 5 Abs. 3 PolG bestehenden Vertragslösungen eine wesentliche Verbesserung der bestehenden polizeilichen Situation im Kanton Graubünden zu erwarten ist. Jedoch hat sich das bestehende System bewährt und es empfiehlt sich, die vierte im Polizeibericht 2010 erwähnte Variante, nämlich die Beibehaltung des Status quo gemäss Art. 5 Abs. 3 PolG, weiterzuverfolgen. Es bestehen indessen durchaus Möglichkeiten, die Zusammenarbeit zu optimieren. Darauf ist im Folgenden einzugehen.

¹²⁹ Vgl. Stadt Chur Rechnung 2011 und 2012, einsehbar unter www.chur.ch/dl.php/de/odtfc-git6gt/Rechnung_2011_Stadt_Chur.pdf und www.chur.ch/dl.php/de/51ada48cc9ged/Rechnung_2012_Stadt_Chur.pdf.

2. Beibehaltung des Status quo mit Verbesserungen in den Gemeinden (ohne Stadt Chur)

2.1. Abgrenzung der Aufgaben

Aus der Ist-Analyse folgt, dass sich die heutige Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton über viele Jahre sehr bewährt hat und entsprechend auch breite Akzeptanz genießt. Aus der nicht immer klar fassbaren Abgrenzung zwischen kantonalen und kommunalen sicherheitspolizeilichen Aufgaben ergeben sich in der Praxis gewisse Abstimmungsprobleme und Unklarheiten in Bezug auf die Zuständigkeit. Diese Problematik lässt sich durch die Wiederaufnahme einer Bestimmung im Sinne von aArt. 4 GG (niedere Polizei) mit einer enumerativen Aufzählung der gemeindepolizeilichen Aufgaben relativ leicht entschärfen. Damit wird die Verantwortung, welche die Gemeinden im sicherheitspolizeilichen Bereich auf ihrem Gebiet haben, deutlicher hervorgehoben und die bereits bestehende Rechtslage klarer fassbar; namentlich sind Aufgaben wie die Bekämpfung des ansteigenden Kriminaltourismus nicht nur Sache des Kantons, sondern im sicherheitspolizeilichen Bereich auch Sache der Gemeinden.

2.2. Kostenpflicht

Im Bereich der Kostenpflicht ist der vermehrte Einbezug jener Gemeinden zu prüfen, welche über keine eigene ausreichende polizeiliche Infrastruktur verfügen und auch keinen Vertrag mit dem Kanton abgeschlossen haben. Die Kantonspolizei nimmt in diesen Gemeinden, gestützt auf ihren verfassungsmässigen Auftrag, zum Teil auch Aufgaben im sicherheitspolizeilichen Bereich wahr.¹³⁰ Dies deshalb, weil diese Gemeinden polizeilich oft so organisiert sind, dass sie der gebotenen zeitlichen Dringlichkeit nicht Rechnung tragen können. So verzichten beispielsweise zahlreiche Gemeinden während der Nachtstunden auf die Aufrechterhaltung einer gemeindepolizeilichen Grundversorgung durch eigene Angestellte oder private Sicherheitsfirmen. In diesen Fällen wenden sich die Bürgerinnen oder Bürger über die Telefonnummer 117 an die Kantonspolizei, welche unter den dargelegten

Voraussetzungen¹³¹ für die Erledigung der gemeindepolizeilichen Aufgabe besorgt ist. Ersucht die Gemeinde selbst um Unterstützung, trägt sie gestützt auf Art. 5 Abs. 2 PolG die Kosten. Ebenso existiert eine gesetzliche Grundlage, wonach die polizeilichen Kosten auf den Verursacher überwält werden können (Art. 35 Abs. 1 PolG). Kontaktiert hingegen eine Privatperson die Kantonspolizei, fehlt eine explizite gesetzliche Grundlage zur Kostenüberbindung für Einsätze (bspw. Ruhestörung), die eigentlich durch die Gemeinde zu bestreiten wären. Damit die Gemeinden, die sich entscheiden, keine durchgehende Grundversorgung zu gewährleisten, nicht bessergestellt werden, ist zu prüfen, ob im Polizeigesetz eine Grundlage zu schaffen ist, welche es erlaubt, den kantonspolizeilichen Aufwand der verantwortlichen Gemeinde in Rechnung zu stellen. Diese wiederum kann die Kosten – sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind – dem Verursacher überwälzen.

2.3. Förderung der Vertragslösungen mit den Gemeinden

Es wäre zu begrüßen, wenn mittelfristig die acht verbliebenen Gemeindepolizeien (ausser Stadt Chur) durch Vertragsregelungen aufgehoben werden könnten. Gleichzeitig hat die Kantonspolizei in den Vertragsgemeinden mit einer guten und effizienten polizeilichen Erledigung der gemeindepolizeilichen Aufgaben dafür zu sorgen, dass die vertraglichen Lösungen beibehalten werden und weitere Gemeinden Verträge mit der Kantonspolizei abschliessen. In Betracht zu ziehen sind die Vertragslösungen insbesondere bei Gemeindefusionen und der Übertragung von Gemeindeaufgaben an die über die Gebietsreform neu geschaffenen Regionen. Möglich wäre dabei auch die Schaffung einer eigenen Sicherheitsassistentenabteilung der Kantonspolizei pro Region. Damit könnte dem Anliegen der Wirtschaftlichkeit und der Zufriedenheit der Mitarbeitenden vermehrt Rechnung getragen werden.

¹³⁰ Vgl. C.II.1.4 und ALBERTINI/RATHGEB, N. 14 zu Art. 79 KV.

¹³¹ Vgl. C.II.1.4.

2.4. Regionalisierung der Kantonspolizei

Die Polizeipostenstruktur, die sich seit den Siebzigerjahren des vorletzten Jahrhunderts praktisch nicht verändert hat, ist nicht mehr in allen Regionen zeitgemäss. Anstatt regional oder überregional ausgerichtet, sind einige Postengebiete kleinräumig, oft gemeindeweise angesiedelt. Von der Polizei wird heute jedoch kein stationärer, sondern ein flexibler, bürger- naher und sichtbarer regionaler und überregionaler Einsatz verlangt. Die Bedeutung der Polizeiposten als Anlaufstelle der Bevölkerung in polizeilichen Belangen hat mit der Entwicklung im Bereich der modernen Kommunikationsmittel an Bedeutung verloren. Auch die offenen Grenzen und die Anforderungen im verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Bereich sowie die Kriminalitätsbekämpfung bedingen einen flexiblen, mobilen Einsatz im Rahmen eines durchgehenden 24-Stunden-Betriebs. Bei der kleinräumigen Postenstruktur ist ein solcher Einsatz nur bedingt möglich und setzt stets die Dienst- und Einsatzplanungen über möglichst viele Postengebiete voraus. Im Einklang mit der Strategie des Kantons, für die Aufgabenerfüllung regionale Zentren zu schaffen, sind in den betroffenen Gebieten regionale Polizeizentren zu prüfen.

3. Beibehaltung des Status quo mit Verbesserungen in der Stadt Chur

Ausgehend von der Feststellung, dass sich die bisherige Zusammenarbeit mit der Stadt Chur bewährt hat, erscheint die Beibehaltung bzw. eine partielle Verbesserung der derzeitigen Kooperation sinnvoll. Eine effizientere Zusammenarbeit ist bis hin zu einer Zusammenführung einzelner Fachdienststellen wie zum Beispiel die Personalrekrutierung, das Beschaffungswesen, die Verkehrstechnik oder die Verkehrsinstruktion denkbar. Im Hinblick auf eine verbesserte Kundentreue ist auch der Betrieb eines gemeinsamen Schalters im Stadtzentrum prüfenswert. Allerdings hat die Stadt Chur nach einer Evaluation der Vor- und Nachteile bereits beschlossen, aus Gründen der Betriebsabläufe ihre Einsatzzentrale parallel zur Einsatzzentrale der Kantonspolizei weiterzuführen.

V. Schlussfolgerungen

In ihrer vorstehend definierten Form¹³² stellt eine Einheitspolizei – auch eine solche mit Ausnahmen – gegenüber der heutigen faktisch gelebten Organisation der Polizei im Kanton Graubünden keine Verbesserung dar. Mit dem Begriff Einheitspolizei ist denn auch kein Ideal verbunden, das es unbedingt anzustreben gälte. Die Bedeutung des Begriffs beschränkt sich im Kern auf die Prüfung der Frage, inwiefern sich ein bestehendes Organisationsmodell unter anderem auch mit einer (zusätzlichen) Zentralisierung von polizeilichen Zuständigkeiten, Aufgaben und Organisationsstrukturen auf kantonaler Ebene (zulasten entsprechender Strukturen auf kommunaler oder regionaler Ebene) verbessern lässt.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen folgt, haben sich in Graubünden die bestehenden Strukturen bewährt. Mithin sollte die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und der Kantonspolizei weiterhin über vertragliche, der jeweiligen Situation Rechnung tragende Vereinbarungen ausgestaltet werden. Die Gemeinden haben damit die Möglichkeit, ihre polizeilichen Aufgaben auf freiwilliger Basis der Kantonspolizei zu übertragen. Umgekehrt hat aber auch der Kanton die Möglichkeit, im Ausnahmefall Aufgaben der Kantonspolizei an die Gemeinden zu delegieren. In diesem gewachsenen System finden die wesentlichen Anliegen, welche gemeinhin mit dem Begriff der Einheitspolizei verbunden werden, in eigenständiger Weise bereits ausreichend Berücksichtigung. Wohl beruht dieses System weitgehend auf Freiwilligkeit. Nicht ersichtlich ist jedoch, welche Vorteile sich daraus ergeben sollen, dass den Gemeinden durch eine Revision der Gesetzgebung ihre polizeilichen Aufgaben – mit Ausnahme der Verwaltungspolizei – durch Verlagerung der Zuständigkeit an den Kanton rechtlich entzogen werden. Weder ist damit zwangsläufig eine Verbesserung in der Qualität der polizeilichen Leistung verbunden, noch ergibt sich ein Zugewinn bei der Bürgernähe der Polizei. Ebenso wenig ergeben sich daraus zusätzliche Synergieeffekte mit wesentlichen Kostenersparnissen oder eine grössere Zufriedenheit der Mitarbeitenden bei der Polizei selbst.

Das bisherige System hat sich nicht nur aus institutioneller Sicht bewährt; auch ein Grossteil der Bevölkerung – dies insbesondere auch in der einwohnermäs-

sig besonders zu gewichtenden Stadt Chur – dürfte mit der Qualität der bestehenden polizeilichen Leistung zufrieden sein. Ein Grossteil der Gemeinden weist zudem sehr bescheidene, unter 10 000 Franken liegende polizeiliche Kosten aus, sodass insgesamt ein mit einer Einheitspolizei geschaffener Mehrwert für den Kanton Graubünden nicht erkennbar ist.

Dass im Polizeibericht 2010 die Schaffung einer Einheitspolizei im Vordergrund stand, ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Polizeiberichts im Jahr 2008 hatten die mit dem Polizeigesetz vom 20. Oktober 2004 geschaffenen rechtlichen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit noch nicht umfassend gegriffen. So hat sich in der Zwischenzeit die Zahl der Gemeinden mit Verträgen mehr als verdoppelt. Nicht zuletzt entsprach das Bedürfnis nach einer Prüfung des Einheitspolizeimodells aber auch einem allgemeinen Trend. Denn mit diesem Modell waren und sind immer noch hohe Erwartungen verknüpft. Die seitherigen Entwicklungen und Erfahrungen in anderen Kantonen haben diese Erwartungen allerdings relativiert. Erst im Rahmen des im Polizeibericht 2010 erteilten Auftrags, einen Bericht über eine Einheitspolizei zu verfassen, erfolgte schliesslich eine gründliche Ist-Analyse der bestehenden Polizeiorganisation. Dabei hat sich gezeigt, dass sich dieses System bewährt hat und den polizeilichen Anforderungen gerecht wird. Jeder Kanton muss für seine Strukturen, Interessen und Ansprüche eine eigene Lösung finden. Auch der Kanton Graubünden hat – ohne dem Begriff der Einheitspolizei eine besondere Bedeutung beizumessen – für seine Polizei die geeignetste und politisch umsetzbare Organisationsvariante zu wählen. Diese besteht in der Beibehaltung des Status quo mit den aufgezeigten Verbesserungen.

Von der Regierung genehmigt
am 22. September 2015

¹³² Vgl. Kap. D.I.

F. Verzeichnisse

I. Abkürzungsverzeichnis

Die hauptsächlichlichen Abkürzungen werden bei ihrer erstmaligen Verwendung zusätzlich in einer Fussnote erklärt.

a	alt
Abs.	Absatz
AG	Kanton Aargau
Art.	Artikel
BE	Kanton Bern
BR	Bündner Rechtsbuch
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
BWIS	Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997 (SR 120)
bzw.	beziehungsweise
C RD	Chef/in Rechtsdienst
DJSG	Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
DS	Departementssekretär
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGzStPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung des Kantons Graubünden vom 16. Juni 2010 (BR 350.100)
EGzSVG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr des Kantons Graubünden vom 11. Juni 2008 (BR 870.100)
EGzZPO	Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung des Kantons Graubünden vom 16. Juni 2010 (BR 320.100)
ELZ	Einsatzleitzentrale
etc.	et cetera
f. / ff.	folgende / fortfolgende
GG	Gemeindegesezt; die Abkürzung bezieht sich – soweit nicht anders vermerkt – auf das Gemeindegesezt des Kantons Graubünden vom 28. April 1974 (BR 175.050)
GRP	Protokoll des Grossen Rats des Kantons Graubünden
HR	Human Resources
ICT	Information and Communication Technology
JP	Justiz und Polizei
Kap.	Kapitel
Kdt	Kommandant
Kdt Stv	Kommandant Stellvertreter
km	Kilometer
KV	Verfassung des Kantons Graubünden vom 18. Mai 2003/ 14. September 2003 (BR 110.100)
LU	Kanton Luzern
lit.	litera
MA	Mitarbeiter
N.	Randnote, Note

Nr.	Nummer
OB	Ordnungsbusse
PFS	Polizeiführungsstab
Pol	Polizist/in
PolD	Polizeidekret
PolG	Polizeigesetz; die Abkürzung bezieht sich – soweit nicht anders vermerkt – auf das Polizeigesetz des Kantons Graubünden vom 20. Oktober 2004 (BR 613.000)
PolV	Polizeiverordnung vom 21. Juni 2005 (BR 613.100)
RR	Regierungsrat
SAR	Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts
S.	Seite / Seiten
SGS	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Wallis
SiAss	Sicherheitsassistent/in
SPI	Schweizerisches Polizei-Institut
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRL	Systematische Rechtssammlung des Kantons Luzern
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
vgl.	vergleiche
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. August 2006 (BR 370.100)
VS	Kanton Wallis
WEF	World Economic Forum

II. Materialienverzeichnis

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat des Kantons Graubünden zum Polizeibericht 2010 vom 4. November 2008, Heft Nr. 15/2008-2009, S. 771 ff.; zitiert: Polizeibericht 2010

Evaluation Police Bern – Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 5. Juni 2013; zitiert: Evaluation Police Bern

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Handbuch Polizeiaufgaben der Gemeinden, 2. Auflage, März 2011; zitiert: Handbuch

Bericht über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien des Kantons Wallis sowie Vorschläge zur zukünftigen Organisation vom 23. August 2012 der Arbeitsgruppe «Zusammenarbeit Kantonspolizei – Gemeindepolizeien», einsehbar unter: www.vs.ch/Press/DS_3/CP-2012-10-11-20417/de/Rapport%20final%20GT%20PC-PM%20_de.pdf; zitiert: Bericht

III. Literaturverzeichnis

ALBERTINI GIANFRANCO/RATHGEB CHRISTIAN, Kommentar zur Verfassung des Kantons Graubünden, Südostschweiz Buchverlag, Chur/Glarus/Zürich 2007; zitiert: ALBERTINI/RATHGEB

BOMMER FELIX, Zur Vereinheitlichung der Behördenorganisation in der Schweizerischen Strafprozessordnung, ZBJV 150/2014, S. 253 ff.; zitiert: BOMMER

HALLER WALTER/KÖLZ ALFRED/GÄCHTER THOMAS, Allgemeines Staatsrecht, Eine juristische Einführung in die Allgemeine Staatslehre, 5. Auflage, Zürich 2013; zitiert HALLER/KÖLZ/GÄCHTER

SCHEFFLER JAN, Einheitspolizei: Wegweisendes Modell oder falscher Reformeifer?, in: Sicherheit & Recht 2/2012; zitiert: SCHEFFLER

TSCHANNEN PIERRE/ZIMMERLI ULRICH/MÜLLER MARKUS, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Bern 2009; zitiert: TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER

IV. Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1* Projektorganisation für den Bericht zur Einheitspolizei
- Abbildung 2* Schematische Darstellung der polizeilichen Aufgaben
- Abbildung 3* Übersichtskarte zum eingesetzten Personal im Bereich der gemeindepolizeilichen Aufgabenerledigung
- Abbildung 4* Schematische Darstellung der mit der vertraglichen Übernahme von gemeindepolizeilichen Aufgaben geschaffenen Situation
- Abbildung 5* Personalbestand der Gemeindepolizeien
- Abbildung 6* Übersichtskarte Gemeinden mit/ohne Berechtigung zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr
- Abbildung 7* Organigramm der Kantonspolizei Graubünden
- Abbildung 8* Schematische Darstellung der polizeilichen Aufgabenverteilung bei Einführung einer Einheitspolizei
- Abbildung 9* Schematische Darstellung der polizeilichen Aufgabenverteilung nach heutigem System



Kantonspolizei Graubünden
Polizia chantunala dal Grischun
Polizia cantonale dei Grigioni

Umfrage Bericht Einheitspolizei in

Unsere Gemeinde...

verfügt über eine eigene Gemeindepolizei:

Anzahl uniformierte, bewaffnete Polizisten:

Anzahl uniformierte Hilfskräfte:

Anzahl zivile Mitarbeiter:

wird zusätzlich von der Firma unterstützt:

Anzahl Stunden 2011:

Kosten 2011:

Anzahl Stunden 2012:

Kosten 2012:

hat die Polizeiaufgaben an die Firma delegiert.

Anzahl Stunden 2011:

Kosten 2011:

Anzahl Stunden 2012:

Kosten 2012:

hat (Anzahl) Mitarbeitende der Gemeinde mit dem Ordnungsbussenverfahren betraut.

hat für Gemeindepolizeiaufgaben...

im Jahre 2011 Fr.

im Jahre 2012 Fr.

ausgegeben.

Kontaktperson bei Fragen:

Name:

Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail:

Ort / Datum

Unterschrift

Stab - Stab – Stato maggiore

Ringstrasse 2, 7001 Chur

E-Mail: karin.pertl@kapo.gr.ch

Tel +41 81 257 75 73, Fax +41 81 257 79 00

Überblick über die verschiedenen Formen der Aufgabenerledigung, Kompetenzen, das eingesetzte Personal und die aufgewendeten Mittel in den Gemeinden

Gemeinde	Vertrag Kapo	Vertrag Gde	Kompetenz OB	gemeldete Personen für OB Stufe 1	gemeldete Personen für OB Stufe 2	Betrag OB 2011	Betrag OB 2012	Vergütung OB an Gde 2011*	Vergütung OB an Gde 2012	Betrag extern 2011	Betrag extern 2012	Kosten Gde Pol 2011	Kosten Gde Pol 2012
Almens	Nein		Nein							0.00		0.00	0.00
Alvaneu	Nein		Ja	7		300.00	80.00	240.00	56.00	2'759.50	2'031.90	2'759.50	2'031.90
Alvaschein	Nein		Ja	1		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	350.00	350.00
Andeer	Nein		Ja	7		0.00	200.00	0.00	140.00	0.00	245.00	0.00	0.00
Andiast	Nein		Nein							0.00	0.00	0.00	0.00
Ardez	Ja	1											
Arosa	Nein		Ja	17	3	38'469.93	44'331.00	30'775.95	31'031.70	45'000.00	39'000.00	47'6'000.00	485'000.00
Arosa Molinis	Nein		Ja	1									
Arosa Peist	Nein		Ja	1		400.00	600.00	320.00	420.00				
Arosa St. Peter-Pagig	Nein		Ja	2		0.00	0.00	0.00	0.00				
Arvigo	Nein		Ja	1		0.00	480.00	0.00	336.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Avers	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Bergün	Nein		Ja	3		3'483.48	1'740.00	2'786.80	1'218.00	14'070.00	14'300.00	14'070.00	14'300.00
Bever	Ja	1											
Bivio	Nein		Ja	4		320.00	320.00	256.00	224.00	6'330.00	5'010.00	6'330.00	5'010.00
Bonaduz	Nein		Ja	16		1'560.00	1'700.00	1'248.00	1'190.00	30'000.00	35'000.00	90'000.00	95'000.00
Braggio	Nein		Ja	1		358.26	40.00	286.60	28.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Bregaglia	Ja	1	Ja	3		960.00	0.00	768.00	0.00				
Brienz	Nein		Inaktiv							0.00	0.00	0.00	0.00
Brigels	Nein		Ja	7		820.00	540.00	656.00	378.00	4'913.80	3'393.90	4'913.80	3'393.90
Brusio	Nein		Ja	1		480.00	0.00	384.00	0.00	0.00	0.00	8'000.00	8'000.00
Buseno	Nein												
Cama	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Castaneda	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Casti-Wergenstein	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00

Überblick über die verschiedenen Formen der Aufgabenerledigung, Kompetenzen, das eingesetzte Personal und die angewendeten Mittel in den Gemeinden

Gemeinde	Vertrag Kapo	Vertrag Gde	Vertrag OB	Komp etenz OB	gemeldete Personen für OB Stufe 1	gemeldete Personen für OB Stufe 2	Betrag OB 2011	Betrag OB 2012	Vergütung OB an Gde 2011*	Vergütung OB an Gde 2012	Betrag extern 2011	Betrag extern 2012	Kosten Gde Pol 2011	Kosten Gde Pol 2012
Castrisch	Nein			Ja	10		160.00	320.00	128.00	224.00	700.00	0.00	700.00	0.00
Cauco	Nein										0.00	0.00	0.00	0.00
Cazis	Nein			Ja	2		0.00	0.00	0.00	0.00	414.35	353.00	414.35	353.00
Celerina	Ja	1												
Chur	Nein													
Churwalden	Nein			Ja	8		3'640.35	3'440.04	2'912.30	2'408.05	4'911.10	3'527.70	4'911.10	3'527.70
Conters i.P.	Nein			Ja	3		340.00	160.00	272.00	112.00	0.00	0.00	1'007.00	601.00
Cunter	Nein			Inaktiv							0.00	0.00	0.00	0.00
Davos	Ja	1		Ja	5		147'068.2	118'775.1	117'654.60	95'020.10				
Disentis	Nein			Ja	7		3'631.79	3'280.00	2'905.45	2'296.00	10'900.00	10'300.00	10'900.00	10'300.00
Domat/Ems	Nein			Ja	6	1	12'160.00	10'080.00	9'728.00	7'056.00	37'640.00	36'177.00	154'315.00	145'146.00
Donat	Nein										0.00	0.00	0.00	0.00
Duvin	Nein			Ja	1		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Falera	Nein			Ja	9		3'820.00	3'000.00	3'056.00	2'100.00	14'365.15	10'350.05	14'365.15	10'350.05
Felsberg	Nein			Ja	16		4'760.00	2'160.00	3'808.00	1'512.00	12'101.40	12'036.60	31'526.20	38'652.35
Ferrera	Nein										0.00	0.00	0.00	0.00
Fideris	Nein			Ja	1		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Fillisur	Nein													
Fläsch	Nein			Ja	1		1'060.00	600.00	848.00	420.00	0.00	0.00	4'800.00	3'700.00
Flerden	Nein										0.00	0.00	0.00	0.00
Filims	Nein			Ja	15	2	49'603.15	56'450.00	39'682.50	39'515.00	62'000.00	82'000.00	273'312.30	291'695.40
Flian	Ja	1												
Fuma	Nein			Ja	1		0.00	200.00	0.00	140.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Fürstenu	Nein										0.00	0.00	0.00	0.00
Grono	Nein			Ja	2		920.00	1'240.00	736.00	868.00	0.00	0.00	36'570.80	37'432.00
Grüsch	Nein			Inaktiv							0.00	0.00	0.00	0.00
Guarda	Nein			Ja	1		140.00	160.00	112.00	112.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Überblick über die verschiedenen Formen der Aufgabenerledigung, Kompetenzen, das eingesetzte Personal und die aufgewendeten Mittel in den Gemeinden

Gemeinde	Vertrag Kapo	Vertrag Gde	Komp etenz OB	gemeldete Personen für OB		Betrag OB 2011	Betrag OB 2012	Vergütung OB an Gde 2011*	Vergütung OB an Gde 2012	Betrag extern 2011	Betrag extern 2012	Kosten Gde Pol 2011	Kosten Gde Pol 2012
				Stufe 1	Stufe 2								
Haldenstein	Nein		Ja	2		7'500.00	9'650.00	6'000.00	6'755.00	5'500.00	4'000.00	5'500.00	4'000.00
Hinterrhein	Nein												
Ilanz	Nein		Ja	3		51'515.85	56'740.54	41'212.70	39'718.40	24'000.00	20'000.00	24'000.00	20'000.00
Jenaz	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Jenins	Nein		Ja	1		2'720.00	2'320.00	2'176.00	1'624.00	4'079.50	3'418.00	4'079.50	3'418.00
Klosters	Nein		Ja	1	2	79'092.13	72'034.41	63'273.70	50'424.10	0.00	0.00	305'195.00	344'032.18
Küblis	Nein		Ja	7		840.00	620.00	672.00	434.00	800.00	800.00	800.00	800.00
La Punt-Chamuesch	Nein		Ja	2		960.00	2'055.50	768.00	1'438.85	14'727.55	15'083.55	14'727.55	15'083.55
Laax	Nein		Ja	9		14'588.86	9'820.00	11'671.10	6'874.00	70'255.10	44'018.20	70'255.10	47'197.40
Ladir	Nein		Inaktiv							0.00	0.00	0.00	0.00
Landquart	Nein		Ja	7		0.00	2'600.00	0.00	2'080.00	57'933.00	49'797.00	87'169.00	66'444.00
Lantsch/Lenz	Nein		Ja	17		0.00	1'680.00	0.00	1'176.00	456.30	544.05	456.30	544.05
Lavin	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Leggia	Nein		Inaktiv							0.00	0.00	0.00	0.00
Lohn	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Lostallo	Nein		Ja	1		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Lumnezia	Nein		Ja	2		200.00	200.00	160.00	140.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Lumbrein	Nein		Ja	1		0.00	100.00	0.00	70.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Lumnezia Vrin	Nein		Ja	1		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Lumnezia Suraua	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Luven	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Luzein	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Madulain	Nein		Ja	2		0.00	0.00	0.00	0.00	1'732.00	1'985.00	1'732.00	1'985.00
Maiefeld	Nein		Ja	1	1	16'961.54	11'620.00	13'569.25	8'134.00	10'083.00	8'084.00	65'862.00	62'168.00
Maladers	Nein		Ja	2		0.00	1'420.00	0.00	994.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Malans	Nein		Ja	3		14'171.00	18'180.00	11'336.80	12'726.00	18'578.45	10'896.00	18'578.45	10'896.00

Überblick über die verschiedenen Formen der Aufgabenerledigung, Kompetenzen, das eingesetzte Personal und die angewendeten Mittel in den Gemeinden

Gemeinde	Vertrag Kapo	Vertrag Gde	Kompetenz OB	gemeldete Personen für OB		Betrag OB 2011	Betrag OB 2012	Vergütung OB an Gde 2011*	Vergütung OB an Gde 2012	Betrag extern 2011	Betrag extern 2012	Kosten Gde Pol 2011	Kosten Gde Pol 2012
				Stufe 1	Stufe 2								
Marmorera	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Masein	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Mathon	Nein												
Medel/Lucmagn	Nein		Ja	12		2'700.00	2'300.00	2'160.00	1'610.00	2'000.00	2'000.00	5'000.00	5'000.00
Mesocco	Nein		Ja	12		3'400.00	1'900.00	2'720.00	1'330.00			79'288.75	73'053.00
Mon	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Mulegns	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Mundaun	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Mutten	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Nufenen	Nein		Ja	2		1'100.00	500.00	880.00	350.00	0.00	0.00	300.00	300.00
Obersaxen	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Paspels	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Pigniu	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Pitasch	Nein												
Pontresina	Ja	1				40.00		32.00	0.00				
Poschiamo	Ja	1											
Pratval	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Rhätzüns	Nein		Ja	15		100.00	40.00	80.00	28.00	7'200.00	5'080.00	7'200.00	5'080.00
Riein	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Riom-Parsonz	Nein		Ja	1		2'302.11	2'801.70	1'841.70	1'961.20	0.00	0.00	2'000.00	2'000.00
Rodels	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Rongellen	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Rossa	Nein												
Rothenbrunnen	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Roveredo	Nein		Ja	3		13'080.00	9'500.00	10'464.00	6'650.00	0.00	0.00	95'000.00	140'000.00
Rueun	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Ruschein	Nein		Ja	1		400.00	40.00	320.00	28.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Überblick über die verschiedenen Formen der Aufgabenerledigung, Kompetenzen, das eingesetzte Personal und die aufgewendeten Mittel in den Gemeinden

Gemeinde	Vertrag Kapo	Vertrag Gde	KOMPETENZ OB	gemeldete Personen für OB Stufe 1	gemeldete Personen für OB Stufe 2	Betrag OB 2011	Betrag OB 2012	Vergütung OB an Gde 2011*	Vergütung OB an Gde 2012	Betrag extern 2011	Betrag extern 2012	Kosten Gde Pol 2011	Kosten Gde Pol 2012
Saas i.P.	Nein		Ja	1		520.00	840.00	0.00	588.00	2'507.00	5755.00	0.00	6'241.00
Safien Tenna	Nein		Ja	1		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Sagogn	Nein		Ja	7		100.00	0.00	80.00	0.00	2'118.60	1'718.30	2'118.60	1'718.30
Salouf	Nein		Ja	4		1'040.00	1'620.00	832.00	1'134.00	3'720.00	2'940.00	3'720.00	2'940.00
Samedan	Ja	1	Ja	3		0.00	0.00	0.00	0.00				
Samnaun	Ja	1											
San Vittore	Nein		Ja	2		80.00	0.00	64.00	0.00	0.00	0.00	11'499.55	15'512.20
Savognin	Nein		Ja	9		4'974.00	8'360.00	3'979.20	5'852.00	49'700.00	47'250.00	49'700.00	47'250.00
S-charnf	Nein		Ja	2		0.00	2'900.00	0.00	2'030.00	0.00	2'417.80	0.00	2'417.80
Scharans	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Schiers	Nein		Ja	1		7'838.26	7'680.00	6'270.60	5'376.00	0.00	0.00	23'500.00	20'800.00
Schluhein	Nein		Inaktiv							0.00	0.00	0.00	0.00
Schmitten	Nein		Ja	2		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	150.00	150.00
Schmaus	Nein												
Scuol	Ja	1											
Seewis	Nein		Ja	7		0.00	3'000.00	0.00	2'100.00	0.00	0.00	0.00	10'000.00
Selma	Nein		Ja	2		100.00	220.00	80.00	154.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Sent	Ja	1	Ja										
Sevgein	Nein									0.00	0.00	0.00	0.00
Siat	Nein		Ja	7		0.00	100.00	0.00	70.00	540.00	885.85	540.00	885.85
Sils i.D.	Nein		Ja	1		0.00	160.00	0.00	112.00	0.00	0.00	5'000.00	5'000.00
Sils i.E.	Ja	1		4		0.00	0.00	0.00	0.00				
Stivaplana	Nein		Ja	2	1	31'338.63	38'821.00	25'070.90	31'056.80	20'000.00	20'000.00	79'477.00	71'300.00
Soazza	Nein		Inaktiv							0.00	0.00	0.00	0.00
Spülgen	Nein		Ja	1		2'180.00	320.00	1'744.00	224.00	0.00	0.00	1'800.00	1'500.00
St. Antönien	Nein		Ja	2		10'072.79	12'270.00	8'058.25	8'589.00	0.00	0.00	12'497.00	13'526.00

Überblick über die verschiedenen Formen der Aufgabenerledigung, Kompetenzen, das eingesetzte Personal und die aufgewendeten Mittel in den Gemeinden

Gemeinde	Vertrag Kapo	Vertrag Gde	Vertrag OB	Kompetenz OB	gemeldete Personen für OB Stufe 1	gemeldete Personen für OB Stufe 2	Betrag OB 2011	Betrag OB 2012	Vergütung OB an Gde 2011*	Vergütung OB an Gde 2012	Betrag extern 2011	Betrag extern 2012	Kosten Gde Pol 2011	Kosten Gde Pol 2012
St. Martin	Nein													
St. Moritz	Nein			Ja	5	12	227'380.60	206'229.84	181'904.50	144'360.90	63'644.00	84'923.00	1'437'750.00	1'634'186.00
Sta. Maria i.C.	Nein			Ja	1		100.00	100.00	80.00	70.00	0.00	0.00	470.00	560.00
Stierva	Nein			Ja							0.00	0.00	0.00	0.00
Sufers	Nein			Ja	3		1'093.00	100.00	874.40	70.00	0.00	0.00	7'744.00	7'500.00
Sumvitg	Nein			Ja	2		762.86	1'341.59	610.30	939.10	0.00	0.00	1'200.00	1'200.00
Sur	Nein			Ja							0.00	0.00	0.00	0.00
Susch	Nein			Ja	24		602.86	2'370.00	482.30	1'659.00	6'418.00	5'880.60	6'418.00	5'880.60
Tamins	Nein			Ja										
Tarasp	Ja	1												
Thusis	Ja	1		Ja	2		20'784.42	18'450.00	16'627.55	12'915.00				
Tiefencastel	Nein			Ja	3		0.00	0.00	0.00	0.00				
Tinizong-Rona	Nein			Ja	5		795.65	600.00	636.50	420.00	0.00	0.00	877.25	337.20
Tomils	Nein			Ja	3		3'184.00	2'160.00	2'547.20	1'512.00	0.00	0.00	4'400.00	2'400.00
Trimmis	Ja	1		Ja	2		1'540.00	940.00	1'232.00	658.00				
Trin	Nein			Ja	3		780.00	3'180.05	624.00	2'226.05	0.00	0.00	6'200.00	6'700.00
Trun	Nein			Ja			320.00	2'320.00	256.00	1'624.00	3'600.00	5'400.00	5'600.00	6'200.00
Trun Schlans	Nein			Ja	9		400.00	540.00	320.00	378.00				
Tschappina	Nein													
Tschierschen-Praden	Nein			Ja	2		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Tujetsch	Nein			Ja	10		6'871.29	8'080.00	5'497.05	5'656.00	8'000.00	10'000.00	8'000.00	10'000.00
Untervaz	Ja	1												
Urmein	Nein			Ja							0.00	0.00	0.00	0.00
Vals	Nein			Ja	3		360.00	100.00	288.00	70.00	0.00	0.00	3'800.00	3'000.00
Val Müstair	Nein			Inaktiv							0.00	0.00	0.00	0.00
Valsot Tschlin	Nein			Ja	1		0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Überblick über die verschiedenen Formen der Aufgabenerledigung, Kompetenzen, das eingesetzte Personal und die aufgewendeten Mittel in den Gemeinden

Gemeinde	Vertrag Kapo	Vertrag Gde	Kompetenz OB	gemeldete Personen für OB		Betrag OB 2011	Betrag OB 2012	Vergütung OB an Gde 2011*	Vergütung OB an Gde 2012	Betrag extern 2011	Betrag extern 2012	Kosten Gde Pol 2011	Kosten Gde Pol 2012
				Stufe 1	Stufe 2								
Vaz-Obervaz	Nein		Ja	17	2	98'561.60	94'748.11	78'849.30	66'323.70	87'400.00	100'300.00	247'052.00	275'903.00
Verdabbio	Nein		Ja	2		180.00	160.00	144.00	112.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Wallensburg	Nein		Ja	7		741.54	440.00	593.25	308.00	0.00	1'915.45	0.00	1'915.45
Zernez	Nein		Ja	2		200.00	0.00	160.00	0.00	0.00	0.00	500.00	500.00
Zillis-Reischen	Nein		Inaktiv							0.00	0.00	0.00	0.00
Zizers	Ja	1											
Zuoz	Ja	1											
Total		19		443	24	909'028.21	874'168.89	727'222.76	627'937.95	711'097.80	708'816.95	3'842'672.25	4'112'367.88
*inkl. Personal Sicherheitsfirmen					30 = Sicherheitsfirmen und 133 Einzelpersonen				* = im Jahre 2011 wurden noch 80% an die Gemeinde vergütet.				

Kompetenzen Gemeindefunktionäre OB Ziffern

(Beilage zur Weisung zum Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr für ermächtigte Gemeinden)

Stufe 1		
2.	Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr	
200.	Überschreiten der zulässigen Parkzeit (Art. 48 Abs. 8 SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
202.	Nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen	
1.	der Parkscheibe am Fahrzeug (Art. 48 Abs. 4 und 10 SSV)	40
2.	des Parkzettels am Fahrzeug (Art. 48 Abs. 7 und 10 SSV)	40
3.	der Parkkarte für behinderte Personen am Fahrzeug (Art. 20a VRV, Art. 65 Abs. 5 SSV)	40
203.		
1.	Einstellen einer falschen Ankunftszeit auf der Parkscheibe (Art. 48 Abs. 4 SSV)	40
2.	Ändern der eingestellten Ankunftszeit, ohne wegzufahren (Art. 48 Abs. 4 SSV)	40
3.	Nichtingangsetzen der Parkuhr (Art. 48 Abs. 6 SSV)	40
4.	Verbotenes Nachzahlen (Art. 48 Abs. 8 SSV)	40
5.	Zahlen nach abgelaufener Parkzeit (Art. 48 Abs. 8 SSV)	40
211.1.	Parkieren auf einer Strassenverzweigung, bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. D und 19 Abs. 2 Bst. A VRV)	120
212.1.	Parkieren vor einer Strassenverzweigung näher als 5 m von der Querfahrbahn, bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. D und 19 Abs. 2 Bst. A VRV)	120
213.1.	Parkieren nach einer Strassenverzweigung näher als 5 m von der Querfahrbahn, bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. d und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
214.1.	Parkieren auf einem Fussgängerstreifen, bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. e und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
215.1.	Parkieren seitlich angrenzend an einen Fussgängerstreifen bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. e und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
217.1.	Parkieren näher als 10 m vor einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 3 und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
218.1.	Parkieren näher als 10 m nach einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 3 und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
219.1.	Parkieren bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe auf dem angrenzenden Trottoir bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 3 und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
220.1.	Parkieren vor Feuerwehrlokalen und Löschgerätemagazinen bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
222.1.	Parkieren auf einem Radstreifen bis 60 Minuten (Art. 19 Abs. 2 Bst. d VRV)	120
223.	Parkieren auf der Fahrbahn neben einem Radstreifen bis 60 Minuten (Art. 19 Abs. 2 Bst. d VRV)	120
228.1.	Parkieren auf dem Trottoir, wo dies Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen, ohne dass für Fussgängerinnen und Fussgänger ein 1,5 m breiter Raum frei bleibt bis 60 Minuten (Art. 41 Abs. 1 ^{bis} VRV, siehe auch Ziff. 249)	120

Kompetenzen Gemeindefunktionäre OB Ziffern

(Beilage zur Weisung zum Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr für ermächtigte Gemeinden)

Stufe 1		
229.1.	Parkieren auf Längsstreifen für Fussgänger mit Behinderung des Fussgängerverkehrs bis 60 Minuten (Art. 41 Abs. 3 VRV)	120
230.1.	Parkieren innerhalb des signalisierten Halteverbots bis 60 Minuten (2.49; Art. 30 SSV und Art. 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
234.1.	Parkieren auf der Halteverbotslinie vor einem Fussgängerstreifen bis 60 Minuten (Art. 77 Abs. 2 SSV und Art. 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
235.1.	Parkieren auf der Fahrbahn näher als 5 m vor einem Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. e und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
236.1.	Parkieren auf dem Trottoir vor einem Fussgängerstreifen neben einer Halteverbotslinie bis 60 Minuten (Art. 77 Abs. 2 SSV und Art. 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
237.1.	Parkieren auf dem Trottoir näher als 5 m vor einem Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. e und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
238.1.	Parkieren auf einer Sperrfläche bis 60 Minuten (Art. 78 SSV)	120
239.1.	Parkieren auf einer Zickzacklinie bis 60 Minuten (Art. 79 Abs. 3 SSV)	120
240.1.	Parkieren eines nichtberechtigten Fahrzeugs auf einem für gehbehinderte Personen reservierten Parkfeld (Art. 65 Abs. 5 und 79 Abs. 4 SSV) bis 60 Minuten	120
240.2.	Unberechtigtes Verwenden der Parkkarte für behinderte Personen (Art. 20a VRV)	120
247.	Parkieren vor einer Zufahrt zu einem fremden Gebäude (Art. 19 Abs. 2 Bst. g VRV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
248.	Parkieren vor einer Zufahrt zu einem fremden Grundstück (Art. 19 Abs. 2 Bst. g VRV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
249.	Parkieren auf dem Trottoir, wo dies Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen, wenn für die Fussgänger ein 1,5 m breiter Raum frei bleibt (Art. 41 Abs. 1 ^{bis} VRV, siehe auch Ziff. 228.1)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
250.	Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots (2.50; Art. 30 Abs. 1 SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
251.	Parkieren in einer Begegnungszone an nicht dafür gekennzeichneten Stellen (Art. 22b Abs. 3 SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100

Kompetenzen Gemeindefunktionäre OB Ziffern

(Beilage zur Weisung zum Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr für ermächtigte Gemeinden)

Stufe 1		
252.	Parkieren ausserhalb von Parkfeldern oder einem deutlich gekennzeichneten Belag (Art. 79 Abs. 1 und 1 ^{bis} SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
253.	Parkieren eines Fahrzeugs auf einem Parkfeld oder einem deutlich gekennzeichneten Belag, wenn diese Parkierungsfläche grössenmässig nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (Art. 79 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
254.	Parkieren eines Fahrzeugs auf einem Parkfeld oder einem deutlich gekennzeichneten Belag, wenn diese Parkierungsfläche aufgrund der Signalisation nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (Art. 79 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
255.	Parkieren auf einer Parkverbotslinie (Art. 79 Abs. 4 SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
256.	Parkieren auf einem Parkverbotsfeld (Art. 79 Abs. 4 SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
304.	Nichtbeachten des Vorschriftssignals	
1.	«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 1 SSV)	100
2.	«Einfahrt verboten» (2.02; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 3 SSV)	100
3.	«Verbot für Motorwagen» (2.03; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. A SSV)	100
4.	«Verbot für Motorräder» (2.04; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. B SSV)	100
611.	Nichtbeachten des Vorschriftssignals	
1.	«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 1 SSV)	30
2.	«Einfahrt verboten» (2.02; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 3 SSV)	30
3.	«Verbot für Fahrräder und Motorfahrräder» (2.05; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV)	30
4.	«Verbot für Motorfahrräder» (2.06; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV)	30

Kompetenzen Gemeindefunktionäre OB Ziffern

(Beilage zur Weisung zum Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr für ermächtigte Gemeinden)

Stufe 2		
2.	Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im ruhenden Verkehr	2.
200.	Überschreiten der zulässigen Parkzeit (Art. 48 Abs. 8 SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
201.	Erneutes Parkieren (Art. 48 SSV)	
1.	innerhalb des gleichen Strassenzuges in der Blauen Zone, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
3.	auf dem gleichen Parkplatz in der Blauen Zone, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
5.	innerhalb des gleichen Strassenzuges auf einer Parkfläche mit Gebührenpflicht, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
6.	innerhalb des gleichen Strassenzuges auf einer Parkfläche mit zeitlicher Beschränkung, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
7.	auf dem gleichen Parkplatz mit Gebührenpflicht, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
8.	auf dem gleichen Parkplatz mit zeitlicher Beschränkung, ohne das Fahrzeug vorher in den Verkehr eingefügt zu haben	40
202.	Nicht oder nicht gut sichtbares Anbringen	
1.	der Parkscheibe am Fahrzeug (Art. 48 Abs. 4 und 10 SSV)	40
2.	des Parkzettels am Fahrzeug (Art. 48 Abs. 7 und 10 SSV)	40
3.	der Parkkarte für behinderte Personen am Fahrzeug (Art. 20a VRV, Art. 65 Abs. 5 SSV)	40
203.		
1.	Einstellen einer falschen Ankunftszeit auf der Parkscheibe (Art. 48 Abs. 4 SSV)	40
2.	Ändern der eingestellten Ankunftszeit, ohne wegzufahren (Art. 48 Abs. 4 SSV)	40
3.	Nichtingangsetzen der Parkuhr (Art. 48 Abs. 6 SSV)	40
4.	Verbotenes Nachzahlen (Art. 48 Abs. 8 SSV)	40
5.	Zahlen nach abgelaufener Parkzeit (Art. 48 Abs. 8 SSV)	40
211.1.	Parkieren auf einer Strassenverzweigung, bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. D und 19 Abs. 2 Bst. A VRV)	120
212.1.	Parkieren vor einer Strassenverzweigung näher als 5 m von der Querfahrbahn, bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. D und 19 Abs. 2 Bst. A VRV)	120
213.1.	Parkieren nach einer Strassenverzweigung näher als 5 m von der Querfahrbahn, bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. d und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
214.1.	Parkieren auf einem Fussgängerstreifen, bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. e und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
2.	Halten auf einem Fussgängerstreifen (Art. 18 Abs. 2 Bst. e VRV)	80
215.1.	Parkieren seitlich angrenzend an einen Fussgängerstreifen bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. e und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
2.	Halten seitlich angrenzend an einen Fussgängerstreifen (Art. 18 Abs. 2 Bst. e VRV)	80
217.1.	Parkieren näher als 10 m vor einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 3 und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120

Kompetenzen Gemeindefunktionäre OB Ziffern

(Beilage zur Weisung zum Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr für ermächtigte Gemeinden)

Stufe 2		
218.1.	Parkieren näher als 10 m nach einer Haltestellentafel öffentlicher Verkehrsbetriebe bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 3 und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
219.1.	Parkieren bei Haltestellen öffentlicher Verkehrsbetriebe auf dem angrenzenden Trottoir bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 3 und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
220.1.	Parkieren vor Feuerwehrlokalen und Löschgerätemagazinen bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 3 und Art. 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
221.	Behinderndes Halten zum Güterumschlag neben Fahrzeugen, die längs des Strassenrandes parkiert sind (Art. 18 Abs. 4 VRV)	80
222.1.	Parkieren auf einem Radstreifen bis 60 Minuten (Art. 19 Abs. 2 Bst. d VRV)	120
2.	Halten auf einem Radstreifen, wenn der Fahrradverkehr dadurch behindert wird (Art. 40 Abs. 3 VRV)	80
223.	Parkieren auf der Fahrbahn neben einem Radstreifen bis 60 Minuten (Art. 19 Abs. 2 Bst. d VRV)	120
228.1.	Parkieren auf dem Trottoir, wo dies Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen, ohne dass für Fussgängerinnen und Fussgänger ein 1,5 m breiter Raum frei bleibt bis 60 Minuten (Art. 41 Abs. 1 ^{bis} VRV, siehe auch Ziff. 249)	120
2.	Halten auf dem Trottoir, ohne dass für Fussgängerinnen und Fussgänger ein 1,5 m breiter Raum frei bleibt (Art. 41 Abs. 1 ^{bis} VRV)	80
229.1.	Parkieren auf Längsstreifen für Fussgänger mit Behinderung des Fussgängerverkehrs bis 60 Minuten (Art. 41 Abs. 3 VRV)	120
2.	Halten auf Längsstreifen für Fussgänger mit Behinderung des Fussgängerverkehrs (Art. 41 Abs. 3 VRV)	80
230.1.	Parkieren innerhalb des signalisierten Halteverbots bis 60 Minuten (2.49; Art. 30 SSV und Art. 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
2.	Halten innerhalb des signalisierten Halteverbots (2.49; Art. 30 SSV)	80
234.1.	Parkieren auf der Halteverbotslinie vor einem Fussgängerstreifen bis 60 Minuten (Art. 77 Abs. 2 SSV und Art. 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
2.	Halten auf der Halteverbotslinie vor einem Fussgängerstreifen (Art. 77 Abs. 2 SSV)	80
235.1.	Parkieren auf der Fahrbahn näher als 5 m vor einem Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. e und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
2.	Halten auf der Fahrbahn näher als 5 m vor einem Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist (Art. 18 Abs. 2 Bst. e VRV)	80
236.1.	Parkieren auf dem Trottoir vor einem Fussgängerstreifen neben einer Halteverbotslinie bis 60 Minuten (Art. 77 Abs. 2 SSV und Art. 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
2.	Halten auf dem Trottoir vor einem Fussgängerstreifen neben einer Halteverbotslinie (Art. 77 Abs. 2 SSV)	80
237.1.	Parkieren auf dem Trottoir näher als 5 m vor einem Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist, bis 60 Minuten (Art. 18 Abs. 2 Bst. e und 19 Abs. 2 Bst. a VRV)	120
2.	Halten auf dem Trottoir näher als 5 m vor einem Fussgängerstreifen, wo keine Halteverbotslinie angebracht ist (Art. 18 Abs. 2 Bst. e VRV)	80
238.1.	Parkieren auf einer Sperrfläche bis 60 Minuten (Art. 78 SSV)	120
239.1.	Parkieren auf einer Zickzacklinie bis 60 Minuten (Art. 79 Abs. 3 SSV)	120

Kompetenzen Gemeindefunktionäre OB Ziffern

(Beilage zur Weisung zum Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr für ermächtigte Gemeinden)

Stufe 2		
2.	Behinderndes Halten auf einer Zickzacklinie zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen (Art. 79 Abs. 3 SSV)	80
3.	Halten auf einer Zickzacklinie zum Güterumschlag (Art. 79 Abs. 3 SSV)	80
240.1.	Parkieren eines nichtberechtigten Fahrzeugs auf einem für gehbehinderte Personen reservierten Parkfeld (Art. 65 Abs. 5 und 79 Abs. 4 SSV) bis 60 Minuten	120
240.2.	Unberechtigtes Verwenden der Parkkarte für behinderte Personen (Art. 20a VRV)	120
241.1.	Parkieren auf einer Halteverbotslinie bis 60 Minuten (Art. 79 Abs. 6 SSV und Art. 19 Abs. 2 Bst. A VRV)	120
2.	Halten auf einer Halteverbotslinie (Art. 79 Abs. 6 SSV)	80
243.	Parkieren auf einer Hauptstrasse innerorts, wenn für das Kreuzen von zwei Motorwagen nicht genügend Raum bliebe (Art. 19 Abs. 2 Bst. c VRV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
245.	Parkieren näher als 20 m bei einem Bahnübergang innerorts (Art. 19 Abs. 2 Bst. e VRV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
246.	Parkieren auf einer Brücke (Art. 19 Abs. 2 Bst. f VRV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
247.	Parkieren vor einer Zufahrt zu einem fremden Gebäude (Art. 19 Abs. 2 Bst. g VRV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
248.	Parkieren vor einer Zufahrt zu einem fremden Grundstück (Art. 19 Abs. 2 Bst. g VRV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
249.	Parkieren auf dem Trottoir, wo dies Signale oder Markierungen nicht ausdrücklich zulassen, wenn für die Fussgänger ein 1,5 m breiter Raum frei bleibt (Art. 41 Abs. 1 ^{bis} VRV, siehe auch Ziff. 228.1)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
250.	Parkieren innerhalb des signalisierten Parkverbots (2.50; Art. 30 Abs. 1 SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
251.	Parkieren in einer Begegnungszone an nicht dafür gekennzeichneten Stellen (Art. 22b Abs. 3 SSV)	

Kompetenzen Gemeindefunktionäre OB Ziffern

(Beilage zur Weisung zum Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr für ermächtigte Gemeinden)

Stufe 2		
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
252.	Parkieren ausserhalb von Parkfeldern oder einem deutlich gekennzeichneten Belag (Art. 79 Abs. 1 und 1 ^{bis} SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
253.	Parkieren eines Fahrzeugs auf einem Parkfeld oder einem deutlich gekennzeichneten Belag, wenn diese Parkierungsfläche grössenmässig nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (Art. 79 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
254.	Parkieren eines Fahrzeugs auf einem Parkfeld oder einem deutlich gekennzeichneten Belag, wenn diese Parkierungsfläche aufgrund der Signalisation nicht für diese Fahrzeugart bestimmt ist (Art. 79 Abs. 1 ^{bis} und 1 ^{ter} SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
255.	Parkieren auf einer Parkverbotslinie (Art. 79 Abs. 4 SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
256.	Parkieren auf einem Parkverbotsfeld (Art. 79 Abs. 4 SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
257.1.	Behinderndes Parkieren auf einem Radweg mit darauf nicht zugelassenem Fahrzeug bis 60 Minuten (2.60; Art. 37 Abs. 2 und 43 Abs. 2 SVG)	120
2.	Behinderndes Halten auf einem Radweg mit darauf nicht zugelassenem Fahrzeug (2.60; Art. 37 Abs. 2 und 43 Abs. 2 SVG)	80
258.1.	Behinderndes Parkieren auf einem Fussweg mit darauf nicht zugelassenem Fahrzeug (2.61; Art. 37 Abs. 2 SVG, Art. 33 Abs. 2 SSV) bis 60 Minuten	120
2.	Behinderndes Halten auf einem Fussweg mit darauf nicht zugelassenem Fahrzeug (2.61; Art. 37 Abs. 2 SVG, Art. 33 Abs. 2 SSV)	80
259.	Parkieren in einer Fussgängerzone an nicht dafür gekennzeichneten Stellen (Art. 22c Abs. 2 SSV)	
a.	bis 2 Stunden	40
b.	um mehr als 2, aber nicht mehr als 4 Stunden	60
c.	um mehr als 4, aber nicht mehr als 10 Stunden	100
3. Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr		
301.	Fahren mit einem Motorrad auf einem Trottoir (Art. 43 Abs. 2 SVG)	100
304.	Nichtbeachten des Vorschriftssignals	
1.	«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 1 SSV)	100
2.	«Einfahrt verboten» (2.02; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 3 SSV)	100

Kompetenzen Gemeindefunktionäre OB Ziffern

(Beilage zur Weisung zum Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr für ermächtigte Gemeinden)

Stufe 2		
3.	«Verbot für Motorwagen» (2.03; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. A SSV)	100
4.	«Verbot für Motorräder» (2.04; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. B SSV)	100
5.	«Verbot für Lastwagen» (2.07; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. D SSV)	100
6.	«Verbot für Gesellschaftswagen» (2.08; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. E SSV)	100
7.	«Verbot für Anhänger» (2.09; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. F SSV)	100
8.	«Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach rechts» (2.32; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. A SSV)	100
9.	«Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach links» (2.33; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)	100
10.	«Hindernis rechts umfahren» (2.34; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	100
11.	«Hindernis links umfahren» (2.35; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	100
12.	«Geradeausfahren» (2.36, 2.40, 2.41; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. c und 3 SSV)	100
13.	«Rechtsabbiegen» (2.37, 2.39, 2.40; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 2 und 3 SSV)	100
14.	«Linksabbiegen» (2.38, 2.39, 2.41; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 2 und 3 SSV)	100
15.	«Kreisverkehr» (2.41.1; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 4 SSV)	100
16.	«Abbiegen nach rechts verboten» (2.42; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 25 Abs. 1 SSV)	100
17.	«Abbiegen nach links verboten» (2.43; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 25 Abs. 1 SSV)	100
18.	«Wenden verboten» (2.46; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV)	100
20.	«Fussgängerzone» (2.59.3; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22c Abs. 1 SSV)	100
21.	«Radweg» (2.60; Art. 27 Abs. 1 und 43 Abs. 2 SVG)	100
22.	«Fussweg» (2.61; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 33 Abs. 2 SSV)	100
23.	«Rad- und Fussweg» (2.63, 2.63.1; Art. 27 Abs. 1 und 43 Abs. 2 SVG)	100
311.	Verwenden eines Telefons ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt (Art. 3 Abs. 1 VRV)	100
312.1.	Nichttragen der Sicherheitsgurten durch die Fahrzeugführerin oder den Fahrzeugführer (Art. 3a VRV)	60
2.	Mitführen eines nicht gesicherten Kindes bis zu 12 Jahren (Art. 3a Abs. 4 VRV)	60
313.	Nichttragen des Schutzhelmes durch die Führerin oder den Führer von Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (Art. 3b VRV)	60
317.	Verlassen des Fahrzeuges, ohne den Zündungsschlüssel wegzunehmen (Art. 22 Abs. 1 VRV)	60
326.1.	Unnötiges Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeuges (Art. 33 Bst. a VRV)	60
2.	Unnötiges Laufenlassen des Motors eines stillstehenden Fahrzeuges (Art. 33 Bst. a VRV)	60
6.	Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Verkehrsregeln	
600.1.	Loslassen der Lenkvorrichtung (Art. 3 Abs. 3 VRV)	20
2.	Loslassen der Pedale durch die Radfahrerinnen oder den Radfahrer (Art. 3 Abs. 3 VRV)	20
601.	Nichttragen des Schutzhelmes durch die Führerin oder den Führer eines Motorfahrrades (Art. 3b Abs. 3 VRV)	30
604.	Fahren ohne Licht (Art. 30 Abs. 1 und 39 Abs. 2 VRV)	
1.	bei beleuchteter Strasse nachts	40
2.	bei unbeleuchteter Strasse nachts	60
3.	in einem beleuchteten Tunnel	20
605.1.	Unerlaubtes Befahren des Trottoirs (Art. 43 Abs. 2 SVG und 41 Abs. 2 VRV)	40
2.	Behinderndes Befahren von Längsstreifen für Fussgänger (Art. 41 Abs. 3 VRV)	40
608.1.	Sich ziehen lassen (Art. 46 Abs. 4 SVG)	20
2.	Sich schleppen lassen (Art. 46 Abs. 4 SVG)	20

Kompetenzen Gemeindefunktionäre OB Ziffern

(Beilage zur Weisung zum Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr für ermächtigte Gemeinden)

Stufe 2		
3.	Sich stossen lassen (Art. 46 Abs. 4 SVG)	20
609.	Unerlaubtes Mitführen	
1.	einer über 7 Jahre alten Person (Art. 63 Abs. 3-5 VRV)	20
2.	eines höchstens 7-jährigen Kindes (Art. 63 Abs. 3-5 VRV)	40
611.	Nichtbeachten des Vorschriftssignals	
1.	«Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 1 SSV)	30
2.	«Einfahrt verboten» (2.02; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 18 Abs. 3 SSV)	30
3.	«Verbot für Fahrräder und Motorfahräder» (2.05; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV)	30
4.	«Verbot für Motorfahräder» (2.06; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 19 Abs. 1 Bst. c SSV)	30
5.	«Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach rechts» (2.32; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)	30
6.	«Vorgeschriebene Fahrtrichtung nach links» (2.33; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. a SSV)	30
7.	«Hindernis rechts umfahren» (2.34; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	30
8.	«Hindernis links umfahren» (2.35; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. b SSV)	30
9.	«Geradeausfahren» (2.36, 2.40, 2.41; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 1 Bst. c und 3 SSV)	30
10.	«Rechtsabbiegen» (2.37, 2.39, 2.40; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 2 und 3 SSV)	30
11.	«Linksabbiegen» (2.38, 2.39, 2.41; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 2 und 3 SSV)	30
12.	«Kreisverkehr» (2.41.1; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 24 Abs. 4 SSV)	30
13.	«Abbiegen nach rechts verboten» (2.42; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 25 Abs. 1 SSV)	30
14.	«Abbiegen nach links verboten» (2.43; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 25 Abs. 1 SSV)	30
15.	«Wenden verboten» (2.46; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 27 Abs. 1 SSV)	30
16.	«Radweg» (2.60; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 33 Abs. 1 SSV)	30
17.	«Begegnungszone» (2.59.5; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22b Abs. 1 SSV)	30
18.	«Fussgängerzone» (2.59.3; Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 22c Abs. 1 SSV)	30
612.1.	Benützen eines Fussweges ohne abzustiegen (Art. 33 Abs. 2 SSV)	30
2.	Benützen des Radweges in der verbotenen Fahrtrichtung (Art. 33 und 74 Abs. 7 SSV)	30
613.	Benützen des Radstreifens in der verbotenen Fahrtrichtung (Art. 33 und 74 Abs. 7 SSV)	30
7.	Radfahrerinnen und Radfahrer, Führerinnen und Führer von Motorfahrrädern; Bau- und Ausrüstungsvorschriften und administrative Bestimmungen	
700.1.	Benützen eines Fahrrades ohne gültige Fahrradvignette (Art. 18 Abs. 1 SVG)	40
2.	Benützen eines Motorfahrrades ohne Kontrollschild oder ohne Kontrollmarke bei bestehender Versicherung (Art. 90 Abs. 2 und 94 Abs. 6 VZV; Art. 175 Abs. 5 VTS und Weisungen EJPD vom 14. März 1977)	60
3.	Benützen eines Motorfahrrades ohne den erforderlichen Fahrzeugausweis (Art. 90 Abs. 2 VZV)	80
4.	Benützen eines Motorfahrrades ohne gültiges Kontrollschild oder ohne gültige Kontrollmarke (Art. 90 Abs. 2 und 94 Abs. 6 VZV; Art. 175 Abs. 5 VTS und Weisungen EJPD vom 14. März 1977)	120
8	Mitfahrerinnen und Mitfahrer	
800.	Nichttragen	
1.	der Sicherheitsgurten durch die Mitfahrerinnen oder den Mitfahrer (Art. 3a Abs. 1 VRV)	60
2.	des Schutzhelms durch Mitfahrerinnen oder Mitfahrer auf Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (Art. 3b VRV)	60



KPKPS
KONFERENZ DER KANTONALEN POLIZEIKOMMANDANTEN



KPKPS
CONFERENCE DES COMMANDANTS DES POLICES CANTONALES



KPKPS
CONFERENZA DEI COMANDANTI DELLE POLIZIE CANTONALI

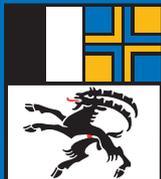
Policebestände / Etat du personnel de la police per/par 01.01.2014

in Pensen/ETP (gerundet auf eine Stelle nach dem Komma)

Kanton	Total Kanton + Gemeinden			Kanton			Gemeinden			Einwohner			Polizeidichte					
	Mitarbeitende	2013	2014	Mitarbeitende	2013	2014	Mitarbeitende	2013	2014	2013	2014	2013	2014	(1 Poliz./x Ew.)	2013	2014		
AG	1037.7	1011.0	984.0	885.3	861.9	849.0	704.7	689.0	685.0	604.5	587.9	583.0	2014	2013	611	611	1/708	1/720
AI	29.6	30.6	29.0	25.8	26.0	25.0	29.6	30.6	29.0	25.0	26.0	25.0	2014	2013	16	16	1/640	1/640
AR	95.7	93.9	95.2	82.5	78.7	79.0	95.7	93.9	95.2	82.5	78.7	79.0	2014	2013	53	53	1/642	1/671
BE	2494.0	2459.7	2445.0	1893.1	1890.7	1872.0	2494.0	2459.7	2445.0	1893.1	1890.7	1872.0	2014	2013	993	985	1/525	1/524
BL	497.0	531.8	529.9	442.0	444.4	460.5	497.0	531.8	529.9	442.0	444.4	460.5	2014	2013	277	275	1/627	1/595
BS	871.0	857.0	831.0	668.0	655.0	642.0	871.0	857.0	831.0	668.0	655.0	642.0	2014	2013	187	186	1/280	1/288
FR	627.8	630.1	601.5	517.3	511.7	487.7	627.8	630.1	601.5	517.3	511.7	487.7	2014	2013	291	285	1/563	1/570
GE	1903.0	1805.0	1799.0	1374.0	1367.0	1383.0	1903.0	1805.0	1799.0	1374.0	1367.0	1383.0	2014	2013	463	461	1/337	1/331
GL	72.0	70.0	68.5	63.0	63.0	62.8	72.0	70.0	68.5	63.0	63.0	62.8	2014	2013	39	39	1/619	1/621
GR	537.8	536.3	532.4	468.3	471.8	467.9	448.8	446.3	442.4	399.2	397.8	395.9	2014	2013	194	193	1/414	1/413
JU	166.2	158.5	157.2	145.0	141.3	143.5	144.2	136.5	133.2	126.0	122.3	124.5	2014	2013	71	71	1/490	1/488
LU	779.6	790.0	778.0	667.9	678.0	671.0	779.6	790.0	778.0	667.9	678.0	671.0	2014	2013	386	382	1/578	1/563
NE	522.1	524.4	512.6	400.5	400.2	405.3	464.1	453.4	441.6	376.5	362.2	367.3	2014	2013	175	173	1/437	1/424
NW	63.7	62.7	64.2	53.0	53.0	57.5	63.7	62.7	64.2	55.0	53.0	57.5	2014	2013	42	41	1/764	1/713
OW	58.6	57.7	55.4	53.3	52.3	51.3	58.6	57.7	55.4	53.8	52.3	51.3	2014	2013	36	36	1/669	1/702
SG	975.9	970.7	962.0	787.3	790.6	784.0	759.9	754.7	757.0	623.7	626.6	620.0	2014	2013	487	483	1/618	1/611
SH	208.2	197.6	195.5	171.0	159.5	160.8	208.2	197.6	195.5	171.0	159.5	160.8	2014	2013	78	77	1/456	1/473
SO	575.5	578.3	560.1	453.9	454.6	449.9	494.5	493.3	475.1	376.9	375.6	370.9	2014	2013	259	257	1/571	1/567
SZ	286.4	286.9	281.7	241.0	241.5	236.4	286.4	286.9	281.7	241.0	241.5	236.4	2014	2013	150	148	1/622	1/622
TG	414.6	411.3	411.2	354.1	350.3	349.3	414.6	411.3	411.2	354.1	350.3	349.3	2014	2013	256	252	1/723	1/710
TI	1036.8	1009.0	961.7	871.1	876.3	837.2	677.8	663.0	650.7	590.1	600.3	590.2	2014	2013	342	337	1/393	1/399
UR	163.0	161.6	162.6	89.8	85.6	88.6	163.0	161.6	162.6	89.0	85.6	88.6	2014	2013	36	35	1/404	1/395
VD	2334.6	2238.0	2184.1	1840.0	1786.9	1680.9	1138.1	1099.0	1096.1	923.5	916.9	848.9	2014	2013	734	726	1/399	1/406
VS	692.3	681.8	606.0	627.8	623.5	548.3	515.3	503.8	485.0	472.8	462.5	445.3	2014	2013	322	317	1/513	1/508
ZG	296.1	285.7	276.8	242.5	237.0	228.5	296.1	285.7	276.8	242.5	237.0	228.5	2014	2013	117	115	1/483	1/495
ZH	5691.9	5601.0	5514.1	3909.1	3840.0	3769.3	3357.7	3274.0	3215.1	2135.3	2071.0	2040.3	2014	2013	1409	1392	1/360	1/364
Total	22431	22041	21599	17328	17141	16791	17565	17245	17006	13568	13417	13242	2014	2013	8040	7955	1/464	1/469

> Die Bestände der Gemeinden* basieren auf der Meldung der "Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs" SVSP (diese erfasst nur Polizeikörper mit mind. 5 Polizistinnen => eine Gemeindepolizei mit 4 oder weniger Polizistinnen wird nicht erfasst)

> Die Unterschiede bei der Polizeidichte ergeben sich aus den verschiedenen Aufgaben (z.B. mit/ohne städtischen Verkehr, Sportstätten, Flughäfen, FW-Piktet, Passbüro, Eichmeister etc.); den kantonalen Besonderheiten (spezifische Bedrohungs- und Verkehrslage; ev. zusätzliche Grenzriminalität, städtische (24-Std.-Gesellschaft) oder ländliche Verhältnisse und Gesellschaft, Art und Struktur der Delikte und der Täterschaft); der Korporganisation (Aufgaben der Polizistinnen, ziviler Mitarbeitenden, Assistenzdienste); Sicherheitslandschaft (Einheitspolizei <-> Kantons-, Regional- und Gemeindepolizei; weitere Sicherheitsdienstleistungen wie private Sicherheitsdienste, GWK) sowie der historisch bedingten Entwicklung und den politischen Vorgaben (Sicherheitsziele, Erwartung der Wohnbevölkerung an „ihre“ Polizei; Personalpolitik, Finanzkraft, Mittelpriorisierung etc.).



**Departement für Justiz,
Sicherheit und Gesundheit**

Hofgraben 5, 7000 Chur, Telefon +41 81 257 25 13

Fax +41 81 257 21 66, info@djsg.gr.ch, www.djsg.gr.ch